Her
70
b/4

ald. 70 ^a

(4

Herald 70 S/4

Kurzgefaßte Nachricht

von

Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät

Pauli

Gelangung

zur Würde eines Großmeisters des Ordens
St. Johann von Jerusalem

und

von Höchstgedacht Sr. Kaiserl. Majestät
neuen Johanniterritterordens-
stiftung.

Neue mit einem Anhange vermehrte Ausgabe.

---

1 8 0 2.

R

171

B

Herald. 70 s/4.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

B

Vorerinnerung.

Diese kurzgefaßte Nachricht ꝛc. — ein Auszug aus den Annales historiques de l'Ordre Souverain de St. Iean de Ierusalem depuis l'année 1725 jusqu'au moment présent. à St. Petersburg 1799 de l'Imprimerie Imperiale. Pag. 301. gr. 8. — erschien zuerst im November 1799 im Drucke. Ihr Herausgeber bringt hier die noch wenigen vorräthigen Exemplarien, mit einem Anhange vermehrt, in neuen Umlauf. Die kurzgefaßte Nachricht schließt sich an das Neueste Gemählde von Maltha; der Anhang sezt sie fort. Sie kann daher als der Vierte Band des Neuesten Gemählde angesehen werden, indem sie

nun

nun die Geschichte, Verfassung und Lage des Ordens und seiner Besitzungen von da an, wo sie das Neueste Gemählde gelaßen hat, bis nach den Abschluß des Friedens von Amiens ergänzend darstellt. Für die Besitzer der ersten Auflage ist der **Anhang** besonders zu haben.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Durch eine geschickte Negociazion gelang es dem Herrn Commenthur Sagromoso dem Johanniter- oder Malteserorden die, von demselben in der Ordinazia von Ostrog besessenen Güther wieder zuzuwenden *).

Die Güther kamen im Jahre 1793 mit den Provinzen, worinn sie lagen, unter Rußischen Scepter.

Kaum hatte Paul I. den Kaiserthron bestiegen, so entschloß Er sich großmüthig, die

*) Siehe: Neuestes Gemählde von Malta (8. Ronneburg und Leipz. 1799.) 1r Band, S. 220.

jährlichen Einkünfte der Pohlnischen Ordensgüther, welche 120,000 Pohlnische Gulden betrugen, auf die, vom Reichsschazamte auszuzahlende Summe von 300,000 Gulden zu erhöhen.

Das Großpriorat von Pohlen bestand aus dem Großprior und 6 Commenden di Giustizia, dann einigen Juspatronat-Commenden.

Des Kaiserl. Majestät erhoben diese Ordensabtheilung zu einem Großpriorate von Rußland. Die diesfalsige Convention wurde von Seite Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät von dem Herrn Grafen Besborodko und dem Prinzen Kourakin, von Seite des Ordens aber von dem Herrn Bailli Grafen von Litta zu Petersburg den $\frac{4}{15}$ Jänner 1797 abgeschloßen.

Des Kaisers Majestät sicherte in dieser Convention dem Großpriorate das jährliche Einkommen von 300000 Pohlnischen Gulden zu. Das Großpriorat soll aus dem Großprior und 10 Commenden bestehen. Der Großprior hat 60,000, dei erste und zweite Commende jede 30,000, die dritte und vierte jede 20,000, die 5te 6te 7te 8te 9te und 10te jede 15000 Pohl-

Pohlnische Gulden jährlicher Einkünfte zu beziehen. An Responsionen zahlt an den Ordensschatz jährlich:

	Pohln. fl.
Das Großoriorat . .	12000
die 1ste und 2te Commende jede	6000
die 3te und 4te . .	4000
die 5te bis 10te . .	1500

Es wurden 20,000 Pohlnische Gulden für den Ordensgesandten und Ricevitore zu Petersburg als jährliche Besoldung ausgeworfen, 12000 zur Unterhaltung der Kapelle, Archive und zu den Besoldungen der Beamten des Großpriorats und des Gesandtens bestimmt, die übrigen 18000 Gulden zu den anderweitigen Kosten des Rußischen Großpriorats zu Malta ausgesezt. Der Bezug dieser 300,000 fl. fieng mit dem 1sten Jänner 1797 an. Nur Rußische Unterthanen wurden zu Erhaltung des Großpriorats oder einer seiner Commenden für fähig erklärt. Die übrigen Artikel waren ganz nach dem Geiste der Ordensconstitution von 1776 *).

In

*) Siehe neuestes Gemählde von Malta 1r Band S. 75 u. f.

In 2 besonderen Artikeln versprachen Se. Rußisch Kaiserl. Majestät, daß die Forderungen des Ordens an das Pohlnische Großpriorat bis zum Jahre 1793 in den Schuldenstand der Republick Pohlen aufgenommen und hiebey liquidirt und abgeführt werden sollten, auch daß Allerhöchstdieselben für die weitern obbenannten Forderungen des Ordens von 1793 bis 31. December 1796, nach ausgewechselter Ratification der Convention, dem Orden 5000 Holländische Dueaten auszahlen lassen wollten. Dagegen sollte, vermöge eines dritten Separatartikels, das Großpriorat von Rußland der wieder hergestellten Englischen Zunge einverleibt werden. Ein vierter Separatartikel sezte den Werth des Pohlnischen Gulden auf 25 Rußische Copecken fest.

Mittelst einer den 4. Jänner des nämlichen Jahres (1797) abgeschloßenen Additionalconvention stifteten Se. Rußisch Kaiserl. Maiestät noch 3 Commenden für Conventskapläne und wiesen für eine jede derselben aus dem Reichsschazamte ein jährliches Einkommen von 6000 Pohlnischen Gulden an. Die Responsionen wurden von jeder auf 1000 Pohl-

Pohlnische Gulden fixirt. Die übrigen Artikel betrafen die Aufnahme rc. der Conventskapläne und die Modification, daß eine jede von den 6 lezten Commenden des Rußischen Großpriorats statt 1500 fl. 3000 Pohnische Gulden an Responsionen bezahlen sollte, auch wurden die Annate di Mortorio e del Vacante *) näher bestimmt.

Diese, dem Orden zugegangene ausserordentliche Gnadenbezeigungen bewogen den Großmeister und das Consiglio zu Malta Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät, mittelst einer außerordentlichen Ambaßade, zu welcher der Herr Bailli Graf von Litta als Ambassadeur unterm 7. Aug. N. St. 1797 ernannt wurde, zu bitten: den Titel eines Beschützers des Malteserordens und die alten von Rhodus nach Malta gebrachten Kreuze, den für Se. Kaiserl. Majestät bestimmten Waffenrock und das alte Kreuz des tapfern la Valette als Unterpfänder der Dankbarkeit des Ordens anzunehmen. Diese wichtige Feierlichkeit geschah den 29. Nov. 1797. Se. Kaiserl. Majestät nahmen an diesem Tage den Titel eines Beschüzers des Malteserordens an, bekleis

*) S. Neuest. Gem. v. M. 1r B. S. 183.

kleideten sich mit dem Waffenrocke und hiengen sich selbst la Valette's Kreuz mit seiner alten goldenen Kette um; auch geruhte hierauf der Kaiser, nach den Wünschen des Ordens, der Kaiserin Majestät das große Ordenskreuz umzuhängen und den Thronerben so wie den Großfürsten Constantin zu Großkreuzen zu schlagen.

Als der Großmeister zu Anfang des Jahres 1798 die Verwendung des Rußischen Hofes bey den übrigen Höfen zur Unterstüzung und Aufhilfe des Ordens in Anspruch nahm, ließ der Kaiser den übrigen Souverains erklären: Er werde alles, was man für den Orden thun würde, so ansehen, als geschähe es Ihm selbst.

Der Congreß zu Rastadt eröfnete sich. Die Höfe von Wien und Berlin widersezten sich den Planen, welche die Französischen Minister bereits gegen den Orden ankündigten. Da nur Gesandte teutscher Fürsten zu Rastadt angenommen wurden, so ließ sich der Orden durch die Gesandschaft des Großpriors von Teutschland vertreten. Diese Gesandschaft bestand aus dem Bailli von Pfürdt und dem Gesandtschaftsrathe von Malta, Ritter

von

von Bray, welcher in gleicher Eigenschaft lange Zeit bey der Reichsversammlung zu Regensburg gebraucht worden war. Man arbeitete daran: den Johanniter- und Teutschenorden miteinander zu vereinigen.

Unterdessen faßten Se. Rußisch Kaiserl. Majestät auch den Entschluß: ein Rußisches Großpriorat für Ihren Adel Griechischer Religion zu errichten und außerdem jährlich 10000 Rubeln zur Erhaltuug der Fortificationen von Malta und eben so viel für das Spital anzuweisen. Das Passaggio der 84 neuen Commenthuren so wie die ersten halbjährigen Einkünfte derselben, was zusammen eine Summe von mehr als 300,000 Thalern ausmachte, sollten sogleich dem Ordensschatze zu Malta zufließen und die Befehle zu den ersten Geldübermachungen waren schon gegeben, als Buonaparte Malta einnahm und den Orden exilirte *). Die Nachricht dieses schreck-

*) Der Herausgeber dieser Nachricht glaubt seinen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn er unter den Beilagen unter der Nummer 1 die Capitulation abdrucken läßt, ungeachtet sie die Annales nicht liefern.

schrecklichen Looses des Ordens veranlaßte das Großpriorat von Rußland zu einer feierlichen Protestation. (Siehe Beilage 2.)

Mit dieser Protestation gab das Großpriorat zugleich ein Manifest heraus, worinnen es die Gründe seiner Protestation detaillirte. (S. Beilage 3.) Der Schritt des Großpriorats erhielt am 10. September die höchste Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers. (S. Beilage 4.)

Der Erklärung des mehrbenannten Großpriorats traten bey: erstlich der Großprior von Rußland, sodann die Commenthuren und Ritter im Condeischen Corps, hierauf die zu Warschau versammelten Commenthuren und Ritter, ferner eine der vorzüglichsten und verehrungswürdigsten Abtheilungen des Ordens, nämlich das Großpriorat von Deutschland, (S. Beilage 5.) zulezt verschiedene einzelne Ordensglieder.

Der Zustand des Ordens erheischte in jeder Hinsicht einen außerordentlichen Entschluß.

Auf-

Aufgemuntert von den gnädigen Gesinnungen Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät, von Sr. Päbstl. Heiligkeit Pius VI. durch ein Breve autorisirt, bestärkt durch die Meinung des teutschen Großpriorats und aller Ritter, welche der Erklärung und dem Manifeste beigetreten waren, überzeugt, daß der Orden seine Rettung, Wiederherstellung und künftige Wohlfarth nur von dem unmittelbaren Schuze Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät erhalten könne, versammelte sich das Großpriorat von Rußland den 27. Oktober 1798 in ein Kapitel und proclamirte einstimmig Kaiser Paul I. zum Großmeister des Ordens St. Johann von Jerusalem. (Siehe Beil. Nr. 6.)

Der Kaiser entschloß sich gnädigst, diese Würde anzunehmen. Der Tag zur Inauguration wurde auf den 29. Nov. (a. St.) 1798 festgesezt. Der versammelte Orden überreichte in einer feierlichen Audienz Sr. Majestät dem Kaiser die Krone und die Regalien des Großmeisterthums. Se. Excellenz der Reichsvicekanzler Graf von Kotchoubey las sodann Sr. Kaiserl. Majestät Annahmsacte. (S. Beil. Nr. 7.) Hierauf huldigten alle Ordensglieder ihrem erlauchten Oberhaupt

haupte, indem sie sich dem Throne näherten, sich auf ein Knie niederließen und die Hand des Kaisers küßten.

Kaum hatte Se. Majestät der Kaiser von der Großmeisterwürde Besitz genommen, so ließ Er den Orden in Seinen Pallast rufen, wo Er, die Großmeisterkrone auf dem Haupte, von der Kaiserl. Familie umgeben, und in Gegenwart aller Großen des Reichs die unter den Beilagen unter N. 8. abgedruckte neue Urkunde seiner Municicenz und Zuneigung für den Orden proclamiren ließ. Nicht damit zufrieden, erließ auch Se. Majestät der Kaiser noch die Erklärung (Siehe Beilage Nro. 9.) wodurch Allerhöchstderselbe ganz Europa seine Bereitwilligkeit zu erkennen giebt, alle diejenigen Edelleute huldreich aufzunehmen, die dem Johanniterorden gerne beitreten möchten.

Das Kapitel der deuschen Zunge hat seitdem noch weit energischere Erklärungen, als die erste war, abgelegt. Es hat den Bailli von Pfürdt nach Wien abgesendet, um die Beistimmung seines natürlichen Beschützers,

Sr.

Sr. Röm. Kaiserl. Majestät zur Unterwerfung unter die gesetzliche Autorität Paul I. zu erhalten.

Der Negociation dieses Deputirten mehr Autenticität und Gewicht zu geben, haben Se. Rußisch Kaiserl. Majestät der Großmeister, Ihn zu Ihrem Minister Plenipotentiaire am Wienerhofe ernannt. Die Gesinnungen und das Interesse dieses Hofes über diesen Punkt sind mit jenen des Rußischen Hofes gleichstimmig.

Das heilige Consiglio des souverainen Ordens von St. Jerusalem *) bestehet dermalen aus folgenden Personen:

Großmeister.

Seine Kaiserliche Majestät der Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen: Paul der Erste.

Mar=

*) Siehe: Neuest. Gemählde von Malta 1r Band, S. 104.

Marschall.

S. K. H. der hochwürdige Bailli Grosfürst Alexander.

Statthalter Sr. Kaiserl. Majestät und Eminenz des Großmeisters.

Se. Exc. der Generalfeldmarschall und hochw. Bailli Graf Soltikoff.

Gran Commendatore.

S. E. der hochw. Bailli Fürst Lopouchin.

Hospitalier.

Se. Excellenz der hochw. Bailli Graf Sievers.

Admiral.

Se. Exc. der hochw. Bailli Graf Koucheleff.

Gran=

Granconservatore.

Se. Excellenz der hochw. Bailli General Lamb.

Turcopoliere.

Se. Excellenz der hochw. Bailli Baron Flachslanden.

Großbailli.

Se. Excellenz der hochw. Bailli Baron Pfürdt.

Großkanzler.

Se. Excellenz der hochw. Bailli Rostoptchin.

Hofchargen.

Sr. Kaiserl. Majestät und Eminenz des Großmeisters.

Seneschall.

Der Großmarschall Naritschkin.

Ober-

Oberstallmeister.

Der Oberstallmeister Narichkin.

Ricevitore der Einkünfte des Großmeisters.

Geheimer Rath Danouroff.

Maitre d'Hotel.

Der Maitre de la Cour.

Oberkammerherr.

Der Oberkammerherr Graf Cheremetoff.

Sousmaitre d'Hotel.

Der Hofmarschall Dournoff.

Unterstallmeister.

Der Stallmeister Fürst Gallitzin.

Falconnier oder Oberstjägermeister.

Der Oberstjägermeister Fürst Galitzin.

Com-

Commandant der Garde.

Generalmajor Fürst Dolgorouki.

Stallmeister.

Der Jägermeister Graf Koutaiçoff.

Dienende Brüder welche Kammerherren Dienste thun.

H. H. Néféidieff, Neclioudoff, Apatchinin und Khitroff.

Speisemeister.

Staatsrath Nazaroff.

Sekretaires.

Für die Rußische Zunge.

Commenthur Neplouyeff.

Für die Italienische und Lateinische Zungen.

Commenthur Abbe Gavazzeni.

Für die Französische Zunge.

Ritter von Monclar.

Für die Teutsche Zunge.

Ritter Engelhardt.

Allmosenier.

Der Erzbischof von Cazan Ambrosius.

Kapläne.

Protoyéréi, Serguey, Fédoroff, Matuni Desnitzki, Serguey Livotoff und Nicolay Stepanoff.

Bey=

Beylagen.

Nro. I.

Convention zwischen der fränkischen Republik und dem Orden der Ritter des heil. Johannes von Jerusalem, den 12. Jun. 1798, unter Vermittelung des spanischen Ministers Amat, am Bord von Buonaparte's Admiral Schiff Orient geschlossen.

Art. I. Die Ritter des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem übergeben der fränkischen Armee die Stadt und die Forts von Malta. Sie entsagen zu Gunsten der fränkischen Republik ihren Souverainitäts- und Eigenthumsrechten, sowohl auf diese Insel, als auf die Inseln: Gozo und Cumino.

2. Die fränkische Republik wird sich bei dem Rastadter Congreß verwenden, um dem Großmeister auf seine Lebenszeit ein, dem-

demjenigen, welches er verliert, gleichgeltendes Fürstenthum zu verschaffen; unterdessen verpflichtet sie sich gegen ihn zu einem jährl. Gehalt von 300,000 Francs, und er wird überdem den Betrag von zwey Jahren des obigen Gehalts, als Schadloshaltung für sein Mobiliarvermögen, erhalten. Er behält, so lange er in Malta bleibt, die militairischen Ehrenbezeugungen, die er vorher genossen hat.

3. Die französischen Ritter des Ordens, welche gegenwärtig in Malta sind, und von denen der Obergeneral ein Verzeichniß aufnehmen wird, können in ihr Vaterland zurükkehren, und ihre Residenz in Malta soll als Residenz in Frankreich angesehen werden. Die fränkische Republik wird sich bei der cisalpinischen, ligurischen, römischen und helvetischen verwenden, damit der gegenwärtige Artikel auf die Ritter dieser verschiedenen Nationen ausgedehnt werde.

4. Die gegenwärtig in Malta befindlichen französischen Ritter erhalten ihr Lebenlang von der fränkischen Republik einen Jahrsgehalt von 700 Francs; die sechsjährigen und

und darüber, erhalten jährlich 1000 Francs. Die fränkische Republik wird sich bei der cisalpinischen, ligurischen, römischen und helvetischen verwenden, damit sie den Rittern dieser verschiedenen Nationen den nemlichen Gehalt bewilligen.

5. Die fränkische Republik wird sich bei den andern europäischen Mächten verwenden, damit jede den Rittern ihrer Nation den Genuß ihrer Rechte auf die in ihren Staaten gelegenen Güter des Malteser Ordens bewillige.

6. Die Ritter werden ihr Eigenthum auf den Inseln Malta und Gozo als Privateigenthum behalten.

7. Die Einwohner der Insel Malta und Gozo werden, wie vorher, in der freien Ausübung der römisch-katholisch-apostolischen Religion erhalten; sie behalten ihr Eigenthum und ihre Vorrechte; es wird keine ausserordentliche Auflage errichtet werden.

8. Alle unter der Regierung des Ordens gefertigte bürgerliche Urkunden sollen giltig seyn, und ihre volle Wirkung haben.

So

So geschehen in Duplo, am Bord des Schiffes Orient, vor Malta, den 12. Jun. 1798.

Unterzeichnet: Buonaparte.

Der Comthur Bosredon de Ransijat; B. Maria Testaferata; D. Nicolas Muscat; D. Bened. Schembri; Consul Bonnano; der Bailli von Torino Frizari, unbeschadet des meinem Souverain, als König beider Sizilien, zukomenden Souverainitätsrechts. Der Ritter Philipp Amat.

Nro.

Nro. 2. *)

Proteſtation du Grand Prieuré de Ruſsie.

Nous Ballis, Grand' Croix, Commandeurs, Chevaliers du Grand Prieuré de Ruſſie, et autres Chevaliers de St. Jean de Ieruſalem, aſſemblés extraordinairement au Palais Prieural de l'Ordre dans la Réſidence Imperiale de St. Petersbourg.

Forcés de jetter encore un regard ſur Malte, quelle profonde douleur ne devons-nous pas reſſentir, en voyant cet antique et noble théatre de notre gloire, traîtreuſement vendu par

*) Um der Staats- und Geſchäftsmänner willen liefere ich die, aus den Annal. hiſt. entnommenen Urkunden, vor ihrer Verteutſchung, in der Originalſprache.

par un Convention aussi nulle dans ses principes qu'infâme dans ses effets! de quelle indignation ne devons-nous pas être transportés, en songeant qu'après une attaque insignifiante de quelques heures, des lâches qui portoient le nom de Chevaliers ont livré ce boulevard de la Chrétienté, que l'exemple de leurs prédécesseurs et les Loix sacrées de l'honneur leur prescrivoient de défendre jusqu'à la derniere goutte de leur sang, à des brigands cent fois plus infidèles que ceux contre les quels les devoirs de leur profession les avoient armés.

Dans le cours d'une guerre de sept siècles les Chevaliers de St. Jean de Ierusalem éprouvèrent plus d'une fois les vicissitudes de la fortune; plus d'une fois les Chrétiens allarmés virent le bouclier de la foi, pour ainsi dire, brisé entre les mains de ses défenseurs, et l'ordre entier ne conservant d'autre réfuge que le coeur de ses Chevaliers. Mais les plus nobles efforts signalèrent toujours leurs différens succès, et leur gloire fut aussi respectée dans les plus fâcheux revers, qu'éclatante dans leur plus brillans exploits. Depuis son origine le nom d'un seul traître souilla les annales de l'ordre de Saint Iean de Ierusalem; par quelle

fata-

fatalité devons nous le voir maintenant précipité dans les abîmes de la honte et de l'ignominie par ceux mêmes à qui tout prefcrivoit le devoir de l'en préferver? Si le prompt fupplice que fubît d'Amaral, ne remédia pas aux maux que fa perfidie avoit faits, du moins atteſte-t-il la féverité des principes de fes Corps illuftre, et l'equitable poftérité a verfé avec la même mefure la gloire fur Villieres de l'Isle Adam, et l'opprobre fur fon infâme adverfaire.

S'il ne dépend pas de nous de laver dès aujourd'hui dans le fang des traîtres, le crime qu'ils viennent de commettre en trafiquant honteufement de l'antique et fuperbe héritage de l'honneur, que nos ancêtres leur avoient transmis, montrons du moins avec l'énergie du plus jufte reffentiment la haine et le mépris que leur félonie nous infpire, rejettons avec horreur le vil traité qui les deshonore à jamais, et devouons-les fans retour aux remords et à l'infâmie qui feront déformais leur partage.

Pour nous, réunis fous les glorieux aufpices de PAUL I. AVGVSTE IMPEREVR de toutes les Ruffies et protecteur de notre

Ordre,

Ordre, nous proteſtons á la face de Dieu, et devant tous ceux pour qui l'honneur et la fidélité ſont encore des vertus, contre tout ce que la perfidie s'eſt permis au détriment de notre ordre; nous déſavouons ſolemnellement toute démarche contraire aux loix ſacrées de notre inſtitution; nous regardons comme dégradés de leur rang et dignités, tous ceux, qui ont rédigé, accepté, et conſenti l'infâme traîté qui livre Malte, ainſi que tous ceux qui ſeront convaincus d'avoir coopéré directement ou indirectement à cet oeuvre d'iniquité; nous renonçons dès à préſent à toute eſpèce de relations avec ces Membres indignes, infects et corrompus, enfin nous ne reconnoitrons déſormais pour nos frères que ceux qui manifeſteront la conformité de leurs principes avec les nôtres, en adhérant à la préſente proteſtation que nous nous reſervons la faculté d'étendre et de réitérer ſuivant l'exigence des cas.

En foi de quoi, nous avons dreſſé le préſent acte, l'avons unanimement accepté et muni du ſceau du Grand Prieuré de Ruſſie. Fait à St. Petersbourg aujourd'hui Jeudi 26. Août 1798.

Nro. 2.

Nro 2.

Protestation des Großpriorats von Rußland.

Wir Ballien, Groskreuze, Komthure, Ritter des Grospriorats von Rußland und andere Ritter des Heiligen Johannes von Jerusalem, welche in dem Pallaste des Ordens Priors in der kaiserlichen Residenz zu Petersburg versammelt sind:

Noch einmal gezwungen, unsern Blik auf Malta zu werfen, durchdringt uns der tiefste Schmerz, indem wir diesen alten, edeln Schauplatz unsers Ruhms durch eine, in ihren Grundlagen eben so nichtige als in ihren Wirkungen schändliche Verabredung, verrätherisch verkauft sehen. Welcher Unwille muß uns nicht ergreifen, wenn wir bedenken, daß feige Elende, welche den Namen von Rittern trugen, dieses Bollwerk der Christenheit, so das Beispiel ihrer Vorfahren und die

die geheiligten Gesetze der Ehre, ihnen bis auf den lezten Blutstropfen zu vertheidigen vorschrieben, nach einem unbedeutenden Angrif von wenig Stunden, an Menschen, die tausendmal unglåubiger sind als diejenigen, gegen welche die Pflicht ihres Berufs sie bewafnet hatte, ausgeliefert haben:

Wåhrend eines Kriegs von sieben Jahrhunderten erfuhren die Ritter des Heiligen Johannes von Jerusalem mehr wie einmal den Wankelmuth des Glůks. Mehr wie einmal sahen die erschroknen Christen diesen Schild des Glaubens in den Hånden seiner Vertheidiger gleichsam zerbrochen, und dem Orden keine andere Zuflucht ůbrig, als das Herz seiner Ritter. Allein die edelste Anstrengung zeichnete immer die Vortheile aus, die sie erfochten, und ihr Muth ward in ihren traurigen Unglůcksfållen so sehr wie in ihren glånzendsten Siegen geehrt. Seit seinem Ursprunge besudelte nur der Name eines einzigen Verråthers die Jahrbůcher des Ordens vom Heiligen Johannes von Jerusalem; durch welch unseliges Geschik můssen wir ihn nun durch diejenigen, denen ihre Pflicht ihn zu beschůtzen befahl, in den Abgrund der

Schande und Schmach stossen sehen! Wenn die schleunige Hinrichtung, durch welche Emeral *) bestraft wurde, die Uebel, die seine Treulosigkeit verursachte, nicht wieder gut machte, so beweist sie wenigstens die Strenge der Grundsätze dieses ruhmwürdigen Corps; und die billige Nachwelt hat Villiers de L'Isle Adam in gleichem Maas mit Ruhm wie seinen schändlichen Gegner mit Schmach überschüttet.

Wenn es nicht von uns abhängt, das Verbrechen, welches die Verräther izt begiengen, indem sie dieses alte prächtige Erbe der Ehre, das ihnen unsere Vorfahren hinterliessen, schändlich verkauften, urplözlich in ihrem Blute abzuwaschen, so wollen wir doch wenigstens den Haß und die Verachtung, welche uns ihre Verrätherei einflößt, mit der Kraft des gerechtesten Unwillens zeigen, schaudernd verstossen wir die elenden Verräther, welche unsre Vorfahren auf ewig entehren, und

*) Kanzler des Ordens, der gegen des Großmeisters Lisle Adam Willen Rhodis an Soliman übergab, und 1522 hingerichtet wurde. Er wird auch Ameral genannt.

und weihen sie unwiderbringlich der Reue und der Schmach, die forthin ihr Antheil seyn wird.

Aber wir, unter dem glorreichen Schirm Pauls des ersten, erlauchten Kaisers aller Reussen, Beschützers unsers Ordens, vereinigt, wir verleugnen feierlich jeden Schritt, welcher den geheiligten Gesezen unsers Ordens zuwider läuft. Wir sehen alle diejenigen, die mittelbar oder unmittelbar zu diesem Werke der Ungerechtigkeit beitrugen, als ihres Rangs und ihrer Würde entsezt an. Wir entsagen von Stunde an jeder Art Verkehr mit diesen unwürdigen, verderbten, und angestekten Mitgliedern. Endlich erklären wir feierlich, daß wir fortan nur die für unsre Brüder erkennen, welche ihre Uebereinstimmung mit unsern Grundsäzen dadurch bezeigen, daß sie der gegenwärtigen Protestation, die wir uns nach Erforderniß der Umstände auszudehnen und zu widerholen vorbehalten, ohne Rükhalt beistimmen. Zur Urkunde dessen haben wir gegenwärtige Akte einstimmig angenommen, und mit dem Siegel des russischen Grospriorats versehen.

Gegeben zu St. Petersburg heute den 26. August 1798.

Nro. 3.

Nro. 3.

Manifeste du Grand Prieuré de Rufsie.

Nous avons dévoué à l'indignation publique le crime odieux qui a mis Malte aux mains des François; nous avons promis d'en poursuivre les auteurs auffi loin que notre jufte reffentiment pourroit les atteindre; nous allons aujourd'hui remplir ce devoir impofé par l'honneur et dont nous n'avons différé l'accompliffement que parceque nous attendions de plus amples lumières pour prononcer avec connoiffance de caufe fur un fait de cette importance.

Il eft douloureux pour nous de dénoncer comme un de premiers moteurs de la ruine de notre ordre, celui que nos fuffrages chargérent,

il y a à peine un an, du soin de sa conversation; mais lorsqu'un évènement, dont la cause ne peut exister que dans l'imprévoyance la plus condamnable, dans la lacheté, ou dans la perfidie, dépose hautement contre lui; lorsque la voix de la probité même l'accuse; lorsqu'enfin son propre silence fournit une présomption décisive contre lui, n'hésitons pas à lui demander compte du dépot sacré que nous lui avons confié, et dont il étoit responsable à son Ordre et à l'Europe entière.

Depuis longtems le Grand Maitre étoit averti que l'armement des François étoit destiné contre Malte; depuis le mois de Février on ne cessoit de lui suggérer de vive voix et par écrit de précautions et des moyens de défense; il rejettoit tous ces moyens que la raison lui présentoit, il s'endormoit dans une coupable nonchalance; il répondoit au Maréchal de l'Ordre que tout étoit fait, et cependant au moment où les Françoit exécutèrent leur déscente, il n'y avoit rien de préparé pour les recevoir. *)

mem-

*) Propres expressions de la lettre de Mr. de Bailli de Loras. Maréchal de l'ordre en date du 2. Juin.

Membre du Confeil fuprême de l'ordre depuis plus de vingt années; Membre de la Congrégation d'Etat depuis le commencement de la Révolution, le Grand-Maitre pouvoit-il ignorer des details que le dernier des Chevaliers connoiffoit? Membre de la commiffion criminelle, qui, fous les dernieres jours du règne de fon prédéceffeur, jugea une Confpiration ourdie par le nommé Vaffallo, pouvoit-il avoir oublier que ce chef des conjurés répondit en fa préfence même au dernier interrogatoire qu'il fubit: „Si l'on veut favoir quels étoient nos „projets, qu'on le demande au Prince Camille, „et à Ranfijat, ce font eux qui nous dirige„oient?" Ce fait eft connu de tout Malte.

On s'attendoit que le premier acte de l'autorité fupréme dont il fut bientôt après revêtu, feroit d'écarter ces deux fujets marqués depuis longtems du fceau de la répro-

2. Juin. de la Trezza en Sicile, où ce Grand' Croix a mieux aimé végéter dans une noble pauvreté que de profiter des honteux avantages que la Capitulation acceptée par le Grand Maitre lui auroit procurés en France, où il pouvoit rentrer.

bation; le Grand Maître n'en fit rien, il laissa au premier l'exercice du commandement des milices de la campagne, au second l'administration des finances de l'Ordre. Agir ainsi contre le voeu public et au péril de la sureté générale, c'est se rendre responsable de l'évènement. Or, les milices se mutinèrent sous un chef dont elles connoissoient la perfidie, et massacrèrent inhumainement de braves Chevaliers, que dans leurs barbare fidélité elles envelopèrent dans les justes soupçons qu'elles avoient concus contre le Prince Camille. Ransijat ne causa pas moins de désordre dans la ville par le mouvement qu'il imprima au parti jacobin qu'il avoit formé depuis longtems, et par l'insolent Manifeste qu'il addressa au Grand-Maître au moment où les ennemis débarquoient. Le Grand-Maître eut un instant l'air de sévir contre ce traître; il le fit mettre au cachot au lieu de le faire attacher au gibet: vingt-quatre heures après il l'en tira pour le charger de minuter l'acte infâme de la destruction de notre Ordre et de son éternel deshonneur. Pourquoi dans sa relation datée de Trieste, le Grand Maître omet-il cette particularité? Une pareille réticence ne decele-t-elle pas la plus honteuse foiblesse ou une col-

collusion manifeste avec les traîtres qui vendoient Malte ?

Au mois de Janvier 1798, le Directoire envoya le nommé Poussielque organiser une insurrection a Malte : il enrôloit des Maltais dont le nom étoit inscrit chez le Consul de France; il distribuoit de l'argent, et notamment au Commandeur de Bardonnenche, directeur de l'Artillerie, au Commandeur de Fay directeur de Fortifications, des Fontaines et des citernes, au Commandeur Touzard, Ingenieur en Chef. Dans la relation citée plus haut, le Grand-Maître s'exprime aïnsi : „Après l'évènement „les François ont donné à connoître euxmê-„mes une liste nombreuse des Maltais dévoués „depuis longtems à leur entreprise.“ Il présente ce fait comme lui étant étranger; il le connoissoit pourtant et même longtems avant l'évènement, puisque de Grand'-Croix le lui avoient dénoncé en lui présentant les propres lettres de Poussielgue *).

Sur

*) Lettre du Bailli de Tignié, Grandprieur de Champagne, datée de Malte du 21. Juin. Ce Vieillard plus qu'octogénaire, qui a exercé pen-

Sur d'être bientôt attaqué, la vigilance du Grand-Maître devoit ſe porter ſur tous les objets propres à garantir la ſûreté de l'isle: il étoit de ſon devoir de viſiter l'Artillerie de la Place, d'en faire reparer les affuts, de faire mettre en état les fuſils de rempart, de faire charger les fougaſſes *) d'inſpecter et d'exercer les milices et les troupes réglées; de leur faire connoître la ſubordination; de faire rentrer dans la ville les poudres qui étoient dans les magazins extérieurs; de faire garnir les forts de munitions de guerre et de bouche etc. etc. etc. Non ſeulement dans ſa coupable inertie le Grand-Maître négligea tous ces objets, mais même il ne daigna pas prêter la moindre attention à ce que différents membres de l'Ordre lui repréſentèrent à ce ſujet. M. le Commandeur de Roſan excellent officier d'ar-

pendant 40 ans la charge d'ingénieur en chef de l'Ordre, ſe trouve entre les mains des François au moment où il dénonce à la juſtice publique les procédés infâmes qui les ont mis en poſſeſſion de Malte.

*) Immenſes mortieres creuſés dans le roc vif qu'on charge de pierres et qui ſont très bon pour repouſſer un débarquement.

d'artillerie, qui dirigea le dernier siége de Mahon, lui donna plusieurs mémoires sur les mesures à prendre pour la sûreté de Malte, il ne fut pas écouté.

Si le Grand-Maître n'avait pas la tête d'un chef, il devoit au moins avoir l'ame d'un Soldat, et livrer les fonctions du Commandement militaire à ceux que leur rang dans l'Ordre y appelloit ou à tout autre qu'il avoit le droit de nommer. Par cette mesure, que ses plus illustres predecesseurs n'avoient pas dédaignée, le vaisseau de l'Etat auroit eu un pilote au milieu de l'orage passager qui l'agitoit : mais rien ne put le tirer de sa léthargie. Du fond de son Palais, d'où il n'est jamais sorti, depuis le moment de son élection jusqu'au moment de son départ, que pour aller se faire applaudir à des fêtes des villages, le Grand-Maître paralysoit tout, ou du moins il ne laissoit de l'activité qu'à ceux qui trahissoient l'Ordre. Les tours et les forts étoient sans vivres ; le peu de munitions de guerre qu'on distribua étoit altéré par de la terre et du charbon pilé ; les affuts de canon se brisoient dès le premier feu, la plûpart même étoient sans refouloirs ; On ne donna pas une

seule

ſeule pièce de campagne pour défendre des retranchemens où une poignée d'hommes avec deux ou trois canons auroient pu arrêter huit jours une armée entière.

Enfin un moment encore avant qu'on decidât la capitulation, le Maréchal de l'Ordre propoſa de moyens ſûrs de prolonger la défenſe et repréſenta l'arrivée prochaine de l'escadre Angloiſe; le Grand-Maître rejetta un avis qui auroit ſauvé l'Ordre, et n'écouta que le cri des rebelles qui preſſoient ſa deſtruction.

Parmis tant de faits qui accuſent le Grand-Maître nous aurions voulu en trouver un ſeul qui eut dépoſé en ſa faveur; nous l'aurions cité avec un empreſſement qui auroit atteſté combien la funeſte récapitulation que nous venons de faire nous a été douloureuſe; mais le flambeau de la vérité porté d'une main impartiale ſur ces triſtes évènemens nous a montré partout Ferdinand de Hompeſch coupable de la plus ſtupide négligence, ou complice des perfides qui ont trahi l'Ordre:

1) Pour n'avoir pas deſtitué des emplois qu'ils occupoient et d'ou dépendoit ſe ſort de

Malte,

Malte, des traîtres reconnus, tels que le Prince Camille, commandant les milices de la campagne; Bosredon de Ransijat, administrateur des finances, actuellement chef de la Municipalité à Malte; Bardonnenche, directeur de l'Artillerie, actuellement attaché au même détail pour le service des François; Fay, directeur des fortifications, des fontaines et de citernes; Touzard, chef du Génie, actuellement chef de brigade dans l'armée de Buonaparte; et son prope Secrétaire Doublet, actuellement Secrétaire de la Municipalité.

2) Pour avoir opiniâtrément repoussé les sages mesures qui lui furent suggérées de vive voix et par écrit, par des Chevaliers que l'estime publique lui indiquoit comme les plus fermes appuis de son Ordre, et pour avoir donné toute sa confiance au Commandeur de St. Priest *), homme également décrié par son immoralité et par sa connivence avec les conspirateurs.

3)

*) le même St. Priest est encore actuellement Secrétaire de Hompesch et dépositaire de toute sa confiance.

3) Pour avoir laiſſé les tours et les forts exterieurs ſans munitions de guerre et de bouche, ce qui empêcha les Maltais de s'y renfermer et de les defendre.

4) Pour s'être tenu renfermé dans ſon Palais pendant que la néceſſité la plus urgente et la voix de l'honneur l'appelloit à raffermir par ſa Préſence le courage d'un peuple bien diſpoſé, mais amolli par une longue paix, et tenté par les propos de quelques factieux qui ſe ſeroient diſperſés à ſa vue.

5) Pour n'avoir pas puni par une prompte dégradation, comme nos loix le preſcrivent, l'exemple également inoui et ſcandaleux de lâcheté que le Bailli de St. Tropès donna le dix Juin au ſoir, en déſertant le poſte qu'il commandoit, pour ſe refugier dans la ville, où ſa preſence augmenta encore le trouble et le decouragement. Non ſeulement ce lâche et perfide Chevalier ne fut pas puni, mais il ſiège aujourd'hui dans le Conſeil de Hompeſch à Trieſte.

6) Pour s'en être laiſſé impoſer par des hommes que ſon inaction ſeule encourageoit

à

à lui faire l'outrageuſe propoſition de ſe rendre, quand l'ennemi n'avoit pas encore une ſeule pièce de canon en batterie; pour avoir conſenti à la demande d'une ſuſpenſion d'armes, lorsqu'on n'avoit point encore combattu, et pour avoir chargé de cette commiſſion, au lieu de le châtier comme il le meritoit, le nommé Formoſa, Conſul de Hollande, auteur du raſſemblement ſéditieux qui l'entouroit.

7) Pour avoir décidé la reddition de la place et la perte de ſon Ordre dans un Conſeil incompétent, et pour avoir chargé de la Capitulation Ranſijat, l'ennemi le plus prononcé de l'Ordre.

8) Enfin, eh, qui pourroit l'abſoudre de ce dernier crime? Pour avoir rendu la Place la plus forte de l'Europe, ſans avoir eſſuyé un ſeul coup de canon, lorsque l'honneur et l'exemple de ſes prédéceſſeurs lui faiſoient un devoir de la défendre jusqu'à la derniere goutte de ſon ſang. Quel poids encore n'ajoute pas à ſon crime la certitude qu'il avoit d'être promptement ſecouru!

Il eſt à remarquer que dans l'infâme traité qui livre Malte aux François, il n'eſt queſtion

que

que des intérêts du Grand-Maître, et qu'il n'y est rien stipulé pour l'Ordre; ce fait s'explique par un réflexion tout simple. Ferdinand Hompesch et ses agens ont vendu Malte; eux seuls en ont reçu le prix: *) en effet ont eu soin de ne point appeller au Conseil qui décida la reddition, les seixe anciens du Conseil complet, non plus que les Baillis de Tignié, de Gourgeaux, de Clvgny, du Tillet, de Belmont, de Loras, de la Tour Saint Quentin, de la Tour du Pin etc. qui formoient cependant plus de la moitié du Conseil, et sans l'intrevention desquels on ne pouvoit rien décider. Mais on étoit bien sûr que ces braves Chevaliers rejetteroient avec horreur le marché honteux qu'on étoit pressé de conclure; on trouva plus expédient de les livrer que de les consulter.

Egalement inaccessibles à l'iniuste prevention qui voit partout des crimes, et à la coupable

*) Lettre de St. Priest datée de Trieste du 4. Aout dans la quelle il se plaint de ce qu'au moment du dèpart Bouonaparte fit signer au Grand Maître sur la requête de ses créanciers un abandon de 300,000 L. sur la somme de 600,000 L. qui devoit recevoir en comptant, et 100,000 L. de sa pension annuelle.

pable indulgence qui les tolère, nous avons été guides dans nos recherches ſur lés évènemens de Malte par les ſeuls principes que l'honneur avoue, et que l'équité préſcrit: nous n'avons pas avancé un fait dont nous n'ayons la preuve ſous les yeux. Partout la vérité nous a montré Ferdinand Hompeſch atteint et convaincu d'imprévoyance, de lâcheté et de perfidie: Ce qui conſidérant

Nous Chevaliers du Grand Prieuré de Ruſſie et autres préſens à St. Petersbourg, nous regardons Ferdinand Hompeſch, comme dechu du rang où nous l'avions élevé, et en vertu de nos propres loix, nous nous regardons nous mêmes comme abſous de l'obéiſſance que nous lui devions comme à notre Chef, et nous invitons nos confrères des autres Grand Prieurés à ſe rêunir à nous dans une demarche que l'honneur a rendu indiſpenſable, et dont nous n'aurions pu nous abſtenir ſans participer à l'opprobre que Ferdinand Hompeſch, Ranſijat, St. Tropés et autres ont iuſtement mérité....

Nous nous jettons dans les bras de notre Auguſte et Souverain PROTECTEUR PAUL I, EMPEREUR de toutes les Ruſsies, avec la

con-

confiance que nous inſpirent ſa juſtice, ſes ſentimens et ſes bienfaits: Nous ſupplions humblement SA. MAJESTÉ IMPÉRIALE de nous faire connoître ſes volontés ſuprêmes, aux quelles nous promettons de nous conformer ſans reſtriction, et d'étendre ſa genereuſe protection ſur tous les membres de notre Ordre, qui, dans ces malheureuſes circonſtances, ſe ſont tenus fidèlement attachés aux baſes invariables de notre inſtitution, la RELIGION et l'honneur.

Fait à Saint Petersbourg aujourd'hui Jeudi 26. Aout 1798.

Nro. 3.

Nro. 3.

Manifest
des
Großpriorats von Rußland.

Wir haben das abscheuliche Verbrechen, welches den Franzosen Malta überliefert hat, dem öffentlichen Unwillen übergeben; wir haben versprochen, die Urheber desselben so weit zu verfolgen, als es unsere gerechte Ahndung vermag. Wir wollen izt die Pflicht erfüllen, welche uns die Ehre gebietet, eine Pflicht, deren Vollzug wir nur verzögerten, weil wir genauere Nachrichten erwarteten, um mit Sachkenntniß über eine Thatsache von solcher Wichtigkeit urtheilen zu können.

Es ist für uns schmerzlich, als eine der ersten Triebfedern des Ruins unseres Ordens

dens denjenigen zu denunziren, welchem unsere Stimmen — es ist kaum noch ein Jahr — seine Erhaltung übertrugen, aber weil eine Begebenheit, deren Grund nur in der verwerflichsten Unvorsichtigkeit, Feigheit oder Treulosigkeit zu existiren vermag, laut gegen ihn zeuget, weil die Stimme der Redlichkeit, selbst ihn anklagt, weil endlich sein eigenes Stillschweigen *) eine entscheidende Vermuthung

*) Späterhin nämlich im December 1798 haben öffentliche Blätter die nachstehende Protestation des Großmeisters von Malta gegen die Französische Besitznahme der Insel geliefert.

„Der Großmeister verwahret sich sowohl in seinem eigenen Namen, als im Namen des ganzen Ordens, wovon er das gesetzmäßige Oberhaupt und Repräsentant ist, und protestirt in Gegenwart des Allmächtigen, und im Angesicht aller Souveraine und vor der ganzen Welt gegen die Erfolge der innerlichen Revolution, welche die französische Republik auf der Insel Malta vorbereitet und hervorgebracht, auch gegen die Verführung, womit einige Ordensglieder von ihren Pflichten abtrünnig gemacht sind, protestirt gegen den Uiberfall der französischen Truppen auf Malta, desgleichen gegen die Verletzung

thung gegen ihn angiebt, so stehen wir nicht länger an, ihn über das geheiligte, ihm anvertraute Unterpfand, wofür Er seinem Orden und ganz Europa verantwortlich war, zur Rechenschaft zu ziehen.

Seit

letzung des Naturrechts bei dieser Gelegenheit, auch gegen die aus bösen Absichten sogenannte Konvention, welche blos von ruchlosen Verräthern aufgedrungen wurde, ohne dem Großmeister Zeit zu lassen, sie zu prüfen. Er protestirt gegen seine gezwungene Abreise. Nie konnte er die Souverainetät von Malta, ohne Bewilligung des Königs von Sicilien als Oberlehnsherrn, abtreten. Er protestirt insonderheit gegen den aus Bosheit erfundenen Artikel, von der Geldentschädigung, von dem Fürstenthume, wozu ihm die Franzosen Hoffnung machten. Er protestirt gegen alle andere sowohl öffentliche als Privathandlungen, die aus dieser angeblichen abgedrungenen Konvention erfolgten; sie sind nach allem Natur- und Völkerrechte nichtig. Gegenwärtige feierliche Protestation, welche gleich im ersten Augenblicke entworfen wurde, da der Orden und sein Oberhaupt unter dem gnädigen Schutze seiner kaiserlichen Majestät ihre Freiheit wieder erhalten, soll allen Souverainen vorgelegt werden. Triest, den 12. Oct. 1798.

Seit langer Zeit war der Großmeister benachrichtiget, daß die Zurüstungen der Franzosen gegen Malta gerichtet sind. Seit dem Monathe Februar unterließ man nicht, ihm mündlich und schriftlich Warnungen zu ertheilen und Vertheidigungsmittel an die Hand zu geben. Er verwarf alle diese von Vernunft ihm vorgestellte Mittel. Er schläferte sich in eine strafbare Unthätigkeit ein, er antwortete dem Ordensmarschall, daß Alles geschehen sey und doch war in dem Augenblicke, da die Franzosen landeten, nichts vorbereitet, sie zu empfangen *).

Als Mitglied des Ordenraths seit mehr als 20 Jahren, als Mitglied der Staatscongregation seit Anfang der Revoluzion, wie konnte der Großmeister in beiden Eigenschaften die Details nicht wissen, die der ge-

*) Die eignen Worte des Hrn. Bailli von Loras, Ordensmarschalls, aus einem Briefe datirt den 21. Junius aus Trezza in Sizilien, wo dieser Großkreuz lieber in einer edlen Armuth sein Leben fristete, als die schändlichen Vortheile benützte, welche ihm die vom Großmeister angenommene Kapitulazion in Frankreich, wohin er zurückkehren konnte, gewährt hätte.

geringste Ritter kannte! Konnte er — ein Mitglied der Crimmalconmißion, welche in den lezten Tagen der Regierung seines Vorfahrers die, von einem sichern Vassallo angezettelte Verschwörung aburtheilte, vergeßen haben, was jener Anführer der Verschwornen in seiner Gegenwart auf das lezte an ihn gerichtete Fragstück versezte: „Wenn man „wissen will, worinn unsere Plane bestan„den, so frage man den Prinzen Camilla und „Ransijat; sie waren es, die uns leite„ten.“ Dies ist eine, in ganz Malta bekannte Thatsache.

Man erwartete: die erste Handlung der obersten Gewalt, womit er bald nachher bekleidet wurde, würde die Entfernung dieser beiden, seit langer Zeit gebrandmarkten Subjecte seyn; der Großmeister that nichts hievon. Er ließ dem Ersten den Oberbefehl über die Landmiliz und dem Zweiten die Verwaltung der Ordensfinanzen. Auf solche Art gegen den allgemeinen Wunsch und mit Gefährde der allgemeinen Sicherheit handeln, heißt, sich für die Folgen verantwortlich machen. So empörten sich die Milizen

unter einem Anführer, dessen Treulosigkeit sie kannten und ermordeten brave Ritter, die sie nach ihrer grausamen Treue in den, gerechtermaßen-gegen den Prinzen Camilla geschöpften Verdacht verwickelten. Nansijat stiftete nicht weniger Unordnung in der Stadt durch die Bewegungen der durch ihn seit langer Zeit gebildeten Jakobinerparthei und durch das insolente Manifest, so er im Augenblick der feindlichen Landung an den Großmeister erließ. Dieser machte zwar einen Augenblick Miene, gegen diesen Verräther Ernst zu gebrauchen; Er ließ ihn in einen Kerker werfen, anstatt ihn aufknüpfen zu lassen; 24 Stunden nachher zog er ihn wieder heraus, um ihm aufzutragen, die ehrlose Urkunde der Vernichtung des Ordens und seiner ewigen Schande zu entwerfen. Warum läßt der Großmeister in seiner, aus Triest datirten Erzählung diesen besonderen Umstand aus? Verräth das Uebergehen eines solchen Umstandes nicht die schändlichste Schwäche oder ein offenbares Einverständniß mit den Verräthern, welche Malta verkauften?

Das Direktorium sendete im Jänner 1798 einen sichern Ponssielgue zur Organisation

eines

eines Aufstandes nach Malta. Er warb Malteser, deren Namen bey dem Französischen Consul eingeschrieben wurden; er theilte Geld aus und namentlich an den Commenthur von Bardonnnenche, Artilleriedirector, an den Commenthur von Fay, Director der Fortificationen, Fontainen und Cisternen, an den Commenthur Touzard Ingenieurchef. In seinem obenangeführten Berichte drückt sich der Großmeister also aus: „Nach dem Ereig„niße machten die Franzosen selbst eine Liste „von einer Menge von Maltesern bekannt, „die sich seit langer Zeit ihrem Unternehmen „gewidmet hatten.“ Er stellte dies als eine ihm fremde Sache vor; er wußte sie demungeachtet und zwar lange vor dem Ereigniße. Denn Großkreuze hatten sie ihm durch Vorzeigung eigener Schreiben des Poussielgue denunzirt. *)

Die

*) Schreiben des Großpriors von Champagne Bailli von Tignié datirt: Malta den 21. Junius. Dieser mehr als 80jährige Greis, welcher 40 Jahre lang den Posten eines Ingenieurschef des Ordens bekleidete, befindet sich in dem Augenblicke in den Händen der Franzosen, wo er der öffentlichen Gerechtigkeit das ehrlose Verfahren denunzirt, wodurch sie zu dem Besiz von Malta gelangten.

Die Gewißheit, bald angegriffen zu werden, sollte die Wachsamkeit des Großmeisters auf alle Gegenstände richten, welche die Insel hinlänglich sichern konnten. Es war seine Schuldigkeit: die Artillerie des Plazes zu untersuchen, die Lavetten herstellen, die Minen *) füllen, die Milizen und regulirten Truppen die Revüe paßiren und exerciren zu lassen, sie mit der Subordination bekant zu machen, den in den äußeren Magazinen befindlichen Pulvervorrath in die Stadt zu schaffen, die Forts mit Kriegs- und Mundvorrath zu versehen u. s. w. Der Großmeister hat, nach seiner sträflichen Schlaffheit, nicht nur alle diese Dinge vernachläßigt, sondern sogar nicht einmal die verschiedenen Mitglieder, welche ihm hierüber Vorstellungen machten, der mindesten Aufmerksamkeit gewürdiget. Hr. Commenthur von Rosan, ein treflicher Artillerieofficier, der die lezte Belagerung von Mahon dirigirte, übergab ihm über die zur Sicherheit von Malta zu ergreiffende Maasregeln mehrere Memoires; er fand kein Gehör.

Hatte

*) Es sind ungeheure in den Felsen gegrabene Mörser, die man mit Steinen lädt und eine Landung zurückzutreiben sehr gut sind.

Hatte der Großmeister auch keinen Kopf zum Anführer, so hätte er doch wenigstens die Seele eines Soldaten haben und die Verrichtungen eines militairischen Oberbefehlshabers denen, welche vermöge ihres Ranges im Orden dazu berufen waren, oder Jedem Anderen, welchen Er zu ernennen das Recht hatte, überlassen sollen. Mittelst dieser, von seinen erlauchtetsten Vorfahrern nicht verschmähten Maasregel hätte das Schiff des Staats in dem zeitigen Sturm, der es wogte, einen Steuermann gehabt; aber nichts konnte ihn aus seiner Lethargie reißen. Aus der Tiefe seines Pallastes, aus welchem er von dem Augenblicke seiner Erwählung bis zu dem Augenblick seiner Abreise nie gekommen war, als um sich bey Dorffesten huldigen zu lassen, lähmte er Alles; wenigstens ließ er nur den Verräthern des Ordens Thätigkeit.

Die Thürme *) und Forts waren ohne Lebensmittel; die wenige Kriegsmunition, so man austheilte, war mit Erde und gestoßnen Kohlen verdorben. Die Lavetten der Kanonen zerbrachen beym ersten Abfeuern; die mei-

*) S. N. Gemählde von Malta 2r Bd. S. 122.

die meisten hatten sogar keine Ladestöcke. Man gab kein einziges Feldstück zur Vertheidigung der Verschanzungen her, in welchen eine Hand voll Menschen mit 2 oder 3 Kanonen eine ganze Armee 8 Tage lang hätte aufhalten können.

Einen Augenblick vorher noch, ehe man zu capituliren beschloß, schlug der Ordensmarschall noch zuverläßige Mittel zur längeren Vertheidigung und stellte die nahe Ankunft der Englischen Flotte vor. Der Großmeister verwarf einen Rath, welcher den Orden gerettet haben würde; er hörte nur auf das Geschrey der Rebellen, die auf seine Zerstörung drangen.

Gern hätten wir unter so vielen, den Großmeister anklagenden Thatsachen eine Einzige, welche für ihn gezeugt hätte, aufgefunden; wir hätten sie mit einem Eifer aufgeführt, der die Größe unseres Schmerzens über die so eben gemachte leidige Recapitalation dargethan hätte, aber die Fackel der Wahrheit, über alle jene traurige Ereigniße von einer unpartheiischen Hand hingehalten, hat uns Ferdinand von Hompesch durchaus, als

der

der unbesonnensten Nachläßigkeit schuldig oder als einen der treulosen Verräther des Ordens dargestellt, weil Er

1) von den Posten, welche sie bekleideten und von welchen das Schiksaal von Malta abhieng, die erkannten Verräther nicht absezte, wie den Prinzen Camilla, Commandanten der Landmiliz, Bosredon de Ransijat, den Verwalter der Finanzen und gegenwärtigen Chef der Municipalität zu Malta; Bardonnenche, Artilleriedirector, gegenwärtig auf eben dem Posten im Dienste der Franzosen, Fay, Director der Fortificationen, Fontainen und Eisternen, Touzard, Geniechef, dermalen Brigadechef unter Buonaparte's Armee, und seinen eigenen Sekretair Doublet, nunmehr Sekretaire der Municipalität.

2) Weil Er hartnäckig die klugen Maasregeln zurückgewiesen, die Ihm, sowohl mit lauter Stimme als schriftlich, von Rittern vorgeschlagen wurden, welche die Achtung des Publikums ihm als die zuverläßigsten Stützen seines Ordens bezeichnete, und dagegen sein ganzes Vertrauen dem Commenthur von St. Priest schenkte — einem Manne, der, wegen

gen seiner Unmoralität eben sowohl als wegen seines Zusammenhangs mit den Verschwornen verschrieen war *):

3) Weil Er die äußeren Thürme und Forts ohne Kriegs- und Mundvorrath gelassen, wodurch die Malteser verhindert wurden, sich hinein zu werfen nnd darinnen zu vertheidigen.

4) Weil Er sich in Seinen Pallast eingeschloßen, während die dringendste Nothwendigkeit und die Stimme der Ehre Ihn riefen, den Muth eines gutgesinnten, aber durch einen langen Frieden verweichlichten, und von den Aeußerungen einiger Aufwiegler, welche vor seinem Anblick verschwunden seyn würden, versuchten Volkes durch seine Gegenwart neu zu beleben.

5) Weil Er nicht, nach unseren Gesetzen, durch eine schleunige Degradation das eben so unerhörte als ärgerliche Beispiel von Feigheit an dem Bailly von St. Tropés strafte, wel-

*) Der nämliche ist noch izt Sekretaire von Hompesch und besizt dessen ganzes Vertrauen.

welcher den 10. Junius Abends von dem Posten, den er commandirte, desertirte und sich in die Stadt flüchtete, wo seine Gegenwart die Verwirrung und Muthlosigkeit vermehrte. Dieser feige und treulose Ritter wurde nicht nur nicht bestraft, sondern er sizt gegenwärtig im Conseil des Hompesch zu Triest.

6) weil Er sich von Menschen imponiren ließ, denen nur seine Unthätigkeit den Muth einflößte, ihm den empörenden Vorschlag, sich zu ergeben, zu machen, da doch der Feind noch keine einzige Kanone in der Batterie hatte, weil Er in das Verlangen eines Waffenstillstandes willigte, ehe man sich noch geschlagen hatte, und weil Er einem gewissen Formosa, holländischen Consul, welcher der Urheber der ihn umgebenden aufrührerischen Rotte war, anstatt ihn, verdientermaßen, zu züchtigen, diese Commißion übertrug.

7) Weil Er die Uebergabe des Platzes und das Verderben seines Ordens in einem incompetenten Consiglio entschieden und die Capitulation Ransijat, dem entschiedensten Feinde des Ordens, aufgetragen hat.

8) Endlich und ach! wer vermag ihn von diesem lezten Verbrechen frei zu sprechen — weil Er den stärksten Plaz von Europa übergeben hat, ohne Einen Kanonenschuß versucht zu haben, da Ehre und das Beispiel seiner Vorfahren es ihm zur Pflicht machten, ihn bis auf den lezten Tropfen seines Bluts zu vertheidigen. Um wie viel schwerer macht aber sein Verbrechen die Gewisheit eines schleunigen Beistandes, welche Er hatte.

Bemerkenswerth ist es, daß in dem schändlichen Vertrage, welcher den Franzosen Malta überliefert, nur von dem Intereße des Großmeisters die Rede ist und für den Orden nichts ausgemacht wird. Diese Thatsache erklärt sich mit einer einzigen einfachen Bemerkung. Ferdinand Hompesch und seine Agenten haben Malta verkauft, sie allein haben den Kaufschilling dafür erhalten *). In der

*) St. Priestisches Schreiben datirt Triest den 4. August, worinn er sich darüber beklagt, daß Buonaparte den Großmeister im Augenblick seiner Abreise, auf die Bitte seiner Gläubiger, 300,000

der That hütete man sich, in das Conseil, welches über die Uebergabe entschied, die 16 Alten des vollständigen Raths, so wie die Baillis von Tignie, von Gourgeaux, von Clugny, von Tillet, von Belmont, von Loras, von la Tour St. Quentin, von la Tour du Pin u. s. w. zu berufen. Sie machten über die Hälfte des Consiglio aus und ohne ihre Dazwischenkunft konnte nichts entschieden werden *), allein man war gewiß versichert, daß diese braven Ritter den schändlichen Handel, welchen man abzuschließen im Begriff stand, mit Abscheu verwerfen würden. Man fand es viel kürzer, sie auszuliefern, als sie um Rath zu fragen.

Für ein ungerechtes Vorurtheil, welches überall Verbrechen sieht, eben so unzugänglich als für eine sträfliche Nachsicht, welche sie hingehen läßt, leiteten uns, bey der Untersuchung der Ereigniße zu Malta, nur alleine die

300,000 Livr. auf die Summe von 600,000 Livr. die er baar zu empfangen hatte und 100,000 seiner jährl. Pension habe verzichten lassen.

*) Siehe neuestes Gemählde von Malta 1r Band S. 106.

die Grundsätze der Ehre und die Vorschriften der Billigkeit. Wir haben keine einzige Thatsache behauptet, wozu wir nicht die Beweise vor Augen hatten. Ueberall hat uns die Wahrheit Ferdinand Hompesch der Unvorsichtigkeit, Schwäche und Treulosigkeit schuldig und überwiesen dargestellt. In dieser Hinsicht betrachten

Wir des Großpriorats von Rußland und übrige zu St. Petersburg gegenwärtige Ritter: Ferdinand Hompesch des Ranges, zu welchem wir ihn erhoben, entsezt, und kraft unserer eigenen Gesetze betrachten wir uns von selbst frey und ledig von dem Gehorsam, welchen wir ihm als unserem Oberhaupte schuldig waren und wir laden unsere Mitbrüder der übrigen Großpriorate ein, sich mit uns zu einem Schritte zu verbinden, den uns die Ehre unerläßlich machte und welchen wir nicht umgehen konnten, ohne uns des Brandmals theilhaftig zu machen, welches Ferdinand Hompesch, Ransijat, St. Tropes und andere so gerecht verdient haben.

Wir werfen uns in die Arme unseres Erlauchten und Souverainen Ordensbeschü-

zers

zers Paul I. Kaisers aller Reußen mit dem Vertrauen, so uns Seine Gerechtigkeitsliebe, Seine Gesinnungen und Seine Wohlthaten einflößen. Wir bitten Seine Kaiserliche Majestät inständig und unterthänig uns Ihren höchsten Willen bekannt zu machen, dem wir unbeschränkte Folgeleistung versprechen; und Allerhöchstihren edelmüthigen Schuz auf alle Glieder unsers Ordens zu erstrecken, welche, unter den gegenwärtigen unglücklichen Umständen, den unveränderlichen Grundsäzen unseres Instituts, der Religion und der Ehre treu geblieben sind.

So geschehen zu St. Petersburg heute Donnerstags den 26. August 1798 *).

*) Zur Vertheidigung des Großmeisters ist nachstehende Gegenschrift zu Triest im Druck erschienen: Revolution de Malte en 1798, Gouvernement, principes, loix, Statuts de l'ordre. Reponse au manifeste du prieuré de Russie. Par Mr. le Chev. de M****. 1799. 242 Quartseiten. Anmerk. des Herausg.

Nro.

Nro. 4.

Nous PAVL PREMIER par la Grace de Dieu Empereur et Autocrateur de toutes les Rufsies etc. etc. etc.

Déclarons par le préfent qu'ayant examiné avec attention les Actes qui Nous furent préfentés par les Baillis, les Chevaliers de la Grande Croix, les Commandeurs et les Chevaliers du Grand Prieuré de Rufsie, ainfi que des autres Chevaliers de l'illuftre Ordre de St. Jean de Jerufalem affemblés au Palais du dit Prieuré dans NOTRE Capitale, Actes qui contiennent Imo une proteftation contre la conduite préjudiciable du ci-devant Grand Maître de l'Ordre, Ferdinand de Hompefch et autres Chevaliers, lesquels ont violé la fainteté

teté de leurs engagemens, en livrant ſans défenſe leur Ville principale et tout leur Etat, et ont fait une capitulation deshonorante avec le Chef des François qui attaquèrent l'Isle de Malte, n'y ſtipulant que pour les avantages perſonnels du Grand Maître et de ſes adhérens. IIdo la confiance des membres de cet Ordre en NOUS, comme en ſon Protecteur, marquée par le deſir que NOVS prenions ſoin de ſa conſervation, et par l'expreſſion de l'empreſſement à ſe ſoumettre à tous les arrangemens que NOVS croirons néceſſaire de faire pour ſon utilité: NOVS confirmons les actes ſusmentionnés dans tout leur force, et temoignant NOTRE reconnoiſſance pour le zéle des membres de l'illuſtre Ordre de St. Jean de Jeruſalem, NOUS prenons tout le Corps bien intentionné de cet Ordre ſous NOTRE ſuprême direction. NOUS promettons ſur NOTRE parole Impériale non ſeulement de le maintenir dans ſes inſtitutions, privilèges et honneurs, mais d'employer tous les ſoins qui ſont en NOTRE pouvoir pour ſon rétabliſſement dans l'état reſpectable où il ſe trouvoit et contribuoit à l'avantage de toute la Chrétienté en général, et à celui de chaque Etat bien gouverné en particulier. NOUS avons

également ordonné à tous NOS Miniſtres près les Cours étrangères, de donner en NOTRE nom les aſſûrances les plus formelles, qu'en prenant l'illuſtre Ordre de St. Jean de Jeruſalem ſous NOTRE ſuprême direction, NOVS n'entendons pas élever aucune prétention, qui, ſous quelque dénomination que cela puiſſe être, ponrroit porter atteinte ou préjudice à leur droits. En expoſant ainſi NOS intentions fondées ſur la juſtice, NOUS enjoignons aux Membres de cet Ordre, ſe trouvant dans NOTRE Capitale (qui dès à préſent doit être conſiderée comme le chef-lieu des aſſemblées de l'Ordre) de faire toutes les diſpoſitions neceſſaires pour l'adminiſtration la plus convenable et la plus utile des affaires de cet Ordre, en s'y conformant aux anciens règlemens, autant que cela peut être compatible avec ſon état actuel, et de les préſenter pour NOTRE confirmation. NOVS invitons enfin les autres langues et Grand' Prieurés de l'illuſtre Ordre de St. Jean de Jeruſalem en général, et chacun de ſes Membres en particulier, d'accéder à cet arrangement qui a pour but la conſervation de ce louable Inſtitut, et le retabliſſement dans ſon ancienne ſplendeur. Fait à Gatſchina le 10. Septembre l'an de notre

notre ère le 1798me et le second de NOTRE regne.

Signe: PAUL.

Contresigné: Prince Besborodko.

Nro. 4.

Wir Paul I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, &c. &c. er-erklären durch Gegenwärtiges: Wir haben mit Aufmerksamkeit die Acten untersucht, die Uns von den Baillis, den Groskreuzen, den Kommandeurs und den Rittern des Groß-priorats von Rußland, so wie von den andern, in dem Palais des besagten Priorats in Unserer Hauptstadt versammelten Rittern des Durchl. Ordens von St. Johann von Jerusalem übergeben worden. Diese Acten enthalten: 1. Eine Protestation gegen das nachtheilige Betragen des Großmeisters des Ordens,

dens, Ferdinand von Hompesch, und anderer Ritter, welche die Heiligkeit ihrer Verpflichtungen verlezten, indem sie ihre Hauptstadt und ihren ganzen Staat ohne Vertheidigung überlieferten, und eine entehrende Kapitulation mit dem Chef der Franzosen eingiengen, welche die Insel Malta angriffen, wobei sie blos die persönlichen Vortheile des Großmeisters und seiner Anhänger stipulirten. 2. Das Zutrauen der Mitglieder dieses Ordens auf Uns, als auf seinen Beschüzer, welches durch den Wunsch, daß Wir für seine Erhaltung sorgen möchten, und durch den Ausdruk des Verlangens zu erkennen gegeben ward, sich allen Einrichtungen zu unterwerfen, die Wir zum Besten derselben für nöthig halten würden. Wir bestättigen daher ebengedachte Acten in ihrer ganzen Kraft, bezeigen Unsere Dankbarkeit für den Eifer der Mitglieder des Durchl. Ordens von St. Johann von Jerusalem, nehmen das ganze wohlgesinnte Korps dieses Ordens von St. Johann von Jerusalem, unter Unsere Allerhöchste Direction und versprechen auf Unser Kaiserl. Wort, nicht nur jenen Orden bei seinen Einrichtungen, Privilegien und Ehren zu erhalten, sondern auch

alle

alle in Unsrer Macht befindliche Sorgfalt für dessen Wiederherstellung in den Stand anzuwenden, in welchem er sich befand, und zum Vortheil der Christenheit im Ganzen, so wie zum Besten jedes wohl regierten Staats im Einzelnen beitrug. Gleichfalls haben Wir Unsern Ministern bei den fremden Höfen aufgetragen, in Unserm Namen die förmlichsten Versicherungen zu ertheilen, daß, indem Wir den Durchl. Orden von St. Johann von Jerusalem unter Unsere Allerhöchste Direction nehmen, Wir nicht im geringsten gemeint sind, irgend einige Prätension zu machen, die den Rechten der Höfe nachtheilig seyn könnte. Indem wir so unsere auf Gerechtigkeit gegründete Willensmeinung erklären, tragen Wir den Mitgliedern jenes Ordens, die sich in Unserer Hauptstadt befinden, (die von jezt an als der Hauptsiz der Versammlungen des Ordens angesehen werden muß) auf: alle nöthigen Maasregeln zur diensamsten und nüzlichsten Verwaltung der Angelegenheiten des Ordens zu treffen, anbey sich nach den alten Reglements derselben, in so weit es mit dem jezigen Zustande des Ordens verträglich ist, zu richten, und gedachte Maasregeln Uns zur Bestätigung vorzulegen. Wir laden

laden endlich die andern Zungen und Großpriorate des Durchl. Ordens von St. Johann von Jerusalem im Allgemeinen und jedes seiner Mitglieder besonders ein, diesem Arrangement beizutreten, welches die Erhaltung dieses löblichen Instituts und die Wiederversezung desselben in seinen alten Glanz zur Absicht hat.

Gegeben zu Gatschina, am 10. Sept. im Jahre unsrer Zeitrechnung 1798, und im zweiten Unsrer Regierung.

(Unterz.) Paul.

(Contrasignirt:) Fürst Besborodko.

Nro.

Nro. 5.

Adhéſion.

du

venerable Grand Prieuré d'Allemagne.

Nous Prince Grand Prieur, Baillis, Grand Croix, Commandeurs et Chevaliers profês du Grand Prieuré d'Allemagne.

Auſſi pénétrés de douleur que nos freres du venerable Grand Prieuré de Ruſſie après l'horrible cataſtrophe qui nous a enlevé le Siege de notre Ordre, Nous n'heſitons pas un moment à manifeſter notre adhéſion aux principes qui les ont guidés dans leur Proteſtation du 26. Aout et aux ſentimens qui y ont exprimés avec une noble énergie.

Nos coeurs et nos bras ſont tout entiers à l'Ordre qu'il s'agit de defendre et de ven-

ger,

ger. Notre reconnoiſſance ſera éternelle pour l'Auguſte et puiſſant Monarque qui nous en fournit les moyens, qui daigne, au ſein des plus grands revers, nous aſſocier à ſa fortune et nous couvrir de ſa puiſſante égide qui met enfin en ſe nommant lui-même notre Protecteur et notre Chef le comble à ſes bienfaits envers un Ordre qui fut toujours illuſtre et ſur lequel des traitres auront envain cherché de verſer une honte inéfacable.

Nous eſpérons bientôt prouver à l'univers que le germe de l'infamie ne ſauroit fructifier ſur le ſol de l'honneur et pourſuivre, conformement à l'eſprit de nos ſtatuts devant l'Ordre entier réuni, en chapitre general les traitres qui ont ſouillé nos annales.

Placés ſous la ſurveillance immediate de Sa Majeſté l'Empereur et Roi, Protecteur né du Grand Prieuré d'Allemagne nous ne pouvons énoncer que des intentions et toute demarche definitive qui ne feroit ſtrictement d'accord avec nos loix doit dès lors devenir un objet de negociation entre les Souverains, nos Protecteurs.

L'har-

L'harmonie qui regne entre les deux Cours Imperiales ne nous laiſſe pas douter un inſtant que leurs Majeſtés ne daignent s'entendre ſur les meſures qu'Elles croiront nous devoir faire adopter et cet accord de deux Monarques puiſſans eſt pour nous l'augure d'un avenir auſſi conſolant que glorieux. Hettersheim le 23. Octobre 1798.

(L. S.)

Par le Chapitre

Signé le Grand Bailli Baron de de Pfürdt, Procureur du Chapitre.

Nro. 5.

Beitritt
des
hochw. Großpriorats von Teutschland.

Wir Fürst Großprior, Baillien, Großkreuze, Commenthuren und vergelübdete Ritter des Großpriorats von Teutschland.

Eben so wie unsere Brüder des hochw. Großpriorats von Rußland über die schrekliche Katastrophe, welche uns den Sitz unseres Ordens geraubt hat, von Schmerz durchdrungen, zögern wir keinen Augenblick, den Grundsäzen, welche sie bey ihrer Protestation vom 26. August geleitet und den mit einer edlen Energie darinnen geäußerten Gesinnungen öffentlich beyzutreten.

Unsere Herzen und unsere Arme sind dem Orden, um dessen Vertheidigung und Rächung

chung es zu thun ist, ganz geweiht. Ewig wird unsere Dankbarkeit für den Erlauchten und mächtigen Monarchen seyn, welcher uns die Mittel hiezu an die Hand giebt, welcher uns, in der Mitte unserer größten Widerwärtigkeiten, mit seinem Glück zu verbinden und mit seinem mächtigen Schilde zu bedekken geruht — der endlich durch seine eigene Ernennung zu unserem Beschüzer und zu unserem Oberhaupte, für einen stets berühmten Orden, welchen Verräther vergebens mit einer unauslöschlichen Schande zu beflekken suchten, das Maas seiner Wohlthaten füllt.

Wir hoffen in Bälde der ganzen Welt zu zeigen, daß der Saame der Ehrlosigkeit auf dem Boden der Ehre nicht zu gedeihen vermag, und die Verräther, welche unsere Jahrbücher beflekten, nach dem Geiste unserer Statuten vor dem in ein Generalkapitel versammelten ganzen Orden zu verfolgen.

Der unmittelbaren Aufsicht Sr. Majestät des Kaisers und Königs, als natürlichen Beschüzers des Großpriorats von Teutschland untergeordnet, können wir nur unsere

Mei-

Meinung an den Tag legen. Jeder entscheidende, mit unseren Gesezen nicht genau übereinstimmende Schritt muß alsdann ein Gegenstand der Negociationen zwischen den Souverains, unserern Beschützern, seyn.

Die, zwischen den beiden Kaiserhöfen herrschende Harmonie läßt uns keinen Augenblick zweifeln, daß Ihre Majestäten sich nicht über die nach Ihrer Meinung von uns zu ergreiffende Maasregeln mit einander zu verstehen geruhen werden und dieses Einverständniß zweyer mächtiger Monarchen ist uns ein Anzeichen einer eben so tröstlichen als glorreichen Zukunft. Hettersheim den 23. October 1798.

(L. S.)

Von Kapitel wegen

Unterzeichnet: der Großbailli Baron von Pfürdt, Procurator des Kapitels.

Nro. 6.

PROCLAMATION.

Nous Baillis, Grand-Croix, Commandeurs, Chevaliers du Grand Prieuré de Ruſſie, et autres Membres de l'Ordre de St. Jean de Jéruſalem, préſens en cette Réſidence Impériale de St. Petersbourg.

Conſidérant la ſituation déſaſtreuſe de notre Ordre, le manque totale de moyens, la perte de ſa Réſidence et de ſa Souveraineté, la diſperſion de ſes Membres, errans, ſans Chef et ſans point de réunion, les dangers qui ſe multiplient autour de lui, et enfin les projets uſurpateurs tendans a l'envahiſſement de ſes proprietés et à ſa ruine totale.

Voulant et devant employer tous les moyens que Dieu nous a donnés pour prévenir la deſtruction d'un Ordre auſſi ancien qu' illuſtre,

luſtre, qui réunit l'élite de la Nobleſſe et a rendu tant de ſervices à la Chrétienté ; d'un Ordre dont les inſtitutions ont été fondées ſur les bons principes qui ſont le plus ferme ſoutien des autorités légitimes ; et pour lui aſſurer ſa conſervation et ſon exiſtence future.

Animé par la reconnoiſſance que nous devons aux ſentimens et aux bienfaits de SA MAJESTÉ L'EMPEREUR de toutes les Ruſſies envers notre Ordre, pénétrés de vénération pour ſes vertus et pleins de confiance dans SA Parole ſacrée „que non ſeulement IL „nous maintiendra dans nos inſtitutions, privi-„lèges et honneurs, mais qu' IL employera „tous les ſoins qui ſont en SON pouvoir pour „le retabliſſement de notre Ordre dans l'état „reſpectable où il ſe trouvoit, et contribuoit „à l'avantage de toute la Chrétienté en géné-„ral et à celui de chaque Etat bien gouverné „en particulier."

Connoiſſant l'impoſſibilité ou la diſperſion de notre Ordre nons a mis de ſuivre dans les circonſtances actuelles les anciennes formes et uſages preſcrits par les Conſtitutions et Statuts de notre Ordre, mais voulant en même tems lui aſſûrer dans le choix du Succeſſeur de d' Aubuſ-

Aubuſſon, de l'Isle Adam, et de la Valette la dignité et le pouvoir inhérens à la Souveraineté de notre Ordre.

Nous Baillis, Grand' Croix, Commandeurs, Chévaliers du Gtand Prieuré de Ruſſie, et autres Membres de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem raſſemblés à St. Pétersbourg, Chef-lieu et Réſidence de notre Ordre, tant en notre nom qu'en celui des autres Langues et Grand Prieurés en général, et de chacun de ſes Membres en particulier, qui ſe réuniront à nous par une ferme adhéſion à nos principes, PROCLAMONS SA MAJESTÉ IMPÉRIALE L'EMPEREUR ET AUTOCRATEUR de toutes les Ruſſies PAUL I, GRAND MAITRE de l'Ordre de St. Jean de Jéruſalem.

En vertu de la préſente PROCLAMATION nous promettons, ſelon nos loix et ſtatuts par un engagement ſacré et ſolemnel à SA MAJESTÉ IMPÉRIALE ÉMINENTISSIME GRAND MAITRE obéiſſance, ſoumiſſion et fidélité.

Fait à St. Petersbourg, Réſidence de notre Ordre, ce mercredi 27. Oct. 1798.

(L. S.)

Nro.

Nro. 6.

Proklamation.

Wir, Baillis, Großkreuze, Kommandeurs, Ritter ꝛc. des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem, gegenwärtig in der hiesigen Residenz St. Petersburg befindlich: Nachdem wir die unglückliche Lage unsers Ordens, den gänzlichen Mangel an Mitteln, den Verlust seiner Residenz und seiner Souverainetät, die Zerstreuung seiner, ohne Oberhaupt und Vereinigungspunkt herumirrenden Glieder, die dem Orden drohenden Gefahren, und die usurpirenden, zum Angriff seines Eigenthums und zu seinem gänzlichen Ruin abzielenden Projekte in Erwägung gezogen haben, und deshalb alle Mittel anwenden wollen und müssen, die uns Gott gegeben hat, um der Zerstöhrung eines Ordens zuvorzukommen,

der

der eben so alt als berühmt ist, der den Kern des Adels in sich vereinigt, und der Christenheit so viele Dienste geleistet hat, — eines Ordens, dessen Einrichtungen auf den guten Grundsäzen beruhen, welche die stärkste Unterstüzung der rechtmäßigen Autoritäten sind; und um ihm seine Erhaltung und seine Existenz zu sichern; nachdem wir ferner von der Erkenntlichkeit beseelt sind, die wir den Gesinnungen und den Wohlthaten Sr. Majestät des Kaisers aller Reussen gegen unsern Orden schuldig sind, und von Ehrfurcht durchdrungen für seine Tugenden und voll von Vertrauen auf sein heiliges Wort: „daß Er uns nicht nur bey unsern Einrichtungen, Privilegien und Ehren aufrecht erhalten, sondern auch alle in seiner Gewalt stehende Sorgfalt anwenden will, unsern Orden in den ehrwürdigen Zustand wieder herzustellen, worinn er sich befand, und zum Vortheil der ganzen Christenheit überhaupt, so wie besonders zum Vortheil eines jeden wohlregierten Staats das seinige beytrug;" da wir endlich die Unmöglichkeit einsehen, in welche uns die Zerstreuung unseres Ordens gesezt hat, bei den gegenwärtigen Umständen, den alten Formen und den durch die Konstitution und Statuten

unsers Ordens vorgeschriebenen Gebräuchen zu folgen, da wir ihm aber zu gleicher Zeit in der Wahl eines Nachfolgers von Aubusson, von Isle-Adam und de la Valette die Würde und die der Souverainetät unsers Ordens anklebende Gewalt zusichern wollen;

So proklamiren Wir Baillis, Großkreuze, Kommandeurs, Ritter des Großpriorats von Rußland und andre Glieder des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem, versammelt in St. Petersburg, der Residenz unsers Ordens, sowohl in unserem Namen, als im Namen der übrigen Zungen und Großpriorate überhaupt und eines jeden seiner Glieder insbesondre, die sich mit uns durch einen festen Beitritt zu unsern Grundsäzen vereinigen, Se. kaiserl. Majestät, den Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen, Paul I. zum Großmeister des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem.

Kraft gegenwärtiger Proklamation versprechen wir nach unsern Gesezen und Statuten durch eine feierliche und heilige Verbindung Sr. kaiserl. Majestät als erhabenstem

Groß=

Großmeister Gehorsam, Unterthänigkeit und Treue.

Gegeben zu St. Petersburg, der Residenz unsers Ordens, den 27. Octob. (alt. Styls) 1798.

Nro. 7.

Nous par la Grace de Dieu PAUL PREMIER EMPEREUR et AUTOCRATEUR de toutes les Russies etc. etc. etc.

En déférant au désir qui NOUS a été exprimé par les Baillis, Grand' Croix, Commandeurs et Chevaliers de l'illustre Ordre de St. Jean de Jérusalem du Grand-Prieuré de Russie, et d'autres, rassemblés en NOTRE Capitale au nom de tous leurs confrères bien intentionnés NOUS acceptons le titre de Grand Maître de cet Ordre, et renouvellons à cette

occaſion les promeſses ſolemnelles que NOUS avions faîtes précédemment en qualité de Protecteur, de conſerver non ſeulement à jamais intactes toutes les inſtitutions et prîvileges de cet illuſtre Ordre, tant à l'égard du libre exercîce de la réligion, et des différens rapports qui en réſultent pour les Chevaliers de la religion romaine, que pour la jurisdiction de l'Ordre, dont NOUS fixons le Siège dans NOTRE Réſidence Impériale; mais auſſi que NOUS ne ceſſerons point à l'avenir d'employer NOTRE ſollicitude pour l'accroiſſement de l'Ordre, et pour ſon rétabliſſement dans l'état reſpectable qui convient au but ſalutaire de ſon inſtitution, à ſa ſolidité et à ſon utilité. NOUS réiterons de même les aſſûrances, qu'en prenant ainſi ſur NOUS le ſuprême gouvernement de l'Ordre de St. Jean de Jéruſalem, et conſidérant comme un devoir d'employer NOS ſoins à la reſtitution de la propriété qui lui a été injuſtement ravie, NOUS ne pretendons nullement, en NOTRE qualité D'EMPEREUR de toutes les Ruſſies, à aucun droit ni avantage pouvant porter atteinte ou préjudice aux autres Puiſſances NOS amies; mais qu'au contraire NOUS NOUS preterons avec une ſatisfaction particulière à contri-

contribuer en ſon tems, à toutes les meſures qui pourront raffermir NOTRE liaiſon amicale avec Elles.

NOTRE grace et bienveillance IMPERIALE pour l'Ordre de St. Jean de Jéruſalem en général, et pour chacun de ſes Membres en particulier, demeureront au reſte invariables.

Donné à St. Petersbourg, le 13. Novembre l'an 1798. et de NOTRE Régne le troiſieme.

Signé: PAUL.

Contreſigné: Prince Besborodko.

Nro.

Nro. 7.

Kaiserliche Annahme.

Wir Paul I. von Gottes Gnaden ꝛc.

Indem Wir dem Verlangen nachgegeben, welches die Baillis, Großkreuze, Kommandeurs und Ritter des erlauchten Ordens des heil. Johannes von Jerusalem von dem Großpriorate von Rußland und andrer in Unsrer Hauptstadt Versammelten, im Namen aller ihrer wohldenkenden Mitbrüder bezeugt haben; so nehmen Wir den Titel eines Großmeisters dieses Ordens an, und erneuern bei dieser Gelegenheit die feierlichen Versicherungen, die Wir vorher als Protector gegeben hatten, nicht allein alle Einrichtungen und Privilegien dieses erlauchten Ordens sowohl in Betref der freien Ausübung der Religion und der für die Ritter der römischen Religion entstehenden verschiedenen

denen Verhältnisse, als auch für die Jurisdiction des Ordens, dessen Siz Wir in Unserer Residenz festsezen, auf immer unverlezt zu erhalten, sondern auch in Zukunft beständig Unsre Sorgfalt zum Wachsthum des Ordens und zur Wiederherstellung desselben in den ehrwürdigen Zustand, der dem heilsamen Zweck seiner Einrichtung, seiner Dauer und seinem Nuzen entspricht, anzuwenden. Wir wiederholen auch die Versicherung, daß bei der Uibernahme des höchsten Gouvernements dieses Ordens und bei der Pflicht, alle unsre Sorgfalt zur Wiederherstellung des ihm ungerechter Weise geraubten Eigenthums anzuwenden, Wir keineswegs gemeint sind, in Unsrer Eigenschaft als Kaiser aller Reussen auf irgend ein Recht oder Vortheil Anspruch zu machen, welches den andern Mächten, Unsern Freunden, Nachtheil bringen könnte; sondern daß Wir im Gegentheil mit besonderm Vergnügen bereit seyn werden, zu seiner Zeit zu allen Maasregeln beizutragen, welche Unsre freundschaftliche Verbindung mit ihnen bevestigen können.

Unsre kaiserl. Gnade und Gewogenheit für den Orden überhaupt, so wie für jedes

seiner

seiner Glieder insbesondre, werden unveränderlich bleiben.

Gegeben zu St. Petersburg, den 13ten Novemb. (alt. Styls) 1798.

(Unterzeich.) Paul.

(Contrasignirt:) Fürst Besborodko.

Nro. 8.

Nous Paul Premier par la Grace de Dieu Empereur et Autocrateur de toutes les Russies, Grand-Maître de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem etc. etc. etc.

Il est constant que l'Ordre de St. Jean de Jerusalem a contribué dés son Origue par la sagesse et l'utilité de ses institutions, tant au bien de toute la Chretienté en général, qu'à l'avantage de chaque Etat en particulier. Nous avons toujours rendu justice à cet Ordre illustre, et Nous lui avons donné à Notre avénement au Trône Impérial de Russie une preuve

preuve éclatante de Notre affection particulière, en établiſſant dans Nos Etats un grand Prieuré, auquel Nous avons attaché des revenus analogues. Notre qualité de Grand Maître de cet Ordre, que Nous avons acceptée d'après les déſirs qui Nous ont été manifeſtés par la Claſſe des Membres bien intentionnés qui le compoſent, Nous a fait porter de ſuite Notre attention vers tous les moyens ſuſceptibles de rendre à l'Ordre ſon ancien luſtre, et de lui faire recouvrer la poſſeſſion qui lui à été ravie injuſtement. En conſéquence, deſirant d'un Coté de donner à cet établiſſement auſſi ancien que reſpectable un nouveau temoignage de Notre eſtime et de Notre attachement, et de l'autre voulant faire participer aux honneurs, privileges, et diſtinctions attachés à cet Ordre, Nos ſujets Nobles, dont la fidélité pour le Trône, et la bravoure tant perſonnelle que celle de leurs Ancétres ſont atteſtées non ſeulement par la conſervation intacte de Notre Empire, mais encore par l'accroiſſement de ſes limites et par les défaites éprouvées de temps immemorial par differens et puiſſans ennemis de la patrie; voulant encore que cette Inſtitution offre à Notre fidelle Nobleſſe un

motif

motif de plus qui ſtimule en elle tant l'amour de la gloire en général, que la pratique des actions utiles à la patrie et agréables à Son Souverain; Nous avons jugé à propos d'inſtituer, et Nous inſtituons de Notre autorité Impériale, par ces préſentes, une nouvelle Fondation de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem en faveur de la Nobleſſe de Notre Empire, d'après les regſes ci après ennoncées qui devront ſervir pour la ſuite de baſe fondamentale à l'organiſation de la dite fondation.

Article I.

Indépendamment des ſommes aſſignées cidevant au Grand Prieuré de Ruſſie, Nous accordons trés gracieuſement pour la nouvelle Fondation de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem et pour les autres dépenſes qu'il néceſſite, la ſomme annuelle de 216000 Roubles, la quelle ſera perçue, adminiſtrée, et répartie ſuivant le mode établi dans les articles ſuivans.

Article II.

La Tréſorerie d'Etat de l'Empire payera annuellement à cette nouvelle fondation de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem la dite ſomme de

de 216000 Roubles. Ce payement annuel devra ſe faire en deux termes, ſavoir: le premier de 108000 Roubles s'effectuera le 30. Juin. et le ſecond, formant l'autre moitié, aura lieu le 31. Decembre de chaque année; les dits payemens devront ſe faire à la Tréſorerie de l'Ordre de St. Jean de Jéruſalem, laquelle en fera enſuite la rèpartition énoncée et fixée dans les differens articles de la préſente fondation.

Article III.

Cette ſomme de 216000 Roubles que Nous avons bien voulu accorder, ſera pour toujours exempte de toute retenue et de toutes charges quelconques; enſorte que la jouiſſance de la totalité en ſera aſſûrée à la dite fondation.

Article IV.

Cette nouvelle fondation ſera compoſée de quatre-vingt dix-huit Commanderies de différens rapports et dont les revenus ſeront fixés de la manière ſuivante; il y aura deux Commanderies de ſix mille Roubles de rente annuelle chacune; ſix Commanderies de trois mille Roubles de rente annuelle chacune; dix Com-

Commanderies de deux mille Roubles de rente annuelle chacune; feize Commanderies de mille cinq cent Roubles de rente annuelle chacune; foixante Commanderies de mille Roubles de rente annuelle chacune.

Article V.

Toutes ces quatre-vingt dix-huit Commanderies fusmentionnées payeront annuellement au Tréfor de l'Ordre à titre de refponfions vingt pour cent fur leurs rentes refpectives, d'après la répartition indiquée dans l'article précédent. Elles payeront en outre cinq pour cent pour l'exemption du droit qui appartient au Tréfor de l'Ordre fur la dépouille de chaque poffeffeur après fon décès.

Article VI.

Ce qui refte pour completer la fomme totale de 216000 Roubles, fera diftribué chaque année pour fubvenir aux dépenfes indifpenfables de l'Ordre, telles qu'elles font indiquées fur l'Etat que Nous avons confirmé par Notre approbation.

Article VII.

L'Ordre de St. Jean de Jerufalem entrera dans la jouiffance de revenus que Nous affignons

nons à cette nouvelle fondation, à compter du 1er Janvier de l'année 1799, jusqu' au 1er Juillet de la même année ensorte que les 108000 Rubles faisant la moitié des revenus de l'année, seront versés entier dans le Trésor de l'Ordre. En consequence de quoi, les Commandeurs qui seront nommés, ne commenceront à jouir de leurs revenus respectifs qu'à dater du 1er Juillet de l'année 1799.

Article VIII.

Comme toute Institution pour être utile et durable, doit avoir des Reglemens claires et précis, Nous trouvons nécessaire de fixer dans les articles de la présente fondation les devoirs que les chevaliers seront tenus sans exception d'aucun de remplir indispensablement; faute de quoi ils ne pourront pas être admis au nombre des Chevaliers, ni acquérir des droits à une Commanderie.

Article IX.

Ces devoirs consistent: *)

*) Man vergleiche damit die Ordenspflichten der alten Stiftung. N. Gemählde v. Malta 1r Bd. Seite 91. A. d. H.

1) A

1) A faire les preuves de Nobleſſe d'après le mode qui ſera établi par une Commiſſion de cent premiers Commandeurs que Nous nommerons à cet effet, et dans laquelle ſera compris le lieutenant qui Nous repréſente en Notre nouvelle qualité de Grand Maître, lequel mode ſera enſuite, approuvé et ſanctionné par Nous.

2) A payer au Tréſor de l'Ordre le droit de paſſage, ſoit de Majorité, ſoit de Minorité au moment de la reception, à l'inſtar des autres Chevaliers de l'Ordre, et à ſàtisfaire à toutes les autres obligations de droit. Le paſſage de Majorité, c'eſt à dire, pour tous ceux qui ſont reçus après l'âge de quinze ans, eſt fixé à mille deux cent Roubles; le paſſage de Minorité, c'eſt à dire pour tous ceux qui ſont reçus avant le dit âge, eſt fixé à deux mille quatre cent Roubles.

3) A faire les quatre caravanes ordinaires, ſoit ſur les eſcadres de l'Ordre, ſoit dans les armées, ou ſur les eſcadres de la Ruſſie. Six mois de Campagne ſeront comptés pour une Caravane. Pour conſtater l'accompliſſement du devoir des Caravanes, il faudra

être muni d'un certificat des Chefs et Commandans militaires, qui marque le temps du service et atteste la bonne conduite de celui qui en sera muni.

4) A n'être point débiteur envers le Trésor de l'Ordre.

Article X.

Tout individu qui voudra etre admis dans cette nouvelle fondation de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem, devra préalablement remplir les conditions imposées par le 1 er. et le 2d. point de l'article précédent; pour pouvoir ensuite aspirer à obtenir une Commanderie en cas de vacance, il sera tenu indispensablement de satisfaire à tous les devoirs prescrits, et à toutes les obligations exigées par le premier, 2d. 3me. et 4me. points du susdit article.

Article XI.

Tous les Chevaliers, qui appartiendront à la fondation de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem, seront obligés de remplir ponctuellement toutes les conditions prescrites par ces presentes; et en le cas de la vacance d'une Commanderie,

derie, ce ne ſera que par le droit d'ancíenneté que l'on pourra parvenir à en avoir la jouiſſance, mais ce droit d'ancîenneté ne ſera toutes fois valable, que lorsque l'on aura ſatisfait à tous les devoirs impoſés ; en ſorte que tout Candidat, pour être préferé dans la collation des Commanderies vacantes, devra réunir en lui le droit d'anciennété et une ſcrupuleuſe obſervation des conditions exìgées par la préſente fondation.

Article XII.

Lorqu'il y aura des Commanderies vacantes, un Commandeur pourra quitter celle qu'il avoit deja, pour être admis à la jouiſſance d'une Commanderie dite d'amelìorìſſement, c'eſt à dire d'un meilleur rapport. Máis pour être habile à obtenir cet amélioriſſement, le Commandeur devra avoir le droit d'ancienneté, et n'etre point débiteur envers le Tréſor de l'Ordre.

Article XIII.

Les quatre-vingt dix-huit Commanderies de cette nouvelle Inſtitution ſeront aſſujetties comme toutes les autres Commanderies de St. Jean

Jean de Jerusalem aux droits du mortuaire et du vacant; Ces droits seront indiqués d'àprés les loix et les usages établis à cette effet. Le Trésor de l'Ordre aura pendant le terme prescrit pour la perception du mortuaire et du vacant, l'administration et les revenus de la Commanderie vacante.

Article XIV.

Les rentes de toute Commanderie qui restera vacante faute de Candidat, seront versées en entier dans le Trésor de l'Ordre, jusqu'à ce qu'un individu se rende capax de l'obtenir; et ce ne sera que du jour où il l'aura obtenu légalement, qu'il commencera à avoir la jouissance de revenus.

Article XV.

Nous Nous réservons la 1re nomination de quatre vingt dix-huit Commandeurs qui seront mis en possession des Commanderies instituées par cette nouvelle fondation.

Article XVI.

Ces premiers quatre-vingt dix-huit Commandeurs nommés par Nous, seront seuls

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

difpenfés des devoirs preferits dans les articles de la préfente fondation, et ne feront tenus qu'au payement du droit de paffage, et à celui des taxes établies.

Article XVII.

En Notre qualité de Grand Maître de l'Ordre de St. Jean de Jerufalem, Nous Nous réfervons également l'exercice de la Prérogative Magiftrale, en vertu de laquelle Nous aurons la faculté de conférer tous les cinq ans une Commanderie de Grace, lorsque dans cet intervalle il en vaquera quelqu' une parmi les quatre-vingt dix-huit Commanderies qui forment cette nouvelle Inftitution.

Article XVIII.

Les Commanderies qui, comme il eft dit dans l'article precédent, feront conferées à titre de grace, feront affujetties au payement des droits fixés dans les collations magiftrales.

Article XIX.

Notre intention étant de ne conférer les Commanderies de Grace Magiftrale qu'à titre de récompenfe du merite, Nous promettons de

de choiſir, lorsqu'il y aura lieu à des collations Magiſtrales, les individus, qui auront bien mérité du ſouverain, de l'Etat, et de l'Ordre.

Article XX.

Pour que la repartition des revenus que Nous aſſignons à cette nouvelle fondation de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem puiſſe s'étendre ſur un plus grand nombre de perſonnes, il ne ſera permis à aucun Chevalier d'avoir plus d'une Commanderie à la fois; de ſorte qu'il quittera la Commanderie qu'il avoit auparavant, lorsqu'il il ſera dans le cas d'en obtenir une autre, dite d'amélioriſſement. Les mutations des Commanderies ſe feront d'aprés la teneur des conditions et des réglemens énoncés dans les articles de la préſente fondation.

Article XXI.

Les Chevaliers, qui par de mérites particuliers auront obtenu de Notre bienveillance ſouveraine une Commanderie de Grace, ne ſeront point compris dans le règlement porté dans l'article précédent. Le dit réglement ne

ſe rapporte qu'aux Commanderies qui s'obtiendront par droit d'ancienneté.

Article XXII.

Pour contribuer de plus au bien de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem, et à fin de faciliter les moyens de participer aux diſtinctions, honneurs, et prérogatives aſſignées aux Chevaliers reçus dans cette nouvelle fondation de l'Ordre de St. Jean de Jeruſalem, à tous les individus de la Nobleſſe de Notre Empire, même à ceux d'entre eux qui par des circonſtances particulières ne pourront pas ſatisfaire entièrement aux obligations preſcrites dans les articles de la préſente fondation; Nous daignons accorder dés à préſent, et une fois pour toujours, Notre permiſſion Impériale à tous ceux qui voudront fonder des Commanderies de famille, ou de Juspatronat, de faire de pareilles fondations; et dans ce cas ils devront s'addreſſer directement à Notre lieutenant, ſoit pour convenir des conditions réciproques, ſoit pour rédiger l'acte des fondations, qui devra enſuite Nous être préſenté pour avoir Notre approbation et Notre confirmation.

Arti-

Article XXIII.

Les Commanderies de famille ou de Juspatronat porteront à perpetuité, et partout où besoin sera, les noms de familles fondatrices. Les commandeurs de famille jouiront de tous les honneurs, priviléges et prérogatives attachés à leurs fondations.

Article XXIV.

Les Commandeurs de la présente Institution s'assembleront au Palais de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem dans Notre Résidence Impériale de St. Petersbourg, pour connoître des affaires concernant, soit l'administration et l'economie, soit l'observance, l'interprétation et l'exécution des règlemens et conditions arretés et ordonnés dans la présente fondation, en y observant les règles établies pour la tenue de ces assemblées.

Article XXV.

Le Lieutenant qui Nous représente en Notre qualité de Grand-Maître de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem, présidera à ces assemblées. Il sera le rapporteur né de toutes les

les affaires qui seront decidées à la pluralité des voix, selon les formes et les usages observés dans l'Ordre, et d'après les règlemens prescrits dans la présente fondation. Il sera tenu un registre de toutes les deliberations, pour Nous être présenté.

Article XXVI.

Enfin Nous confirmons de la maniére la plus solemnelle pour Nous et pour tous Nos Successeurs á perpetuité, tous et chacun des articles de la présente fondation, pour les-dits avoir leur plein et entier effet, et inviolable exécution. Fait à St. Petersbourg le 29. Novembre, l'an de notre Ere 1798me et le troisième de Notre Regne.

Signé: PAUL.

Contresigné: Ptince Besborodko.

Nro. 8.

Nro. 8.

Wir Paul der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstbeherrscher aller Reussen, Großmeister des Ordens von St. Jerusalem u. s. w.

Es ist eine weltkundige Sache, wieviel der Johanniterorden seit seiner Entstehung durch die Weisheit und Nüzlichkeit seiner Urgesetze sowohl zum Wohl der ganzen Christenheit überhaupt als eines jeden Staates insbesondere beigetragen hat. Wir ließen diesem erlauchten Orden immer Gerechtigkeit wiederfahren und haben demselben von Unserer persönlichen Zuneigung bey Unserer Thronbesteigung einen entscheidenden Beweis gegeben, indem Wir in Unseren Staaten ein Großpriorat errichteten und demselben angemeßne Einkünfte anwiesen. Die Würde eines

nes Großmeisters dieses Ordens, die Wir nach den Uns eröfneten Wünschen der gutgesinnten Ordensglieder angenommen haben, hat Unsere Aufmerksamkeit auf alle zweckdienliche Mittel geleitet, wodurch der Orden seinen vorigen Glanz wieder erlangen und ihm der so ungerechterweise entrissene Besitzstand zugewendet werden könne. Auf der einen Seite von dem Wunsche belebt, einem eben so alten als ehrwürdigen Institute einen Beweis Unserer Achtung und Anhänglichkeit zu geben, von der andern Willens, Unseren adelichen Unterthanen, von deren Treue für den Thron und von deren persönlicher Tapferkeit sowohl, als jener ihrer Vorfahren, nicht allein die unverlezte Erhaltung Unseres Reichs sondern auch die Erweiterung seiner Gränzen und die seit undenklichen Zeiten erlittene Niederlagen verschiedener und mächtiger Feinde des Vaterlandes zeugen, an den Ehren, Privilegien und Auszeichnungen dieses Ordens Antheil zu verschaffen und durch denselben Unserem getreuen Adel noch einen Beweggrund mehr zum Wetteifer in der Liebe zum Ruhm überhaupt und in der Ausübung von Thaten, die dem Vaterlande nüzlich und dem Souverain angenehm sind, darzubiethen

haben

haben Wir für zweckmäßig erachtet, mittelst gegenwärtiger Urkunde eine neue Stiftung für den Orden von St. Johann von Jerusalem zu Gunsten des Adels Unseres Reichs zu machen, so wie Wir anmit solches aus Unserer kaiserl. Machtvollkommenheit, vermöge nachstehender Vorschriften, thun, die bey der Organisation dieser Stiftung in der Folge zur Grundlage dienen sollen.

Erster Artikel.

Die Unserem Großpriorate von Rußland vorhin angewiesene Summe ungerechnet, bewilligen Wir allergnädigst für die neue Stiftung des Ordens St. Johann von Jerusalem und für den dazu erforderlichen Aufwand die jährliche Summe von 216000. Rubeln, welche auf die in den folgenden Artikeln vorgeschriebene Art und Weise erhoben, verwaltet und vertheilt werden soll;

Zweiter Artikel.

Das Reichsschazamt zahlt der neuen Stiftung des Ordens St. Johann von Jerusalem jährlich die benannte Summe von

216000

216000. Rubeln und zwar in zwey Fristen; die erste von 10,8000. den 30sten Jun. die zweite, welche die andere Hälfte ausmacht, den 31. December jährlich. Diese Zahlungen geschehen an das Schazamt des Ordens St. Johann von Jerusalem, welches die in den verschiedenen Artikeln dieses Stiftungsbriefes nahmhaft gemachte und bestimmte Vertheilung hierauf leistet.

Dritter Artikel.

Diese von Uns allergnädigst bewilligte Summe von 216000. Rubeln soll für immer von allem Abzuge und allen und jeden Lasten befreit seyn, so daß der Genuß ihres unverminderten Betrags der Stiftung gesichert bleibe.

Vierter Artikel.

Diese neue Stiftung wird aus 98 Kommenthureyen verschiedener Art bestehen, und die Einkünfte derselben sollen also bestimmt seyn: zwey Commenthureyen jede von 6000 Rubeln, 4 Commenthureyen jede von 4000 Rubeln, 6 jede von 3000 Rubeln, 10 jede von 2000 Rubeln, 16 jede von 1500 Rubeln, 60 jede von 1000 Rubeln jährlichen Einkommens.

Fünf-

Fünfter Artikel.

Alle obige 98 Commenthureyen zahlen jährlich an das Ordensschazamt an Responsionen 20 pr. C. von ihren respectivem Einkommen nach der im vorhergehenden Artikel angezeigten Vertheilung. Ausserdem zahlen sie 5 pr. C. für die Ausnahme von dem Rechte, welches das Ordensschazamt an dem Nachlaße eines Besitzers einer solchen Commende hat.

Sechster Artikel.

Was von der Summe von 216000 Rubeln annoch übrig bleibt, soll zur Bestreitung des unvermeidlichen Aufwandes des Ordens nach dem Uns vorgelegten und von Uns genehmigten Etats verwendet werden.

Siebenter Artikel.

Der Orden St. Johann von Jerusalem trit in den Genuß der ihm bey dieser neuen Stiftung angewiesenen Einkünfte vom 1sten Jänner 1799. an, jedoch bis zum 1. Julius dieses Jahres dergestalt, daß die Hälfte dieser Einkünfte mit 108000 Rubeln ganz dem Ordensschaze zugewendet wird und die ernannt wer-

werdende Commenthuren ihre respectiven Einkünfte erst von dem 1. Jul. 1799. zu beziehen anfangen.

Achter Artikel.

Da jedes Institut, um nüzlich und dauerhaft zu seyn, klarer und genauer Vorschriften bedarf, so finden Wir nöthig, in diesem Stiftungsbriefe die Pflichten vorzuzeichnen, welchen die Ritter, ohne Ausnahme einer einzigen, nachzuleben gehalten sind, und ohne welche sie weder unter die Zahl der Ritter aufgenommen werden, noch sich Rechte auf eine Commende erwerben können.

Neunter Artikel.

Diese Pflichten bestehen: erstlich die Adelsprobe auf die Art und Weise zu machen, wie sie von einer Commißion von den hundert ersten Commenthuren, die Wir zu dem Ende ernennen werden, mit Inbegrif Unseres Statthalters, der Uns in Unserer neuen Eigenschaft als Großmeister repräsentirt, festgesezt und von Uns genehmiget und sanctioniret wird.

2) dem

2) dem Ordensschaze das Passaggio, es sey nun das der Voll- oder das der Minderjährigen, im Augenblicke der Aufnahme wie andere Ordensritter zu entrichten und allen anderen Gebühren ein Genügen zu leisten. Das Passaggio der Majorennen d. h. aller derer, welche nach einem schon erstrekten Alter von 15. Jahren in den Orden treten, ist auf 1200 Rubeln, das Passaggio der Minderjährigen hingegen, d. h. aller jener, welche vor dem obbenannten Alter aufgenommen werden auf 2,400 Rubeln festgesezt. *)

3) Die 4. gewöhnlichen Karavanen entweder auf den Ordenseſcadren oder bey der Rußischen Armee oder auf den Rußischen Geschwadern zu machen. Sechs Campagne-Monathe gelten für eine Karavanne. Zur Darthuung, daß man die Pflicht der Karavanen erfüllt habe, muß man ein Certificat von den Militair-Chefs und Commandanten beibringen. In demselben muß die Dienstzeit angegeben und die

*) Man vergleiche: N. Gem. v. Malta 1r Bd. S. 184. Anmerk. d. Herausg.

die gute Aufführung dessen, für welchen das Certificat ausgestellt ist, bezeuget seyn. *)

4) Dem Orden nichts schuldig zu seyn.

Zehnter Artikel.

Jedes Individuum, welches zu dieser neuen Stiftung zugelassen werden will, muß vordersamst die Bedingnisse des 1sten und 2ten Puncts im vorstehenden Artikel erfüllen, um in der Folge zu einer vacanten Commende gelangen zu können, hat es allen vorgeschriebenen Pflichten und allem im 1, 2, 3, und 4ten Punkt des obigen Artikels geforderten Verbindlichkeiten unerläßlich Genügen zu leisten.

Eilfter Artikel.

Alle, zur Stiftung des Ordens St. Johann von Jerusalem gehörige Ritter sind alle in gegenwärtiger Urkunde vorgeschriebene Bedingungen pünktlich zu befolgen verpflichtet nnd zu dem Genuß einer vakanten Commende kann man nur nach dem Rechte der Anciennetät gelangen. Aber dies Recht ist nur

*) Siehe daselbst S. 95.

nur dann gültig, wenn man allen auferlegten Pflichten Genügen geleistet hat, so daß jeder Kandidat zur Einrückung in erledigte Commenden nicht allein das Anciennetätsrecht sondern auch eine genaue Beobachtung der in dieser Stiftung geforderten Bedingnisse in sich vereinigen muß.

Zwölfter Artikel.

Bey erledigten Commenden kann ein Commenthur seine schon besitzende Commende aufgeben, um zum Genuße einer bessern Commende Commenda di Miglioramento zugelassen zu werden. Um aber eine solche bessere Comende zu erhalten, muß der Commenthur das Anciennetätsrecht für sich haben und dem Ordensschaze nichts schulden.

Dreizehnter Artikel.

Die 98 Commenden dieses neuen Instituts sind wie alle obige Commenden von St. Johann von Jerusalem den Mortori e Vacantl unterworfen. Sie werden von den diesfalsigen Gesetzen und Herkommen angezeigt. Der Ordensschaz hat während der vorgeschriebenen

nen Zeit für den Bezug des Mortorio und Vacante die Verwaltung und Einkünfte der vacanten Cammende. *)

Vierzehnter Artikel.

Die Einkünfte einer jeden Commende, die aus Schuld des Kandidaten erlediget bleibt, fallen in so lange dem Ordensschaze gänzlich zu, bis sich ein Individuum hiezu befähiget und nur erst von dem Tage an, an welchem er die Commende gesezlich erhalten hat, kann er den Genuß seiner Einkünfte anfangen.

Funfzehnter Artikel.

Wir behalten uns die erste Ernennung der 98 Commenthuren bevor, die zu dem Besiz der durch diese neue Stiftung errichteten Commenden gelangen sollen.

Sechszehnter Artikel.

Diese von Uns ernannte 98 erste Commenthuren sind allein von den, in den Artikeln dieser Stiftung vorgeschriebenen Pflichten

*) Siehe daselbst S. 183.

ten ausgenommen und nur der Bezahlung des Passaggio und der übrigen herkömmlichen Gebühren unterworfen.

Siebenzehnter Artikel.

Als Großmeister des Ordens St. Johann von Jerusalem behalten Wir Uns ebenfalls Unser Großmeisterliches Vorrecht bevor, kraft welchem Wir die Macht haben, alle 5 Jahre eine Commenda di Grazia zu vergeben, wann unter den 98 Commenden dieser Stiftung binnen dieser Zeit Eine erlediget wird.

Achtzehnter Artikel.

Die dem vorhergehenden Artikel gemäß verliehene Commende di Grazia haben jene Gebühren zu entrichten, welche für Großmeisterliche Verleihungen festgesezt sind.

Neunzehnter Artikel.

Da Wir gesonnen sind, die Commende di Grazia Magistrale nur als Belohnungen des Verdienstes zu verleihen, so versprechen Wir bey dergleichen Verleihungen auf solche Individuen Rücksicht zu nehmen, welche

sich um den Souverain, den Staat und den Orden wohl verdient gemacht haben.

Zwanzigster Artikel.

Damit die Vertheilung der Einkünfte, die Wir dieser neuen Stiftung anweisen, sich über eine größere Anzahl von Personen erstrecken könne, so soll kein Ritter mehr als Eine Commende besitzen, so daß er die besessene abtreten muß, wenn er in den Fall kömmt, eine bessere - di miglioramento genannt - zu erhalten. Der Wechsel der Commenden geschieht unter den Bedingungen und nach den Vorschriften, welche die Artikel dieser gegenwärtigen Stiftung besagen.

Ein und zwanzigster Artikel.

Jene Ritter, welche um ihrer persönlichen Verdienste willen von Unserer Huld und Machtvollkommenheit eine Gnadencommende erhalten, sind in der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht begriffen. Diese Vorschrift erstrekt sich nur auf Anciennetäts-Commenden.

Zwey und zwanzigster Artikel.

Zur Vermehrung des Wohles des Ordens St. Johann von Jerusalem und zur Erleichterung der Mittel an den Auszeichnungen, Ehren und Vorrechten Theil zu nehmen, welche den in diese neue Stiftung aufgenommenen Rittern zugetheilt sind, geruhen Wir allen Individuen des Adels Unseres Reichs, selbst denen unter ihnen, welche vermöge besonderer Umstände den in den Artikeln dieser Stiftung vorgeschriebenen Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen können, hiemit und zwar ein-für allemal Unsere kaiserliche Erlaubniß zu ertheilen: Familien oder Jus-Patronatcommenden zu errichten und in diesem Fall dürfen sie sich unmittelbar an Unseren Statthalter wenden, sowohl über die wechselseitigen Bedingnisse übereinzukommen als die Stiftungsacte in Ordnung zu bringen, die Uns hierauf zu Unserer Genehmigung und Ratification vorgelegt werden muß.

Drei und zwanzigster Artikel.

Die Familien- oder Jus-Patronat-Commenden führen für immer und überall, wo es nöthig ist, den Namen der Familien, welche

sie stifteten. Die Familien-Commenthuren geniessen alle ihren Stiftungen zugetheilte Ehren, Freiheiten und Vorrechte.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Commenthuren gegenwärtiger Stiftung versammeln sich in dem Pallaste des Ordens St. Johann von Jerusalem in Unserer kaiserlichen Residenz St. Petersburg, um über die Geschäfte, sie betreffen nun Verwaltungs- oder ökonomische Gegenstände, oder das Herkommen, die Auslegung und Vollstreckung der Vorschriften und Bedingungen, welche in gegenwärtigem Stiftungsbriefe beschlossen und verordnet sind, unter Beobachtung der für dergleichen zu haltende Versammlungen ertheilte Anweisungen zu erkennen.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Der Statthalter, welcher Uns in Unserer Eigenschaft als Großmeister des Ordens St. Johann von Jerusalem repräsentirt, ist Präsident dieser Versammlungen. Er hat immer, vermöge seines Postens, den Vortrag in allen Geschäften, welche nach der Mehrheit der Stimmen auf die im Orden beobach-

obachtete Art und Weise und nach den Vorschriften dieser Stiftung abgethan werden. Ueber alle Deliberazionen wird ein Protocoll geführt, um Uns vorgelegt zu werden.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Schlüßlich bestättigen Wir für Uns und alle Unsere Nachfolger auf die feierlichste Weise und für immer alle und einen jeden Artikel des gegenwärtigen Stiftungsbriefes zu deren voller und ungetheilter Wirkung und ihren unverlezlichem Vollzuge. Gegeben zu St. Petersburg den 29. November nach unserer Zeitrechnung im 1798sten Jahre und im dritten Unserer Regierung;

(Unterz.) Paul.

(Contrasignirt:) Prinz Besborodko.

Nro. 9.

Nro 9.

Nous Paul Premier par la Grace de Dieu Empereur et Autocrateur de toutes les Russies etc. etc. etc. Grand-Maitre de l'Ordre Souverain de St. Jean de Jerusalem etc. etc.

Les malheurs des tems sont parvenus au point que l'Ordre de St. Jean de Jerusalem, illustre par ses vertus depuis tant de siècles, aujourd'hui jetté traîtreusement loin du siège de ses ancêtres, se trouve en butte aux dangers les plus éminens. Nous avons jugé qu'il étoit conforme à la qualité de Protecteur que Nous avons gracieusement acceptée de venir au secours de cet Ordre et de sauver du naufrage dont il étoit menacée. Nous avons daigné à cet effet le recuellir dans sa detresse au sein de Notre Empire, comme dans un port assuré, et Nous avons établi

dans

dans Notre Capitale sa nouvelle résidence. Rapellant à Notre souvenir les mérites de l'Ordre illustre de St. Jean de Jerusalem, tant envers la Religion qu'envers tous les Princes chrétiens, Nous avons résolu d'employer Nos soins et Nos forces, non-seulement pour le retablir, à l'avantage géneral, dans ses proprietés et dans son ancien état de splendeur, mais encore pour lui donner à l'avenir plus d'étendue, d'éclat et de solidité. C'est pourquoi, et par une bienveillance particuliere envers cet Otdre, Nous avons répandu sur lui de nouveaux bienfaits, et déférant à ses voeux, Nous avons gracieusement accepté le suprême Magistère, avec la ferme intention d'employer tout Notre pouvoir et autorité Impériale pour son avantage et son utilité.

Dérerminés par ces motifs Nous exhortons vivement et avec toute la sollicitude que la chose publique exige, tous les Prieurés de l'Ordre à entrer dans Nos vues, et à se réunir à Nous pour ne former qu'un seul corps, qui acquérera plus de consistance par l'accord et l'adhésion d'un plus grand nombre de ses Membres; c'est par cette considération que

que Nous invitons également à prendre part à ce noble Inſtitut tous et chacun des braves et vaillans hommes de la chrétienté de quelque partie du monde qu'ils puiſſent être, dont ayeux ont aoquis la nobleſſe par les armes ou par d'autres ſervices importans rendus à l'Etat. Que tous ceux par conſéquent qui n'ont point dégéneré de la vertu de leurs ancêtres, qui pour conſerver leur nobleſſe, ou lui donner un nouveau luſtre, deſireront d'être reçus parmi les chevaliers de St. Jean de Jeruſalem, et qui par quelque circonſtance ne pourroient l'obtenir dans leur patrie, Nous faſſent parvenir leurs demandes avec entiére confiance que Nous ne manquerons point de ſatisfaire à leurs juſtes deſirs, Nous ſtatuons donc ſolemnellement, que tout Gentilhomme qui ſera dans le cas de faire ſes preuves de nobleſſe ſuivant les loix et les ſtatuts de l'Ordre et d'après le mode établi à cet effet dans Notre Empire, pourra être reçu chevalier en cette Réſidence Imperiale de St. Petersbourg, et jouira en cette qualité de Notre protection particulière et de Notre bienveillance.

Nous Nous flattons que placé par la Providence Divine et le droit de ſucceſſion

ſur

ſur le trône imperial de Nos ancêtres, il nous eſt donné par le pouvoir et les forces qui en dérivent, de protéger, augmenter et maintenir un Ordre auſſi ancien et auſſi diſtingué parmi les Ordres de chevalerie, étant pleinement convaincu que par là Nous rendons à l'Univers le ſervice le plus ſignalé. En effet les loix et les ſtatuts de l'Ordre inſpirent l'amour de la vertu, forment aux bonnes moeurs, reſſerrent les liens de la ſubordination, et offrent un puiſſant remède contre les maux qu'ont produits la manie inſenſée des nouveantés et la licence effrénée de penſer. Enfin cet Ordre eſt lui-même pour les Etats un moyen d'en augmenter la force, la ſûreté et la gloire.

Donné en Notre Réſidence Imperiale de St. Petersbourg le 21. Decembre, l'an de notre Ere 1798me, de Notre Magiſtère le 1er.

Signe: PAUL.

Contreſigné: Comte de Litta.

Nro. 9.

Nro. 9.

Wir Paul I. von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Großmeister des souverainen Ordens St. Johann von Jerusalem ꝛc. ꝛc.

Das Unglück Unserer Tage ist so weit gekommen, daß der durch seine Tugenden seit so vielen Jahrhunderten berühmte, von dem Sitz seiner Vorfahren verrätherisch vertriebene Orden des heil. Johannes von Jerusalem ein Ball der drohendsten Gefahren geworden ist. Wir haben es der von Uns großmüthig angenommenen Eigenschaft eines Beschüzers für angemessen erachtet, diesem Orden zur Hülfe zu kommen und ihn von dem androhenden Schifbruche zu retten. Zu diesem Ende haben Wir ihn in seiner Ver-

lassen-

lassenheit im Schooße Unseres Reichs als in einen sicherm Hafen aufzunehmen geruht und haben Unsere Hauptstadt zur neuen Residenz desselben errichtet. Indem Wir der Verdienste des berühmten Ordens St. Johann von Jerusalem in Unser Gedächtniß zurückgerufen, — Verdienste, die Er sich sowohl um die Religion als um alle christliche Fürsten erworben, haben Wir den Entschluß gefaßt, Unsere Aufmerksamkeit und Unsere Macht dahin zu verwenden, um ihn, um des allgemeinen Besten willen, in sein Eigenthum und in seinen vorigen Glanz wieder herzustellen, auch ihm überdies für die Zukunft noch mehr Ausdehnung, Ansehen und Solidität zu verschaffen. Aus diesen Gründen und einem besondern Wohlwollen gegen diesen Orden haben Wir neue Wohlthaten ihm erwiesen und seinen Wünschen nachgegeben, vermöge welcher Wir die Großmeisterwürde mit dem vesten Vorsaze übernommen haben: Unsere ganze Macht und Kaiserliches Ansehen zu seinem Vortheil und zu seinem Nutzen zu verwenden.

Aus diesen Beweggründen ermahnen Wir alle Ordenspriorate lebhaft und so in-

ständig als es die gemeine Sache erheischt: Unseren Absichten beizutreten und sich mit Uns zu einem einzigen Corps zu vereinigen, welches durch die Einstimmung und die Anhänglichkeit einer größeren Anzahl von Ordensgliedern mehr Bestand erlangen wird. In dieser Hinsicht laden Wir alle und Jede brave und tapfere Männer der Christenheit, aus welcher Gegend der Welt sie seyn mögen, wenn ihre Vorfahren durch Kriegs- oder andere dem Staate geleistete Dienste den Adel erlangt haben, zur Theilnahme an diesem edlen Institute ein. Damit nun solche, welche von der Tugend ihrer Vorfahren nicht ausgeartet sind und zur Erhaltung ihres Adels oder zur neuen Verherrlichung desselben in die Zahl der Ritter des heil. Johannes von Jerusalem aufgenommen zu werden wünschten, um irgend eines Umstandes willen aber in ihrem Vaterlande nicht dazu gelangen könnten, Uns in ihrem Verlangen mit dem vollen Vertrauen, dem Wir ihren gerechten Wünschen zu entstehen nicht ermangeln werden, sich an Uns wenden, verordnen Wir anmit feierlich: daß jeder Edelmann, welcher seine Adelsprobe nach den Gesetzen und Statuten des Ordens und auf die, zu dem

Ende

Ende festgesezte Weise zu leisten im Stande ist, in Unserer Kaiserl. Residenz St. Petersburg als Ritter aufgenommen werden kann und in dieser Eigenschaft Unseres besonderen Schuzes und Unseres Wohlwollens geniessen wird.

Wir schmeicheln Uns, da Uns die Vorsehung und das Erbrecht auf den Kaiserl. Thron gesezt, vermöge der hieraus entspringenden Macht und Kräfte einen eben so alten als unter den Ritterorden ausgezeichneten Orden schüzen, mehren und aufrecht erhalten zu können, indem Wir Uns vollkommen überzeugt halten, der ganzen Welt hiedurch den vorzüglichsten Dienst zu leisten. Die Geseze und Statuten des Ordens flössen in der That Tugendliebe ein, sie bilden zu guten Sitten, ziehen die Bande der Subordination enger zusammen und biethen ein kräftiges Mittel gegen die Uebel an, welche die unbesonnene Neuerungswuth und die ausgelassenste Denkfreiheit erzeugt hat. Uebrigens ist dieser Orden an sich selbst für die Staaten ein Mittel zur Vergrösserung ihrer Stärke, Sicherheit und Herrlichkeit.

Gege-

Gegeben in Unserer Kaiserl. Residenz St. Petersburg den 21. December, im 1798. Jahre Unserer Zeitrechnung, Unserer Regierung im 3ten, Unseres Großmeisterthums im Ersten.

(Unterzeichnet:) Paul.

Contrasignirt: Graf von Litta.

Verbeßerung.

Seite 16. lies:

Maitre d'Hotel.

Der Hofmeister: Narichkin.

Anhang

zur

Kurzgefaßten Nachricht

von

Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät

Paul I.

Gelangung

zur Würde eines Großmeisters des Ordens St. Johann von Jerusalem rc.

1802.

Ich habe meinen Lesern in den vorhergehenden Bogen der kurzgefaßten Nachricht ꝛc vorgelegt: wie Se. Rußisch-Kaiserl. Majestät, Paul I., von Besteigung des Kaiserthrones an, dem Johanniterorden eine besondere Zuneigung bethätigte, wie der Orden dieselbe benüzte und dadurch jene Ereigniße vorbereitete, welche ihn nach der, von Bonaparte bewirkten Einnahme von Maltha vom Rande seiner Vernichtung zurückhielten, ja ihn auf eine große Stufe des Ansehens und des Einflußes emporhoben. Gleich dem heldenmüthigen Großmeister Villers de L'Isle Adam, der, als er im Jahre 1522 der Uebermacht der Türken den Hauptsitz des Ordens, Rhodus, überlaßen mußte, nichts angelegentlicher zu thun hatte, als die günstigen Gesinnungen des heil. Vaters zu benüzen, um einen neuen Vereinigungspunkt für den heimathlosen Orden zu erhalten, ergrif,

 in

in der neueren, noch größeren Krise, das Russische Großpriorat den Umstand, daß Kaiser Paul die Würde eines Beschüzers des Ordens angenommen hatte, um Petersburg zum Sitze des Convents somit zum Vereinigungspunkte des Ordens zu erheben und leitete es sodann dahin ein, daß Paul I. auch Selbst die Großmeisterwürde anzunehmen geruhte. In Ihm hatte der Orden nun einen mächtigen Garant seiner Aufrechterhaltung und zur Wiedererlangung von Maltha. So intereßant diese neuere Geschichte des Ordens an und für sich ist, so wichtig ist sie in der Reihe der politischen Weltbegebenheiten und als einer der vorzüglichsten Gegenstände des zu Amiens den 25. März d. J. zwischen Frankreich, Spanien und der Batavischen Republik auf der einen und Großbritannien auf der anderen Seite abgeschloßnen Definitivtractats. Ich sehe mich daher bewogen, dieselbe hier bis zu dem großen Zeitpuncte ihrer gegenwärtigen völligen Entwicklung fortzusetzen.

Zum Glück für den Johanniterorden ist sein Hauptsitz eine Insel, die, ihrer wichtigen Lage wegen, keine der großen handelnden Na-

Nationen der anderen gönnt. Maltha liegt im Mittelpunkte des Mittelländischen Meeres. Ein Kanal von 30 Stunden trennt es von Siciliens Küsten; ein anderer von 60 Stunden erstreckt sich vom südlichen Theile der Insel bis an die Küste der Barbarei. Diese beiden Kanäle sind die einzigen, vermöge welcher man nach Osten schiffen und von da zurückkehren kann. Die Untiefen der Afrikanischen Küste, die schlechte Beschaffenheit der Ankerpläze in diesen Seegegenden und, für Schiffe solcher Nationen, welche mit den Deys der Barbarey in Feindschaft leben, die Besorgniß von diesen beunruhigt zu werden, veranlaßt die meisten Fahrzeuge, durch den Kanal, welcher Maltha von Sicilien trennt, und daher der Kanal von Maltha genannt wird, ihren Weg zu nehmen. Hier biethet den, vom Sturm verfolgten Schiffen der Hafen von Malta einen sichern Schuzort an. Jedes kann sich da zu wohlfeilem Preise mit Lebensmitteln versehen. Sie sind von der besten Beschaffenheit und das Wasser ist vortreflich. Diese, von der Natur der Insel Maltha gewährten Vorzüge würden aber für den allgemeinen Handel und eine allgemeine Schiffarth verlohren gehen, wenn sie ei-

einer Macht gehörte, deren politisches Intereße es wäre, sich dem Intereße anderer Mächte hier in den Weg zu stellen. Herr Bailly de la Brillane sagt daher in seinem Memoire: *) „daß zwey gegen Sicilien und „zwey gegen die Barbarei kreuzende Schiffe „den ganzen östlichen Handel aufzufan„gen im Stande sind.„ Kein Wunder, daß die, gegen Frankreich im Begrif befangene Mächte sich sogleich anschikten, Maltha den Französischen Händen wieder zu entreißen und diese ihr Außerstes versuchten, sich im Besitze dieser Insel zu erhalten. Dieser wechselseitige Kampf macht zu den merkwürdigen Belagerungen, welche Maltha in den Jahren 1551 und 1565 ausgehalten hat, ein intereßantes Gegenstück und schon in dieser Hinsicht verdient der in den Moniteur Nro. 54. 55. und 56 vom Jahre 9. eingerükte Auszug aus dem Tagebuche über die Belagerung von Maltha, hier übersetzt, eine Stelle:

*) Memoires de l'ordre de Malthe 1789 chès Houry & de Bure.

1798.

General Bonaparte hatte die Art und Weise aufgefaßt, wie man sich gegen ein, in vielen Rücksichten interessantes Volk, deßen Unwißenheit und Vorurtheile viel Schonung erheischten, zu benehmen habe.

Es wurde eine außerordentliche Regierungscommißion von ihm niedergesetzt. Sie erhielt den Auftrag: sich so viel, wie möglich, der Französischen Constitution zu nähern, ohne jedoch an den Landesgesetzen irgend etwas zu ändern.

Aber einige Fehler der Administration, die Unfälle von Abukir und noch weit mehr die Bemühungen der Englischen Agenten und des Königs von Neapel weckten bald die ungünstigen Gesinnungen eines Theils der Einwohner. Die Priester und Edelleute begriffen, daß die schwache Franz. Garnison in die Länge nicht verproviantirt werden könne.

Vom Fructidor (September) an macht der Commandant alle Anstalten, um die Puncte zu räumen, welche den Anfällen der Rebellen am meisten ausgesetzt sind und um die Letzteren von der Stadt zu entfernen. Ein mit den Waffen in der Hand ergriffener Aufrührer wird niedergeschossen.

Den

Den 3. Sept. Die Rebellen vom Lande kommen in die Cottoneres und nach Burmula. Die 80ste Halbbrigade begiebt sich nach der östl. Citta, um sie daselbst wieder zum Gehorsam zu bringen. General Brouard, Commandant der Halbbrigade, droht mit der Artillerie des Schifs Le Dego die Stadt zu zerstören, wofern sie nicht die Waffen niederlegen; im Weigerungsfalle gestattet er den Weibern und Kindern nnr eine Zeit von 20 Minuten, um aus derselben zu flüchten.

Von diesem Augenblicke an thun sich an allen Zugängen Rotten zusammen, verschanzen die Hauptpuncte und die Franz. Garnison ist ist beinahe in die Ringmauren eingeschlossen.

Fast in dem nämlichen Augenblicke wird eine portugiesische Escadre signalisirt. Sie beginnt die Blokade des Hafens.

Vom Könige von Neapel waren itzt auch den Französischen Schiffen die sicilianischen Häfen verschlossen. Maltha hatte keinen Vorrath an Lebensmitteln und nichts als Getreid. Nicht einmal mit Bley, Stückkugeln und Kartätschen war Valetta hinlänglich versehen. Die Vestungswerker bedurften an meh-

rern

rern Orten der Ausbesserung. Unter diesen Umständen wurde Maltha, im Belagerungsstande zu seyn, erklärt. Die beiden Contreadmirale Villeneuve und Decrez sehen sich mit den Schiffen Wilhelm Tell und Le Dego und den Fregatten Diana, Justice und La Carthaginoise eingeschlossen. General Villeneuve behält das Seecommando; Decrez übernimmt das Obercommando von den 3 Forts. Die Seetruppen werden zum Landdienste verwendet, außerdem war, an die Vertheidigung aller Posten zu denken, unmöglich. Die allzuschwache Garnison bestand — die Kranken abgerechnet — aus 2200 Mann.

Es werden alle zu einer zuverläßigen Vertheidigung nöthige Maasregeln ergriffen. Diejenigen, welche im Umfange der Vestungswerke wohnen, müssen ihre Wohnungen leeren. Man schickt Boote längst dem Gestade hin und nach Gozzo zum Verkehr mit der Franz. Besatzung und zur Ueberbringung der erforderl. Unterstützung.

Man hält Kriegsrath. Jeder, von Patriotismus und Tapferkeit beseelt, äus-

sert über die zu treffenden Maasregeln seine Meinung. Avisschiffe gehen nach Frankreich, Italien, Corsika und den barbarischen Küsten, von der Lage der Garnison Nachricht dahin zu bringen und die nöthige Zufuhr von Kriegs- und Mundvorrath zu reclamiren. Alles Bley wird zu Kugeln weggenommen. Die Polizey ist im Inneren streng. Zur Bestreitung der Löhnung macht man bey den wohlhabendsten Einwohnern ein Anlehen. Alles, was zur Kleidung der Garnison taugt, wird in Anspruch genommen. Verdächtige Einwohner werden ausgejagt u. s. w.

Schon in den ersten Tagen der Blokade erhält die Garnison von Seite des Portugiesischen Admirals Marquis Nizza, und von Sonnaire, dem Chef der Engl. Division, eine Auffordrung: sich zu ergeben. Sie ist zum Schein für die empörten Malthesër abgefaßt und verlangt: die Franzosen sollen sich er- und den Malthesern die Franz. Kriegs- und die dem ehemal. Maltheserorden zuständigen Schiffe übergeben. Man biethet der Garnison an, sie nach Marseille zurück zu bringen.

Diese Aufforderung ist von einem Schreiben zweyer Chefs der rebellirenden Insulaner

ner begleitet. Beide sind Exmitglieder der ehemal. Regierungscommission und nennen sich Bevollmächtigte des Volks.

Gl. Vaubois antwortet dem Portugiesen und Engländer: „Zweifelsohne haben Sie „vergessen, daß sich Franzosen in dem Platze „befinden. Das Schicksal der Einwohner geht „uns nichts an. Was Ihre Aufforderung be„trift, so verstehen sich Franzosen nicht auf „diesen Stil." Die beiden Rebellen erhalten auf ihr Schreiben gar keine Antwort.

18. September. Der Aufruhr auf dem Lande dauert indessen fort. Gl. Vaubois sieht sich genöthigt, seine schwache Besatzung schlechterdings in die Mauern einzuschließen.

Man beschließt; den Bürger Regnault de St. Jean d'Angely, Commissaire bey der Maltheser Regierung, an das Directorium abzuschicken, die Absendung des Succurses zu betreiben. Widrige Winde hindern einige Tage seine Abreise.

25. Sept. Die Besatzung des Forts Chambray *) schlägt verschiedene Stürme ab;

*) Auf der Insel Gozzo.

ab; aus Mangel an Lebensmitteln muß sie sich aber der Barken im Hafen Miggiarro bemächtigen und noch selbigen Tags nach Valetta begeben.

3. Oct. Man versucht zu Cazal Szabbar (Citta Hompesch) einen Ausfall, wo die Rebellen Kanonen, Victualien und Munition haben. Die Päße sind so verschanzt, daß man nicht durchdringen kann. Das Detachement kömmt zurück.

6. Octbr. Das baare Geld wird immer seltner. Der Werth desselben ist bereits sechsfach.

Der Portugiesische Admiral erläßt eine zweite Aufforderung und sucht, durch Vorspiegelnngen, den Muth der Garnison niederzuschlagen. Er giebt vor: die in Aegypten ans Land gesetzten Truppen wären von den Mamelukken dreimal geschlagen worden; Bonaparte wäre eingeschlossen, habe keinen Ausweg mehr u. s. w.; auch macht er sichs zum Geschäfte, den Beitrit von Tunis, Algier und Tripolis zur Coalition anzuzeigen.

Der Portugiesische Parlementaire kehrt mit einer eben so abschlägigen Antwort des

Franz. Commandanten, als die erste war, an den Lord zurück, indessen wird nach wenig Tagen der Garnison eine dritte Aufforderung angezeigt. Sie ist von Nelson selbst. Hier folgt sie mit der Antwort des Gl. Vaubois.

Den 25. October 1798.

Mein Herr!

Indem ich itzt an Sie schreibe und Ihnen meinen Entschluß in Betref der gegenwärtig zu Maltha befindl. Franzosen melde, schmeichle ich mir, daß Sie diesen Schritt keinem unanständigen Vorwitze, sondern nur dem Verlangen, Ihnen meine Absichten genau zu erkennen zu geben, zuschreiben werden.

Die Lage von Maltha ist dermalen so, daß die Einwohner im Besitze der ganzen Insel sind; nur Valetta befindet sich in Ihren Händen. Die Insulaner sind gegen Sie unter den Waffen, und der Hafen wird von einer, Sr. Brittischen Majestät gehörigen Escadre blokirt.

Mein Zweck ist, das gute Malthesische Volk zu unterstützen und Sie zu nöthigen,

die

die Insel aufzugeben, damit sie ihrem gesetzl. Souverain zurückgestellet werden kann, außerdem aber von Wilhelm Tell, der Diana und Justice Besitz zu nehmen.

Zur möglichst geschwinden Erreichung dieses Ziels biethe ich Ihnen gegen die Auslieferung der Franz. Fahrzeuge an, alle zu Maltha und Gozzo gegenwärtig befindl. Land- und Seetruppen nach Frankreich überschiffen zu lassen, ohne daß sie sogar als Kriegsgefangene gelten sollen. Ich will dafür sorgen, daß das Leben jener MalthesER, die sich zu Ihnen geschlagen haben, geschont werde, und biethe meine Vermittelung bey ihrem Souverain dafür an, daß sie zum Besitze ihrer Güther wieder gelangen.

Sollten diese Anerbiethungen verworfen werden, oder einige von den Schiffen meiner Wachsamkeit entgehen, so erkläre ich, daß ich mich auf keine Capitulation, welche der General in der Folge den Malthesern vorzuschlagen genöthigt seyn dürfte, einlassen, und daß ich mich noch vielweniger auf irgend eine Weise für den Pardon derjenigen, welche Verräther an ihrem Vaterlande wurden, intereßiren werde.

Ich

Ich bitte Sie, zu glauben, daß das der Entschluß eines Engl. Admirals ist, und habe die Ehre zu seyn

Meine Herren

Ihr

unterthäniger Diener.

(Unterzeichn.) Horatio Nelson.

Antwort
des Gl. Vaubois und des Commandanten der Marine.

4 Brümaire (25. Octbr.)

Herr Admiral!

Wir haben das Schreiben erhalten, welches Sie, an uns zu erlassen, uns die Ehre erwiesen. Eben so voll Ehrgefühl, die Achtung unserer Nation zu verdienen, wie Sie, sich um die der Ihrigen zu bewerben, sind wir entschlossen, die Festung bis aufs äußerste zu vertheidigen.

Was

Was den Antheil betrift, den Sie an den Rebellen des Landes nehmen, so führt das meineidige Betragen derselben sie in ihr Verderben; dies ist Alles, was sie von ihrem unbesonnenen Unternehmen zu gewarten haben. Wir bedauern, daß sie die Zielscheibe der Rathschläge einiger Ehrgeizigen sind, und wir werden ihre Angriffe mit all dem Muthe zurücktreiben, deren Männer von Ehre fähig seyn können.

Wir haben die Ehre zu seyn

Herr Admiral

Unterzeichnet Gl. Vaubois.

Contreadmiral Villeneuve.

Kehren wir nun zur Erzählung der inneren Polizey- und Vertheidigungsanstalten zurück.

14. October. Eine auserlesene Anzahl von Malthesern wird zusammengestoßen, um als Kanoniercompagnien organisirt zu werden Jene Franzosen, welche Sekretairs bey den Administrationen sind, bekommen Befehl,

fehl, sich enrolliren zu lassen, um auf den Fall eines Angrifs zu dienen.

19. October. Man theilt unter die Maltheser, denen der Aufenthalt in Valetta zugestanden wird, Sicherheitskarten aus.

2. Nov. Zur Vorbeugung der Mißbräuche, welche sich bey der Fleischvertheilung einschleichen, muß der Platzcommandant jeder Vertheilung beiwohnen, und die, jeden Tag erforderliche Fleischquantität beurkunden.

Das Brodbacken wird Franzosen anvertraut, weil die schlechte Beschaffenheit des Brodes feindselige Absichten der Matheser Bäcken vermuthen läßt. Man trift zum Anbau der Ländereien, welche den Abwesenden gehören und sich innerhalb der Vestungswerker befinden, die nöthigen Anstalten.

11. November. Bürger Doublet wird an die Stelle des Bürgers Regnaud de St. Jean d'Angely zum Regierungscommissair ernannt.

16. Nov. Man erläßt ein neues Umlaufschreiben an die Consuls zu Cagliari, Ge-

nua und Livorno und verlangt von ihnen dringend, den Bedürfnissen der Garnison zur Hülfe zu kommen.

Das Nämliche geschieht bey dem Commandanten in Corsica und dem Vizekönige von Sardinien. Den Bürgern Second und Coste wird diese Mißion aufgetragen.

Gl. Vaubois läßt außerdem auf den Küsten der Barbarey Succurs reclamiren. Bürger Conseil begiebt sich deshalb nach Pouza und Tripolis. Der General biethet dem Dey von Tripolis einen Cutter zum Geschenk an, den ihm der Consul Baussier zu übergeben den Auftrag erhält.

29. Nov. Die Bettler werden aus der Stadt gebracht. Um diese Zeit hat man schon über 10,000 Einwohner fortgeschickt. Denen, welche bleiben, wird verbothen, auf die Remparts zu steigen.

30. Nov. Vom 5, seit Anfang der Blokade von Toulon abgefertigten Avisoschiffen langt ein einziges am Orte seiner Bestimmung an. Es benachrichtigt die Garnison von den

Anstal-

Anstalten, welche die Regierung zur Erwirkung der Verproviantirung begonnen hat.

Den 7. Dec. Der Commandant der Engl. Station überschickt die vierte Aufforderung. Er sagt in derselben, die Franz. Escadre, welche 6000 Mann am Bord gehabt, sey einer Englischen in den Weg gekommen, und von dieser bis auf 3 Fregatten genommen oder versenkt worden. Er ertheilt auch die officielle Nachricht, daß er so eben das erforderliche Belagerungsgeschütz erhalten habe. Gl. Vaubois bezieht sich in seiner Antwort auf seine vorhergehenden.

Nichts destoweniger werden alle gewöhnliche Vorsichtsmaasregeln getroffen, um den Platz vor dem Bombardement zu sichern. Insonderheit wendet man die größte Sorgfalt für die Erhaltung der Escadre an. Die Fahrzeuge werden 6 Fuß hoch mit Wolle, Holz u. s. w. bedeckt.

Den 28. Dec. Man hat nur noch auf ein halbes Jahr Getreid. Ein kleines Franz. Fahrzeug und ein anderes von Marseille bringen dem Spitale Wein auf ein halbes Jahr.

 Durch

Durch das letztere erhält man auch etwas gepöckeltes Fleisch, woran es mangelt. Die Magazine haben noch Brandtwein für einige Monate und sehr wenig trockne Gemüser. Ungefähr 20 Ochsen sind für das Spital übrig; mit einem Worte: der Vorrath an Lebensmitteln ist so beschaffen, daß die Garnison das Ende der Revolution der Insel zu fürchten hat, weil die Einwohner alsdann ernährt werden müßten.

Der König von Neapel, welcher uns Alles verweigert, liefert den Malthesser Rebellen Lebensmittel und Kriegsmunition. Zwey Fregatten mit Neapolitanischer Flagge vereinigen sich mit der Englischen Escadre. Die näml. Fahne weht auf den Thürmen von Citta vecchia, dem Hauptsitze der Rebellen, und auf den Batterien, welche Valetta bestreichen. Gl. Vaubois, da er mit seiner Regierung nicht correspondiren kann, hält sich an die Evidenz der Thatsachen und betrachtet den Neapolitanischen Consul zu Maltha als Feind. Er befiehlt ihm, sich eingeschlossen zu halten und von allem Verkehr mit den Uebelgesinnten abzustehen.

1799.

12. Jan. Ungeachtet der Wachsamkeit des Commandanten hatte sich im Innern des Platzes eine Verschwörung angesponnen, woran die meisten Einwohner Theil nahmen. Der Plan war mit den Rebellen vom Lande abgemacht.

Die Verschwornen sollten den Generalstab im Pallast ermorden, von da sich nach dem Marsamuscettothor begeben, den Posten daselbst niedermachen, das Thor öfnen, sodann nach dem Nationalthore, sonst Il Reale, sich wenden, sich eines der Cavaliere bemächtigen und damit enden, alle Franzosen zusammen zu hauen, nachdem man ihnen mit Floriani und den östlichen Städten alle Gemeinschaft abgeschnitten. Eine große Anzahl rebellirender Insulaner war unter Begünstigung eines starken Windes und der Dunkelheit der Nacht, die sie der Aufmerksamkeit der Wachen entzog, auf Barken nach den äußern Magazinen gekommen, welche ihnen ein gewisser Pulis, einer der Haupträdelsführer, geöfnet hatte. Diese Verschwornen sollten mit ihren Mitschuldigen im Inneren zu gleicher Zeit operiren und durch das Marsamuscettothor dringen. Während der inneren Ver-

Verwirrung sollten die Aufrührer des Landes, mittelst offenbarer Angriffe, die Garnison auf den Wällen beschäftigen.

Die Aussage eines Griechen und der Muth des Lieutenant Roußel retten die Garnison.

General Vaubois war von einem Griechen noch am Morgen selbst wohl unterrichtet, was im Inneren vorgieng, und die Garnison war deshalb auf ihrer Hut, aber man wußte noch nichts von dem verheimlichten Complot außerhalb des Marsamuscettothors.

Roussel begiebt sich Abends 9 Uhr aus der Stadt nach dem Fort Manoel und sieht, von seiner Barke aus, sich etwas gegen den Wall bewegen. Dies beunruhigt ihn. So wie er im Fort ankömmt, verlangt er von der Wache einige Mann. Er nimmt 7 mit sich und geht gerade auf das Gesundheitsmagazin los. Itzt befindet er sich mitten unter den Rebellen; er giebt Feuer, verwundet, tödtet einen. Die einen schiffen sich wieder ein, die anderen stürzen sich ins Meer. Am

Ende

Ende machen die acht Tapferen zehn Gefangene. Der General läßt dem Reste nachsetzen und es werden noch an 30 ergriffen. Ein anderes Ereigniß trägt zum Glücke dieses Tages bey. Ein Genueser Fahrzeug, Capit. Cavazza, läuft im Hafen ein. Es bringt eine intereßante Proviantladung und außerdem noch die Nachricht von der Vertreibung des Königs von Sardinien und der Flucht der Neapolitaner. Gl. Vaubois läßt diese Neuigkeit bey der Parole bekannt machen und befiehlt zu Ehren derselben eine Generalsalve aus allen unseren Batterien auf die feindlichen zu geben. Die Insulaner halten diese Kanonade für ein sicheres Zeichen des glückl. Erfolgs der Verschwornen in der Stadt. Sie nähern sich in Colonnen und die Kartätschen belehren sie eines Anderen.

Der Haupträdelsführer der Verschwörung war sonst ein Kaper. Man ergreift ihn und am 15ten war er schon füsilirt.

Die Verhöre der übrigen ergriffenen Verschwornen gewähren Aufschlüsse, welche man benützt, theils um die Schuldigen zu bestrafen, theils um einer Wiederholung ih-

rer Ränke vorzubauen. Dies abscheul. Complot giebt der Garnison einen traurigen Beweis, daß sie zu Maltha nicht auf 25 Einwohner rechnen darf, die es mit der Republik gut meinen.

Uebrigens verbessert sich der Vorraths-Zustand. Es ist einigen Schiffen gelungen, durchzukommen. Man hat Wein, Pöckelfleisch, ein wenig Schminkbohnen und Branntwein. Auch sind noch einige Ochsen für das Spital vorräthig.

3. Febr. Die Tartane St. Esprit von dem Bürger Conseil und dem Consul Beaussier von der Afrikanischen Küste abgefertigt, läuft in den Hafen ein.

5. Febr. Ankunft der Fregatte La Boudeuse. Sie bringt Neuigkeiten aus Frankreich. Die Garnison erfährt die Einnahme von Neapel. Die nahe Nachbarschaft der Italienischen Armee belebt ihre Hofnungen aufs neue. Alle Wünsche kehren sich nach Sicilien. Ein aus Ancona abgegangenes Fahrzeug kömmt auch noch an und vermehrt die Hilfsquellen. Alle diese Unterstützungen hel-

helfen aber der Armuth der Einwohner von Valetta nicht ab. Der Commandant würde das Wohl der Armee aufs Spiel gesetzt haben, hätte er den Einwohnern erlaubt, aus den Militairmagazinen ihre Bedürfnisse zu beziehen. Der Handel hingegen führte kein Fahrzeug herbey, das man für die Stadt verwenden konnte. Die Bedürfnisse der Garnison machen sie nicht taub gegen das Geschrei der Menschheit. Die Kranken des Bürgerspitals werden wie die des Militairspitals behandelt. Man theilt Getreide unter die Armen aus. Die Familien der Maltheser, welche mit nach Aegypten gegangen sind, erhalten vorzugsweise von den Unterstützungen, welche man, so viel wie möglich, den Einwohneru angedeihen läßt.

Die Rebellen beharren auf ihrem Unternehmen. Ihr Aufruhr wird durch den Verfolg der Umstände ein sehr glückl. Ereigniß. Da die Engländer die Insel sehr enge blokirten, so hätte die Franz. Garnison eine Volksmenge von beinahe 100,000 Seelen zu ernähren gehabt, welche die Kornböden in kurzer Zeit geleert haben würden.

Die

Die Lage der Rebellen giebt sie der Willkühr der Engländer preis. Letztere drohen, sie zu blokiren und Hungers sterben zu lassen, woferne sie sich muthlos zeigen. Die Köpfe erhitzen sich und die Insurgenten beschließen, einen Sturm zu wagen.

16. Febr. Sie kommen aus dem Innern des Marsa auf Fahrzeugen, nähern sich den Mauern, legen Leitern an und greiffen wirklich den schwächsten Punct an, wenn man die äußerste Spitze von Senglea, wo der Umfang von Burmula beginnt, ausnimmt; inzwischen werden sie republikanisch empfangen und in die Flucht geschlagen, wo sie sich durchs Schwimmen retten und viele ertrinken. Die 19te Halbbrigade, welche sie so empfieng, nimmt ihnen die Leitern und Barken.

Die Engländer blokiren den Hafen noch sorgfältiger, seit die Boudeuse und die Göelette in denselben eingelaufen sind.

Von den Fatiguen vermehren sich die Krankheiten.

Aufforderung
des Commandanten der Engl. Seemacht vor Maltha.

Den 19. Febr. 1799.

Mein Herr!

Die neuesten Nachrichten, die Sie erhalten haben und der geringe Vorrath, welcher für Ihre Garnison angekommen ist, müssen Sie nunmehr überzeugt haben, daß Sie weder aus Frankreich, noch aus Spanien auf Succurs rechnen dürfen. Bewogen der Stimme der Menschlichkeit zu gehorchen, biethe ich Ihnen noch die näml. Kapitulation an, die Ihrer braven Garnison bereits angebothen worden ist.

Sie haben sich des, in Ihnen gesetzten Vertrauens bereits würdig erwiesen, indem Sie sich einer jeden Gattung von Stratagem bedienten, den Muth Ihrer Soldaten aufrecht- und sie in der härtesten Lage zur Ausdauer in ihren Pflichten willig zu erhalten.

Allein, mein Herr, dies kann nicht mehr länger so fortgehen. Ihre Truppen kennen bereits

bereits ihre Lage, und wenn Sie entschlossen sind, dieselbe noch zu verlängern, so müssen sie sich endlich, wie die ganze Welt, überzeugen, daß Sie das Leben einer Menge von Personen zur Bereicherung einiger Individuen aufopfern. Dies kann aber den unversöhnl. Haß der Malthefer nicht anders als vergrößern, und diese werden ununterbrochen mit all der Daransetzung ihrer Kräfte, wie man sie von einem braven Volke erwarten kann, ihre Insel wieder zu erobern suchen. Sie haben sich unter den Schutz Sr. Brittischen Matestät begeben.

Ich habe die Ehre rc.

Unterzeichnet: Alexander Ball.

Antwort
des Gl. Vaubois.

19. Februar.

Ich habe Sie, mein Herr, zu benachrichtigen die Ehre gehabt, daß die in Maltha befindl. Garnison eher umzukommen, als die Stadt zu übergeben entschlossen ist. Um den Re-

Republikanern, welche sie vertheidigen, Muth einzuflößen, bedarf ich keines Stratagems. Es fehlt uns an nichts, und wir erwarten festen Fußes jeden Feind, der uns anzugreiffen kommen mag.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterzeichnet: Cl. Vaubois.

Den 26. Febr. Man ökonomisirt mit dem Vorrathe immer mehr. Vom 1. März an theilt man keinen Wein mehr aus, und Branntwein nur zweimal in einer Decade. Der Dienstthuende Soldat erhält keinen Reis mehr, welcher für das Spital aufgehoben wird. Eben so geschiehts mit den Schminkbohnen. Statt des Reises werden frisches Schweinefleisch und Bohnen vertheilt.

Den 27. Febr. Die Garnison hat das Misvergnügen, ein feiges Genuesisches Fahrzeug sogar am Eingange des Hafens und in dem Augenblicke, wo es nichts mehr zu fürchten hatte, sich ergeben zu sehen.

Den 5. März. Es zeigt sich von dem Engl. Offizier, welcher den Posten der Rebellen bey Cazal Zeitun commandirt, ein Parlementaire. Seine Sendung hat keinen andern Zweck als ein Privatschreiben aus Neapel, welches für die Republik ungünstige Neuigkeiten enthält, mitzutheilen. Gl. Vaubois schreibt deshalb an den Commandanten en Chef der Engl. Seemacht vor Maltha folgendes:

Den 5. März.

Ich hatte Ursache, mein Herr, gestern über die Ankunft von sogenannten Parlementaires zu Lande mit einem unbedeutenden Briefe zu erstaunen.

Ich kann und darf sie nur von Ihnen, so lange Sie eine Brittische Escadre vor Maltha commandiren, annehmen. Ich habe keinen Verkehr mit einzelnen Offiziers, insonderheit, wenn sie sich Commandanten der Malteser Truppen nennen. Die Malteser Truppen sind nichts, als eine Rotte Rebellen, und derjenige, welcher sie commandirt, wird von mir nicht wie ein feindl Offizier einer Macht, womit wir im Kriege sind, betrachtet.

Die

Die Neugierde hat zuverläßig diesen Schritt veranlaßt. Es wäre meine Pflicht, diese Parlementaires als Spione zu behandeln und Sie kennen deren Loos, aber aus Menschlichkeit und Edelmuth sende ich Ihnen den Engländer zurück und behalte die drei Maltheser.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterz. Gl. Vaubois.

Den 9. März. Die Nationalgarde erhält Befehl, zur Erleichterung der Truppen, den tägl. Dienst zu machen.

In den ersten Tagen des Germinal (nach dem 21. März) kömmt der Genueser, Kapitain Cavazza, zum zweitenmale an. Das Geld, welches er aus seiner Ladung löset, belohnt seine Betriebsamkeit, demungeachtet mangelt frisches Fleisch und die Zahl der Kranken nimmt zu. Scorbut, rothe Ruhr, und Blindheit bekriegen die Besatzung grausam, welche sich seit der Blokade um den vierten Theil vermindert hat. Man macht

an

an Vertheidigunsarbeiten, was nur dem Mangel an Besatzung abhelfen kann. Der Umfang ist ungeheuer und der Soldat Tag und Nacht auf den Beinen. Der Militairdienst wird vereinfacht und nichts außer Acht gelassen, was die Menschen schonen kann.

9. Mai. Ein neues Anleihen bey den wohlhabenden Einwohnern, um den Sold und die Bedürfnisse der Spitäler zu bestreiten. Auf diese Art ist, ohne einen einzigen Thaler aus Frankreich erhalten zu haben, kein Sold rückständig und die Kleidung gut unterhalten.

Den 13. Mai. Der Commandant hat in Betreff dessen, was in der Stadt angezettelt werden kann, neue Besorgnisse. Er giebt jeder Militairperson Befehl, auf ihrer Hut zu seyn, alle Gruppen zu zerstreuen, die Uebelthäter in Ketten zu werfen. Jeder Versuch gegen die Sicherheit oder das Leben eines Franzosen soll mit dem Tode bestraft werden. Der Feind wirft eine Batterie vor dem Corradinothor auf. Man macht Anstalten, ihm dies Unternehmen zu vereiteln. Das verdorbene Pulver wird zum Rauch für die Spitäler verwendet.

Den

Den 25. Mai. Vertheilung einer Prise eingesalzener Heringe an die Einwohner.

Den 28. Mai. Gl. Vaubois läßt das Anleihen eintreiben.

Den 24. Jun. Verboth, an Militairpersonen Pferde oder Maulesel zum Schlachten zu verkaufen.

Den 29. Jun. Die Mittel zum Unterhalte und die Arzneien gehen auf die Neige. Eine grausame Epidemie raft monatlich 120 bis 130 Mann von der Garnison weg. Die Ausgaben werden wegen der Bedienung in den Spitälern ungeheuer. Man hat noch Victualien und Wein für den Sommer, wofern die Hitze das gepöckelte Fleisch nicht verdirbt.

11. Jul. Das Fest dieses Tages wird gefeiert.

27. Jul. Der Zustand der Kriegscassa zwingt, den Sold und die Besoldungen der Militairpersonen von allen Graden, so wie der Administrationen auf die Hälfte herabzu-

 setzen.

setzen. Die bürgerl. Stellen können nur mehr vierteljährig bezahlt werden.

Den 29. Jul. Man verlegt die Feier des Festes vom 10. August auf den Neujahrstag (23. Sept.). Man wird diesen Tag mit einer Artilleriesalve auf die feindlichen Batterien auszeichnen.

Den 19. Aug. Gl. Vaubois erhält vom Commandanten der Engl. Seemacht folgende sechste Aufforderung:

Den 19. Aug. 1799.

Mein Herr!

Admiral Lord Nelson giebt mir den Befehl, Ihnen authentische Nachrichten zu überschicken, um Sie zu überzeugen, daß die Franzosen Italien verlassen haben, daß die Franz. Flotte nicht mehr im Mittelländischen Meere ist, und daß ernsthafte Aufstände, die sich zu Toulon, Marseille und Lyon tägl. vermehren, Sie alles Succurses berauben werden. Ich biethe Ihnen aufs neue eine ehrenvolle Capitulation an. Wann Sie dieselbe nicht

vor

vor der Ankunft der gegenwärtig zu Meßina befindl. für diese Insel bestimmten Rußischen Flotte und Landtruppen annehmen, so berauben Sie sich und Ihrer Garnison der Gelegenheit, eine günstige zu erhalten. Aus diesem Grunde veranlasse ich Sie, nicht länger das Leben so vieler braven Leute einer Hartnäckigkeit aufzuopfern, welche Ihr Vaterland ihrer Dienste berauben würde. Ich sende den Kapitaine Broughton ab, Ihnen dies Schreiben zuzustellen, und habe die Ehre ꝛc.

Unterz. Alexander Ball.

Gl. Vaubois antwortet mit der näml. Vestigkeit, wie vorher, folgendes:

Den 19. Aug.

Die Tapferkeit der Garnison von Maltha ist die Tapferkeit von Republikanern, welche eben so voll Liebe zur Pflicht als voll Muth sind. Sie befindet sich in einem zu guten Zustande, und ich selbst bin zu eifersüchtig, meinem Lande gut zu dienen und meine Ehre zu erhalten, als daß ich Ihren Vorschlägen Gehör geben könnte. Welche

Feinde sich uns auch zeigen mögen, wir werden sie mit dem größten Eifer bekämpfen und Sie, so wie diejenigen, welche kommen können, nöthigen, uns zu achten.

Es thut mir leid, daß ich den Officier, welchen Sie mir schickten, nicht in die Stadt kommen lassen konnte.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterz. Vaubois.

Den 21. Aug. Das Silberzeug, so aus den Häusern der abwesenden Malthteser kömmt, wird inventarisirt und nach der Münze gebracht, um in Stangen gegossen zu werden.

Den 25. Aug. Die Besatzung des Forts Ricazoli, welche sich, um auf dem Lande zu plündern, in Gefahr begeben, hat, bis auf neue Ordre, Arrest.

Den 31. Aug. Es mangelt an Weineßig. Die Tonnen mit Sicilianischem Wein, welche sich auf der Escadre befanden, werden

den zu diesem, für die Gesundheit der Armee und insonderheit der Spitäler wesentl. Getränke gemacht.

Den 5. Sept. Der Portugiesische Admiral Marquis Nizza schlägt dem Gl. Vaubois eine Zusammenkunft vor, welche der Letztere bewilligt. Das Fort Manoel wird zum Orte der Conferenz bestimmt und dieselbe auf den nächsten Sonntag anberaumt. Die Garnison erhält durch nachstehenden Tagsbefehl Notiz:

Tagsbefehl den 8. Sept.

Die Garnison wird benachrichtigt, daß der Portugiesische Commandant, mich zu sprechen, verlangt hat. Ich sehe diesen Schritt als einen Beweis von der Schwäche unserer Feinde an. Ich glaubte, ihn bewilligen und den Commandanten, in Gegenwart meines Generalstabs, sprechen zu müssen. Oefnet er den Mund, mit mir von der Capitulation zu reden, so werde ich ihm, als Republikaner, antworten und den Mund auf der Stelle sperren; betrift es eine andere Sache, so mag er sie vortragen. Wenn Feinde zu parlementiren suchen, geschieht es, weil sie ihre Schwä-

Schwäche kennen. Wahrscheinlich macht ihnen der Winter bange.

Der Zweck der feindlichen Chefs bey dieser Sache war zweifelsohne, die Stimmung der Garnison kennen zu lernen, durch die Erzählung der Unfälle in Italien zu schrecken, vielleicht auch die Chefs zu verführen. Kaum sind sie im Fort angekommen, so erhalten sie eine Ladung republikanischer Ausrufungen. Der Soldat ruft: Maltha oder den Tod. Lieber zu Grunde gehn, als capituliren! mit einem Worte; die parlementirenden Admirale können kein Wort von demjenigen sagen, wovon sie zu sprechen, sich vorgenommen. Nach vielen Höflichkeiten ziehn sie sich mit der Schande eines vergebl. Schrittes zurück und gehen durch eine Spalier von Soldaten, welche sie aus vollem Halse zum Sturmlaufen einladen. Die Garnison der Stadt antwortet diesem Geschrei aus freier Willkühr. Die Tambours schlagen: ça ira.

Der 22. Sept. Feier des Jahrstages der Gründung der Republik. Nachstehendes Detail stellt die Lage des Platzes zu dieser Hauptepoche dar.

Die

Die Gattung von Epidemie, welche unter der Garnison herrschte, hatte sich mit der Hitze vermindert. Die Zahl der Kranken belief sich nicht höher als auf 280. Die Blokade machten ununterbrochen die Portugiesischen und 3 Englische Kriegsschiffe, 2 Fregatten, 2 Corvetten und 2 Briggs. Auf der Landseite hatten einige Engl. Truppen die Rebellenarmee verstärkt. Die Volksmenge der Stadt belief sich, vermöge der Ausräumungen, nur auf 9000 Seelen. Die Magazine enthielten noch:

Getreid für	=	8	Monate.
Speck und Ochsen	=	4	=
Wein	=	3	=
Weineßig	=	2	=
Welsche Bohnen	=	5	=
Branntwein	=	4	=

Die käufl. Lebensmittel waren bereits zu einem ungeheuren Preise gestiegen; man kann es aus folgendem Verzeichnisse abnehmen:

	Franken.	Sous.
Ein Huhn —	— 60	—
Ein Paar Tauben	— 24	—
Ein Kaninchen	— 12	—

Ein

	Franken.	Sous.
Ein Ei — —	—	16
Ein Lattuc — —	—	18
Pferdefleisch das ℔ —	3	—
Eine Ratte — —	2	—
Ein Fisch das ℔ —	6	—

Den 4. October. Ein Avisschif von Toulon kömmt an und beseelt die Hofnung mit der Nachricht, daß die Regierung zur Verproviantirung Anstalten trift.

Die siebente Aufforderung der Feinde wird zum siebenten Male vom General Vaubois verneinend beantwortet.

Den 15. Oct. Ein anderes Avisschif giebt Nachricht von den Siegen des Maßena in der Schweiz, Brûne's in Holland und der Armee in Aegypten zu Aboukir.

Den 20. Dec. Die Wein- und Branntweinvertheilungen hören auf. Der geringe Weinrest wird für die Spitäler aufbehalten. Branntwein soll nur bey außerordentl. Arbeiten abgegeben werden.

Den

1800.

Den 30. Jan. Contreadmiral Villeneuve schlägt vor, die Marine abgehn zu lassen. Es war der Befehl der Regierung: die Marine zu Maltha sollte den Hafen nicht eher verlasseu, als bis die angekündigte Convoi eingetroffen seyn würde. Die Seetruppen leisteten zu nützl. Dienste, um nicht ihre Abreise bis auf das äußerste zu verschieben.

Den 4. März. Der Engländer eilt, den Gl. Vaubois von dem Unfalle zu benachrichtigen, welcher der bereits im Angesichte von Maltha gewesenen Division unter den Befehlen des Contreadmirals Perrée begegnet ist. Perrées Tod, die Gefangenschaft der Befehlshaber von La Badine und des Commerce de Marseille sind für die Garnison von Maltha sehr traurige Neuigkeiten.

Den 6. März. Ankunft der Corvette Bellonne von Marseille. Ihre Ladung verbessert einigermaßen die Lage der Garnison. Die dringende Nothwendigkeit der Bedürfnisse steigert den Werth dieser Ladung auf 580,000 Franken.

Auf das wiederholte Verlangen des Contreadmiral Villeneuve und auf das Gutach-

ten

ten eines, 3 Tage hintereinander gehaltenen Kriegsraths, entschließt man sich zur Absendung des Wilhelm Tell. Contreadmiral Decrès besteigt ihn. Er soll der Franz. Regierung erklären, daß sich der Platz nur bis zum Prairial (in die Mitte des Mai) halten kann und auf den Succurs dringen, welcher dieser fatalen Epoche vorbeugen kann.

Den 3. Apr. Da der Feind keine Gelegenheit versäumt, der Garnison böse Nachrichten zu hinterbringen, so zögert er auch nicht, ihr die Wegnahme des Wilhelm Tell anzuzeigen.

Dies Unglück betrübt die Garnison noch weit mehr als der Verlust der Perréeischen Convoi. Gl. Vaubois macht neue Versuche, die Regierung mit Maltha's verzweifelter Lage bekannt zu machen. Er schlägt dazu verschiedene Wege ein.

Den 23. Apr. Jedem Offizier werden 24 Franken, als Unterstützung, verabreicht.

Den 13. Mai. Der Soldat erhält als Unterstützung Einen Thaler.

Den

Den 9. Jun. Die Lage des Platzes wird bedenklicher. Die Magazine leeren sich. Die Zeit großer Entbehrungen ist gekommen. Während diesem Monate hat man zur ganzen Nahrung nichts als Brod.

Den 9. Jun. Das kleine Fahrzeug Marguerite, welches den Bürger Remi am Bord hat, kömmt wunderbar! mitten durch die feindlichen Schiffe an. Es verlängert die Existenz der Garnison um wenige Tage. Remi überbringt die Constitutionsacte vom Jahre 8. Die Garnison versammelt sich und nimmt sie einmüthig an.

Den 8. Jun. Der Engl. General Graham erklärt: er nehme diejenigen Einwohner, welche der Franz. General in Zukunft aus der Stadt schicken würde, nicht mehr auf. Dieser Erklärung ungeachtet sieht sich der Franz. General vom Mangel genöthigt, 2700 zu exiliren. Er macht bey dem Engl. Generale Vorstellungen gegen sein hartes Verfahren und hält sich überzeugt, daß die Engländer nicht so barbarisch seyn werden, die Unglücklichen, von welchen die Rede ist, militairisch zurück zu treiben. Er befiehlt die

Voll-

Vollstreckung der projectirten Absendung. Die Engländer feuern auf sie. Die armen Schlachtopfer, nachdem sie einen Tag und eine Nacht in den Gräben der äußern Werker mit der Hofnung zugebracht, daß ihre Landsleute, ihre Freunde, ihre Verwandte die Engländer erweichen würden, kommen in die Stadt zurück. Die Franz. Volontairs tragen ihnen Lebensmittel zu.

Den 29. Jun. Man greift die Ladung des Fahrzeuges, worauf Bürger Remi angekommen ist, an. Sie hatte höchstens für 14 Tage Lebensmittel; es wird aber eine solche Eintheilung gemacht, daß sie, statt 14 Tage, 6 Wochen ausreichen.

Den 23. Jun. Ankunft der vom Kriegsminister abgefertigten Felouque Legere. Die guten Nachrichten aus Frankreich stärken den Muth der Belagerten und nähren ihre Hofnungen.

Den 12. Jul. Aller Vorrath an Holz ist verbraucht. Um dessen nicht ganz zu entbehren, zerhaut man die Fregatte Boudeuse.

Die Dissenterien reißen ein. Die Cisternen werden leer. Der Wassermangel beginnt. Der Offizier hat alles, was er besaß,

saß, verkauft und nur noch, was er auf dem Leibe trägt.

Den 19. Jul. In dieser traurigen Lage erhält die Garnison die achte Aufforderung, sich zu ergeben. Es wird noch itzt folgende Antwort darauf ertheilt:

Den 19. Jul.

Ich habe mein Herr, die Aufforderung, welche Sie mir gestern zuzusenden, die Ehre erwiesen haben, erhalten. Wir können uns auf Ihre uns gemachte Bedingungen nicht ergeben. Sie glauben: wir hätten demjenigen, was der Dienst unseres Vaterlandes von uns heischt, genug gethan. Wir sind weit entfernt, Ihrer Meinung zu seyn; wir glauben noch viel zu thun zu haben. Ein Angrif von Maltha erfordert eine große Armee. Unsere Lage kann sich noch sehr in die Länge ziehen, und wir werden uns nicht des Verbrechens schuldig machen, sie um einen Augenblick abzukürzen. Unser Widerstand wird uns zuverläßig Ihre Achtung erwerben.

Ich habe die Ehre rc.

Unterz. Vaubois.

In-

Indessen vergeht der ganze Thermidor (vom 21. Jul. bis 20. Aug.) ohne daß irgend ein Fahrzeug einläuft. Der Rest der Provisionen zehrt sich auf. Man hat alle Maulesel geschlachtet. Am 1sten Fructidor (20sten Aug.) ist nur noch höchstens bis zum 15ten (3ten Sept.) Getreid vorräthig. Die Garnison verliehrt alle Hofnung eines Succurses. Gl. Vaubois entschließt sich, in der Ueberzeugung, daß er die 2 Fregatten Diana und Justice *) in der Capitulation nicht retten kann, sie absegeln zu lassen. Er behält von ihrer Mannschaft nur die Kanoniers, welche zu den Posten unentbehrlich sind.

Den 3. Sept. Itzt ist nur noch für 5 Tage Getreid vorräthig. Der zusammenberufene Kriegsrath versammelt sich, und das Resultat seiner Berathschlagung ist folgendes Schreiben:

An den Commandanten der Engl. Truppen auf der Insel Maltha.

Den 4. Sept.

In Ihrem Schreiben vom 17. Jul. d. J. schlagen Sie, mein Herr, mir vor, nach Valetta

*) Die Diana wurde von dem blokirenden Geschwader bald gekapert. Die Justice entkam aber unter dem Schutze der Nacht glücklich.

letta einen Officier von Distinction zu schicken, um mit mir zu unterhandeln. Die Ehre erlaubt mir, ihn zu empfangen, wenn Sie darauf bestehen, daß er komme. Ich bürge Ihnen, daß er mit der, einem Officier seines Characters gebührenden Art aufgenommen und geachtet werden soll. Indem ich mich gegenwärtig auf die Negociation, zu capituliren, einlasse, benachrichtige ich Sie, daß ich zur Einstellung aller Feindseligkeiten Befehl gegeben habe. Ich hoffe, daß Sie, einen gleichen Befehl zu erlassen, die Güte haben werden.

Ich habe die Ehre ꝛc.

Unterz. Vaubois.

Die von dem Gl. Vaubois einige Tage vor dem gefaßten Entschluße, zu capituliren, an den Kriegsminister erlassene, nachstehende Depesche wird die Lage von Maltha im Augenblicke seiner Uebergabe vollends darstellen:

An den Kriegsminister.

Den 19. August.

Bürger Minister!

Bis auf diesen Tag sind alle von der Regierung getroffene Anstalten, uns zu verproviant-

viantiren, vergeblich gewesen. Seit dem 15. Thermidor haben wir nichts als Brod, und dieses geht uns aus. Wir haben es nur noch bis zum 20. des L. M. Ich muß mich bis den 15. in eine Negociation einlassen, wenn nichts für uns ankömmt. Sie können sich die Verzweiflung dieser braven Garnison nicht vorstellen, die ihre 2 Jahre lang ausgestandenen Mühen und Arbeiten ohne Früchte sieht — jene ihres Ruhms ausgenommen, den ihr Niemand rauben kann.

Ich denke wie sie, und nur die physische Unmöglichkeit vermochte mich zu dem Entschlusse zu capituliren; aber nirgends ein Auskunftsmittel! Der Feind hat keine Magazine, sondern die wenigen Lebensmittel, womit er die Insel versieht, auf den Schiffen. Es bleibt also nichts übrig, einer völligen Hungersnoth zu widerstehen. Insonderheit während des ersten Winters hätte man uns etwas liefern sollen, den Feind überdrüßig zu machen. Von den ersten Tagen der Belagerung an haben wir uns auf sehr wenig zu beschränken gewußt. Wir hoffen insgesammt: Frankreich werde unserem Betragen Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber das befrie-

friedigt brave Soldaten nicht, welche weniger an sich als an ihr Vaterland denken.

Ich bin willens zu verlangen, daß man uns nach Marseille führe. Wenn wir, wie ich hoffe, erhalten, nach Frankreich zurück zu kehren, so glauben wir, werden Sie die Güte haben, Befehle zu geben, daß wir von unserem rückständigen Solde Abschlagszahlungen finden. Was würde aus den armen Officiers werden, die zu ihrer Existenz nichts mehr haben und nicht gekleidet sind? Der Soldat hat nichts auf dem Leibe, als einen leinenen Kittel. Der Eintritt der rauhen Jahrszeit macht es nothwendig, daß er bey seiner Ankunft tuchene Kleidungsstücke vorfinde. Erhalten wir alle die ehrenvollen Bedingungen, die ich verlangen werde, so wird Ihnen noch eine Troupe übrig bleiben, die man gegen die Feinde der Republik überall hinführen kann, wiewohl sie der Ruhe sehr bedarf. Empfangen Sie die Bezeugungen der Ehrfurcht eines trostlosen Republikaners.

Unterz. Vaubois.

Dies waren zu Maltha in einem Zeitraume von 2 Jahren die Schicksale der Franz.

nison, über deren eigentliche Lage wegen der so oft in den öffentl. Blättern verbreiteten falschen Nachrichten alle diejenigen, welche sich näher dafür intereßirten, noch in Ungewißheit blieben, bis endlich der Moniteur folgende Artikel lieferte:

Maltha, den 2ten Sept. 1800.

Da die Generäle, die Ober-Officiere zu Lande und zur See, die Commissairs-Ordonnateurs von der Land- und See-Macht, die Commandanten der Forts, die Officiere von allen Graden, welche die Detaschements der verschiedenen Corps commandiren, von dem Divisions-General Vaubois, Ober-Commandanten der Inseln Maltha und Goze zusammenberufen waren, um einen Kriegsrath zu halten, haben sie sich in dem Nationalpallaste der Stadt Maltha, an der westlichen Seite versammelt: Nach angehörtem Berichte des General Vaubois, aus welchem erhellet, daß die Magazine der Lebensmittel für die Festung über einen Monat völlig erschöpft sind; daß das Brod, welches das einzige Nahrungsmittel der Garnison und der Einwohner ist, am 9ten aufgezehrt seyn wird; hat der Kriegsrath, — in Betracht, daß die Garnison von Maltha nur ein Drittheil ihrer Rationen seit 2 Jahren hatte, und doch mit Ehre den Auftrag besorgte, diese Festung der Republik bis aufs Aeußerste zu behaupten; nachdem sie alle Angriffe mit bewaffneter Hand, die gegen sie unternommen wurden, zurückschlug, und durch ihre Standhaftigkeit und durch ihren Muth den Feind nöthigte, die engste Blokade fortzusetzen, welche alle Hoffnung, von außen her Hülfe zu bekommen, vereitelt; daß die Kriegsmacht, welche der Feind anwendet, um diese Blokade zu decken, der tapfern Garnison von Maltha kein Mittel läßt, durch ihren Muth und ihre Aufopferung sich in einem, seiner Natur noch so unfruchtbarem Lande sie sich

sich selbst zu verschaffen, das von Festungswerken strotzt, welche Natur und Kunst vervielfältigten, um uns in unsre Wälle enger einzuschließen; daß überdieß jedes Bemühen dazu durch die Vorsicht fruchtlos seyn würde, welche der Feind nach der Aussage der Ueberläufer nahm, sein Korn auf den Schiffen zu behaupten; daß man nicht, ohne die Existenz von 12,000 Seelen, welche die Bevölkerung und die Garnison dieses Platzes ausmachen, der größten Gefahr auszusetzen, länger verzögern könne, mit dem Feinde sich in Unterhandlungen einzulassen, um von ihm eine ehrenvolle Capitulation zu erhalten, wie man sie tapfern Kriegern schuldig ist, die so lange für ihr Vaterland litten; daß die Marine ehrenvoll die Arbeiten und den Mangel der Garnison theilte, und daß sie durch die Abreise der beyden Fregatten, la Justice und la Diane den Verlust zu vermindern suchte, welchen die Republik von dieser Seite erleiden wird; daß die Kriegsgesetze und die der Menschheit den Ober-Commandanten hinlänglich berechtigen, eine Negociation mit dem Feinde anzuknüpfen; — beschlossen, daß G. Vaubois am 4ten Sept. einen Parlementär an den englischen Commandanten abschicken soll, um die Capitulation vorzuschlagen, und daß der Contreadmiral Villeneuve sich mit ihm verbinden soll, um zu Gunsten der Seeleute zu unterhandeln, damit sie dieselben Vortheile erhalten, welche der Garnison bewilligt werden könnten.

Folgen die Unterschriften.

Für beglaubte Abschrift der Kriegs-Commissair-Ordonnateur

Dot.

Capitulationsartikel zwischen dem Divisions-General Vaubois, Oberbefehlshaber der Insel Malta und Goze und dem Contre-Admiral Villeneuve, Befehlshaber der Marine zu Malta einer Seits, und dem Herrn General-Major Pigot, Befehlshaber der Truppen Sr. britannischen Majestät und dessen Alliirten, und dem Capitain Martin, Befehlshaber der Schiffe Sr. britannischen Majestät und dessen Alliirten vor Malta, anderer Seits:

I. Art. Die Garnison soll die verlangten Kriegesehren erhalten; da es aber nicht möglich ist, daß sie gleich ganz sich einschiffen könne, so wird man nach folgender Einrichtung verfahren: So bald die Capitulation unterzeichnet seyn wird, sollen die Forts Ricasoli und Tignié den Truppen Se. britann. Majestät überliefert werden, und die Schiffe können in den Hafen einlaufen. Das National-Thor soll zugleich von einer franz. und engl. gleich starken Wache so lange besetzt werden, bis die Schiffe in Bereitschaft sind, die erste franz. Mannschaft einzunehmen; hierauf soll die ganze Garnison mit Kriegsehren bis an die Küste defiliren, wo sie die Waffen niederlegen wird. Diejenigen, welche an der ersten Einschiffung nicht Theil nehmen können, sollen die Insel und das Fort Manuel mit einer bewaffneten Wache besetzen, um zu verhindern, daß niemand sich auf dem Lande zerstreue. Die Garnison soll als Kriegesgefangen betrachtet werden und bis zur Auswechslung nicht gegen Se. britann. Majestät dienen. Hierüber sollen beiderseitige Officiere ihr Ehrenwort geben. Die ganze Artillerie, die Munition und die öffentlichen Magazine aller Art sollen den, zu diesem Behuf bestellten Officieren, so wie auch die Inventare und öffentlichen Papiere übergeben werden.

Antwort. Die Garnison von Malta und der dazu gehörigen Forts soll an einem dazu bestimmten Tage und Stunde mit Krieges-Ehren, d. h. unter Rührung der Trommel, mit fliegenden Fahnen, brennender Lunte, mit zwey vorausgehenden 4pfündigen Kano-

Kanonen, Pulverwagen und Canoniren zu ihrer Bedienung und einem Proviantwagen aus der Stadt marschieren, um eingeschifft und nach Marseille gebracht zu werden. Die Civil- und Militairbedienten der Marine, und alles was zu diesem Departement gehört, sollen gleichfalls nach dem Hafen von Toulon gebracht werden.

II. Art. Der Brigadegeneral Chanez, Befehlshaber des Platzes und der Forts, der Brigadegeneral Hennezel, Befehlshaber der Artillerie und des Genies, die Officiers, Unterofficiers und Landsoldaten, die Officiers, Truppen und Mannschaft, alle Seebedienten, der Bürger Peter Alphons Guys, Generalcommissar der Handlungsverhältnisse der französischen Republik in Syrien und Palästina, welcher sich zufälligerweise mit seiner Familie zu Malta befindet, die bürgerlichen und Militairbedienten, die Ordonnateurs und Krieges- und Seecommissare, die bürgerlichen Administrationen, alle Mitglieder der constituirten Autoritäten, sollen ihre Waffen, ihre Effecten und ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art es auch seyn möge, mitnehmen.

Antwort. Zugestanden, mit Ausnahme der von den Soldaten gestreckten Gewehre, dem gemäß, was in den ersten Artikel bestimmt ist. Die Unterofficiere sollen ihre Seitengewehre behalten.

III. Art. Alle diejenigen, welche während der Belagerung die Waffen im Dienste der Republik getragen haben, sie mögen auch seyn, von welcher Nation sie wollen, sind als zur Garnison gehörig anzusehen.

Antwort. Bewilligt.

IV. Art. Die Division soll auf Kosten Sr. britanischen Majestät eingeschifft werden. Jede Militairperson oder Bedienter, soll, während der Ueberfahrt, die Rationen erhalten, die ihm nach seinem Grade nach den französischen Gesetzen und Verordnungen zukommen. Die Officiers, die Mitglieder der bürgerlichen Administrationen, welche nach Frankreich gehen, sollen für sich und ihre Familien eben die Behand-

handlung erfahren, und sie sollen den militairischen Graden nach ihren Aemtern gleich geachtet werden.

Antwort. Zugestanden, den Gebräuchen der englischen Marine gemäß, welche allen Individuen von den oder den Graden und Ständen die nämliche Ration bewilligt.

V. Art. Die nöthige Anzahl von Wagen und Chaluppen soll geliefert werden, um die Effecten der Generale, ihrer Aide des Camps, der Ordonnateurs und Commissarien, der Chefs der Corps, der Offiziers, des Bürger Guys, der Civil- und Militair-Administration zu Lande und zur See, so wie auch die Papiere der Administrations-Conseils der Corps, die der Krieges-Commissare zu Lande und zur See, des Zahlmeisters der Division und der anderen Bedienten der Civil- und Militair-Administrationen, zu transportiren und an Bord zu bringen. Diese Effecten und Papiere sollen weder einer Untersuchung noch Durchsicht unterworfen werden, unter der Garantie, so die Generale geben, welche versprechen, daß sie weder ein öffentliches noch besonderes Eigenthum enthalten sollen.

Antwort. Zugestanden.

VI. Art. Alle Fahrzeuge, welche der Republik zugehören, und im Stande sind, das Meer zu halten, sollen zugleich mit der Division abgehen, um sich, nachdem sie mit den nöthigen Lebensmitteln versehen sind, in einem französischen Hafen zu begeben.

Antwort. Abgeschlagen.

VII. Art. Die Kranken, welche transportirt werden können, sollen mit der Division eingeschifft, und mit Proviant, Arzneyen, Wundarzneykisten, Effektn und den während ihrer Ueberfahrt nöthigen Aerzten versehen werden. Diejenigen, welche nicht transportirt werden können, sollen auf eine angemessene Art behandelt werden. Der Oberbefehlshaber läßt zu Malta einen Arzt und einen Wundarzt in franz. Diensten, welche für sie sorgen werden; sie sollen unentgeldlich Wohnungen erhalten, wenn sie das

Hospi-

Hospital verlassen, und sobald es ihr Zustand erlaubt, nach Frankreich mit alle dem geschickt werden, was ihnen zugehört, und auf dieselbe Art wie die Garnison. Die Obergenerale zu Lande und zur See vertrauen sie, bey ihrer Räumung Maltas, der Redlichkeit und Menschlichkeit des englischen Generals.

Antwort. Bewilligt.

VIII. Art. Alle Individuen, von welcher Nation sie auch seyn mögen, Einwohner der Inseln Maltas oder andere, sollen weder wegen ihrer politischen Meinungen noch wegen ihrer Handlungen, während der Zeit, daß Malta in den Händen der franz. Regierung war, angefochten, beunruhigt und belästiget werden. Diese Maßregel hat vorzügliche Anwendung auf alle diejenigen, welche die Waffen ergriffen oder welche bürgerliche, administrative oder militairische Aemter übernommen haben; sie sollen wegen ihrer Handlungen nicht zur Rechenschaft gezogen und noch weniger verfolgt werden können.

Antwort. Dieser Artikel scheint nicht zu dem Gegenstande einer Militair-Capitulation zu gehören; aber alle Einwohner, welche zu bleiben wünschen werden, und die dazu die Erlaubniß erhalten, können sich versichert halten, daß sie mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit werden behandelt werden, und daß sie des völligen Schutzes der Gesetze genießen sollen.

IX. Art. Die Franzosen, welche auf Malta wohnen, und alle Malteser, von welchem Stande sie auch seyn mögen, sollen, wenn sie der franz. Armee folgen und sich nach Frankreich mit ihrem Eigenthum begeben wollen, dazu Erlaubniß erhalten; diejenigen, welche Mobilien oder Immobilien haben, welche nicht sogleich verkauft werden können, und welche die Absicht haben, sich in Frankreich niederzulassen, sollen 6 Monat Frist von dem Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Capitulation haben, um ihr unbewegliches oder bewegliches Eigenthum zu verkaufen; dieses Eigenthum soll respectirt werden: sie können dieß selbst besorgen, wenn sie bleiben, oder durch bevoll-

mäch-

mächtigte Procuratoren es besorgen lassen, wenn sie der Division folgen. Wenn sie in der bestimmten Zeit ihre Geschäfte beendigt haben, so sollen sie Pässe nach Frankreich erhalten, und auf Fahrzeugen die ihnen noch übrigen Mobilien, so wie ihre Capitale in baarem Gelde und an Wechseln nach ihrer Bequemlichkeit transportiren lassen können.

Antwort. Bewilligt mit Beziehung auf die Antwort des vorhergehenden Artikels.

X. Art. Gleich nach Unterzeichnung der Capitulation soll der englische General dem General-Befehlshaber der französischen Truppen erlauben, eine Felucke mit der nöthigen Mannschaft und einem Officier abzuschicken, um die Capitulation der franz. Regierung zu überbringen, und er soll die nöthige Sauve-Garde erhalten.

Antwort. Zugestanden.

XI. Art. Wenn die Capitulationsartikel unterzeichnet sind, so soll dem englischen General das Bombeu-Thor übergeben werden, welches eine gleich starke franz. und engl. Wache besetzen soll. Die Wache soll den Befehl erhalten, weder Soldaten von den belagernden Truppen, noch Einwohner der Insel, wer es auch sey, in die Stadt zu lassen, bis die französischen Truppen eingeschifft und außerhalb des Gesichts des Hafens sind. Je nachdem die Einschiffung geschehen wird, sollen die englischen Truppen die Posten besetzen, durch welche man in die Plätze hineinkommen kann. Der englische Herr General wird finden, daß diese Vorsicht durchaus nöthig ist, damit kein Streit entstehe und damit die Capitulations-Artikel gewissenhaft beobachtet werden.

Antwort. Zugestanden, in Beziehung auf dasjenige, was in der Antwort auf den 1sten Artikel enthalten ist. Man wird alle Vorsicht anwenden, um zu verhindern, daß jeder bewaffnete Maltheser sich der Posten nähere, welche von den französischen Truppen besetzt sind.

XII. Art. Jede Veräußerung oder Verkauf von Mobilien und Immobilien, von welcher Art sie auch seyn mögen, durch die französische Regierung, während der Zeit, da sie im Besitz Maltas war, und jeder Vertrag zwischen Particuliers soll unverletzlich gehalten werden.

Antwort. Bewilligt, insofern er gerecht und gesetzmäßig ist.

XIII. Art. Die Agenten der alliirten Mächte, welche sich zu Valetta befinden, sollen nach der Uebergabe des Platzes in nichts beunruhigt werden, und ihre Personen und ihr Eigenthum sollen durch die gegenwärtige Capitulation verbürgt werden.

Antwort. Zugestanden.

XIV. Art. Jedes Krieges- oder Kauffartheyschiff, welches während der 20 ersten Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Capitulation aus Frankreich mit der republikanischen Flagge kömmt, und welches sich vor dem Hafen zum Einlaufen zeigen wird, soll nicht für gute Prise angesehen, noch dessen Mannschaft zu Gefangenen gemacht werden, und es soll mit sicherem Geleite nach Frankreich zurückgeschickt werden.

Antwort. Abgeschlagen.

XV. Art. Der General en Chef und die anderen Generäle sollen mit ihren Aide de Camps, den zu ihnen gehörigen Officieren, so wie die Ordonnateurs und ihre Suite, ohne beyderseitige Trennung, eingeschifft werden.

Antwort. Bewilligt.

XVI. Art. Die während der Belagerung gemachten Gefangenen mit Innbegriff der Mannschaft des Schiffes Wilhelm Tell, der Fregatte Diana sollen wie die Garnison übergeben und behandelt werden. Eben dies soll der Fall mit der Mannschaft der Justice seyn, wenn sie genommen wäre, als sie sich nach einem der Hafen der Republik begab.

Ant-

Antwort. Die Mannschaft des Wilhelm Tell ist bereits ausgewechselt, und die der Diana soll nach Minorka gebracht werden, um sogleich ausgewechselt zu werden.

XVII. Art. Alles, was im Dienste der Republik ist, soll zu keiner Handlung von Repressalien Veranlassung geben, von welcher Art und unter welchem Vorwand es auch seyn möchte.

Antwort. Zugestanden.

XVIII. Art. Wenn sich in den Ausdrücken und Bedingungen der Capitulation Schwierigkeiten finden sollten, so sollen diese in dem für die Garnison günstigsten Sinne ausgelegt werden.

Antwort. Bewilligt der Gerechtigkeit zu Folge.

Gethan und beschlossen zu Malta, den 5ten Sept. 1800.

Unterzeichnet: der Divisions-General Vaubois; der Contre-Admiral Villeneuve Pigot, General-Major; Martin, Capitain, Befehlshaber der Schiffe Sr. britannischen Majestät und Sr. Alliirten vor Malta.

So war nun Malta in den Händen der Engländer. Die Politiker erwarteten begierig, aus welchem Gesichtspuncte Kaiser Paul es ansehen würde, daß man sich Englischer Seits Malta ausschließl. zugeeignet hatte, denn es war schon eine Rußische Flotte mit Landtruppen unterwegs, Malta erobern zu helfen und sodann diese Insel im Namen seines Großmeisters in Besitz zu nehmen. Es wäh-

währte nicht lange, so erschien in der Petersburger Hofzeitung vom 7. Nov. folgender Artikel:

Man hat in Erfahrung gebracht, daß die Insel Malta, die bis hieher im Besitz der Franzosen war, sich den Englischen Truppen ergeben; allein bis jetzt ist es noch unbekannt, ob bey dieser Gelegenheit der den 30. Dec. a. St. 1798 hier abgemachte Beschluß erfüllt worden, nach welchem die Insel nach ihrer Einnahme dem Orden des heiligen Johannis von Jerusalem zurückgegeben werden muß, dessen Großmeister Se. Majestät der Kaiser aller Reußen ist. Diesem Zufolge haben Sr. Majestät, um Allerhöchst Ihre Rechte zu erhalten zu befehlen geruht, in allen Häfen Ihres Reichs auf alle Englische Schiffe, die sich in denselben befinden mögten, so lange Embargo zu legen, bis die erwähnte Convention vollkommen in Erfüllung gesetzt seyn wird.

Am 21. November lieferte hierauf die näml. Hofzeitung die nachstehende nähere Erklärung.

Zufolge der aus Palermo von dem wirklichen Kammerherrn Italinskoi erhaltenen Berichte in Ansehung der Einnahme von Malta haben Se. Kaiserl. Majestät Allerhöchst zu befehlen geruhet, dem beym Hofe Sr. Kaiserl. Majestät stehenden diplomatischen Corps mit Unterschrift des ersten präsidirenden Ministers beym Collegio der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Rostoptschin, und des Vice-Kanzlers Grafen Panin folgende Note einzuhändigen:

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen haben in Ansehung der Uebergabe von Malta, die umständlichsten Berichte erhalten, durch welche es wirklich bestätigt wird, daß die Englischen Generals, ohnerachtet der wiederholten Vorstellungen, sowohl von Seiten Allerhöchst Ihres Ministers zu Palermo, als auch des

Ministeriums Sr. Majestät von Sicilien Valetta und die Insel Malta im Namen des Königs von Großbritannien im Besitz genommen und mit aller Ausnahme bloß dessen Flagge aufgezogen haben. Da nun Se. Kaiserl. Majestät durch eine solche Verletzung des guten Zutrauens in gerechten Unwillen gerathen sind, so haben Allerhöchst Dieselben beschlossen, das auf alle Englische Fahrzeuge in den Rußischen Häfen gelegte Embargo nicht eher aufzuheben, bis die Verabredungen der im Jahre 1798. abgeschlossenen Convention völlig werden vollzogen seyn.

Nach dem beharrlichen Character Kaiser Pauls schien nun Malta den entscheidendsten Einfluß auf die Weltbegebenheiten zu erhalten, allein Sein in der Nacht vom 24. auf den 25. März 1801. erfolgtes Ableben änderte die Lage der Sache. Alexander, der nun Allgeliebte Kaiser, erließ bald folgende merkwürdige Erklärung:

Wir von Gottes Gnaden
Alexander I.
Kaiser und Selbstherrscher
aller Reußen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir dem souverainen Orden des heiligen Johannes von Jerusalem ein Zeichen Unsrer Freundschaft und besonderen Wohlwollens zu geben wünschen, so machen Wir kund, daß Wir ihn unter Unsern Kaiserlichen Schutz nehmen und alle Unsere Bemühnngen anwenden werden, seine Rechte, Honorarien, Vorzüge und Zubehörungen zu erhalten.

In

In dieser Absicht befehlen Wir Unserm General-Feldmarschal Bailli Grafen Nicolai Saltükow, den Titel als Lieutenant des Großmeisters ferner zu führen, die mit demselben verbundene Macht weiter zu handhaben, den heiligen Conseil zusammenzuberufen und demselben bekannt zu machen, daß nach Unserem Willen diese Kaiserliche Residenzstadt so lange als der Hauptort des souverainen Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem angesehen werden soll, bis die Umstände erlauben werden, ihm seinen Statuten und alten Verordnungen gemäß einen Großmeister zu geben.

Bis dahin befehlen Wir, als Protector, dem heiligen Conseil, den Orden ferner zu dirigiren und in Unsern Namen alle Zungen und Priorate von diesem Unseren Willen zu benachrichtigen, so auch sie einzuladen, sich zu ihrem eigenen Nutzen den Befehlen zu unterwerfen, die von diesem Conseil werden ausgegeben werden.

Indem Wir nun durch diese Bekanntmachung Unsere zwey Groß-Priorate, das Rußische und Catholische, die in Unserm Reiche errichtet worden, bestätigen, damit sie alle die Zubehörungen, Vorrechte und Direction genießen mögen, die ihnen verliehen sind; so wollen Wir, daß sie in Unserem Namen, als Protector, von Unserm Lieutenant der Großmeisterschaft, dem General-Feldmarschall Bailli Grafen Nicolai Saltükow dirigirt werden.

Sobald mit Beystimmung der übrigen Höfe es möglich seyn wird, den Ort und die Mittel zur Zusammenberufung des General-Capitels des souverainen Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem zu bestimmen, so wird der erste Schritt Unsers Schutzes die Mitwirkung zur Wahl eines Großmeisters seyn, der würdig ist, den Orden zu commandiren und ihn in seinen alten Zustand wieder zu versetzen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt St. Petersburg, den 16ten März im Jahre nach Christi Geburt 1801 und Unsrer Regierung im 1sten.

Das

Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät Höchsteigenhändig unterzeichnet:

Alexander.

Contrasignirt: Groß-Kanzler Graf von der Pahlen.

Rußland schloß hierauf am $\frac{5}{17}$ Jun. des näml. Jahrs einen Friedenstractat mit England, dessen wesentl. Inhalt, wenigstens so weit er öffentlich bekannt wurde, über Malta nichts entschied. Dagegen entwickelte der 4te Artikel des zwischen England und Frankreich am 1sten October 1801 abgeschlossenen Präliminarfriedens das Schicksal des Ordens und seines Hauptsitzes folgendergestalt:

Art. IV. Die Insel Malta mit ihrem Zubehör, soll von den Englischen Truppen geräumt und dem Orden des heiligen Johannes von Jerusalem zurückgegeben werden. Um die absolute Unabhängigkeit dieser Insel von einem oder dem andern der beyden contrahirenden Theile zu sichern, soll sie unter Garantie und den Schutz einer dritten Macht gegeben werden, welche in den Definitiv-Tractat genannt werden soll.

So sollte also der Definitivfriede zu Amiens der Rückkehr des Johanniterordens nach Malta das Siegel aufdrücken. Indessen sendeten, öffentl. Nachrichten zu Folge, die Maltheser eine eigene Deputation nach London, um den König von Großbritannien zu bitten, ihre Insel und sie in die Reihe seiner Staaten

und

und Unterthanen aufzunehmen oder vielmehr sie in derselben zu behalten. Unstreitig würden die, zum Handel so geneigten Eingebohrnen unter Englischer Oberherrschaft weit mehr gewonnen und in einen besseren Wohlstand versetzt worden seyn, allein die höhere Politik konnte dieser Bitte kein Gehör geben. Kaiser Alexander hatte, mittelst der obenabgedruckten huldreichen Urkunde, feierlich versichert, Er werde alle Seine Bemühungen anwenden, dem Maltheser-Orden seine Rechte, Honorarien, Vorzüge and Zubehörungen zu erhalten. Petersburg sollte so lange als der Hauptort des souverainen Ordens des h. Johannes von Jerusalem angesehen werden, bis die Umstände erlauben würden, ihm, seinen Statuten und alten Verordnungen gemäß, einen Großmeister zu geben. Hiezu waren bereits Vorschritte geschehen, die Zungen und Priorate aufgefordert, sich zu versammeln und ihre Stimmen zur Großmeisterwahl an das Ordensconseil zu schicken. Dieses sollte sodann die Wahlcandidaten dem Pabste vorlegen und Letzterer aus ihnen einen Großmeister ernennen. Bey einer so feierl. Erklärung des Rußischkaiserl. Hofes für die Aufrechterhaltung

tung des Ordens und seiner Zubehörungen, bey den Vorschritten desselben hiezu, konnte man um so weniger zweifeln, daß der Friede von Amiens dem Orden Malta und dessen übrige Zubehörungen aufs neue zusichern würde. Hier sind nun die wichtigen hieher gehörigen Artikel aus diesem, am 25. März d. J. geschloßnen Frieden:

X. Die Inseln Malta, Gozo und Comino werden dem Orden des heil. Johannes von Jerusalem zurückerstattet, welcher sie unter denselben Bedingnissen, wie vor dem Kriege, und unter folgenden Stipulationen besitzen wird:

1. Die Ordensritter, deren Zungen, nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats, noch bestehen werden, sind eingeladen, sogleich nach erfolgter Auswechslung, nach Malta zurückzukehren: sie werden daselbst in ein General-Kapitel zusammentreten, und zur Wahl eines Großmeisters, aus den Eingebornen der Nationen, welche Zungen beibehalten, schreiten; es sey denn, daß diese Wahl seit der Auswechslung der Ratifikationen der Präliminarien schon Statt gehabt habe.

Doch ist hier nur eine seit jener Epoche vollzogene Wahl verstanden, welche allein für gültig anerkannt wird, mit Ausschliessung jeder andern, welche vor dieser Zeit jemals Statt gehabt hätte.

2. Da die Regierungen der franz. Republik und von Großbritannien, den Orden und die Insel Malta in eine gänzliche Unabhängigkeit, in Ansehung ihrer, zu setzen wünschen, so sind sie übereingekommen, daß fernerhin weder eine französische noch englische Zunge seyn solle, und daß kein

zu

zu einer oder der andern Macht gehöriges Individuum in den Orden aufgenommen werden könne.

3. Es soll eine Malteser Zunge errichtet werden, die aus dem Territorial-Einkommen und den Kommerzialrechten der Insel ihren Unterhalt ziehen wird. Diese Zunge wird ihre eigenthümliche Würden, und nebst dem noch Besoldungen und eine Herberge besitzen. Die Ahnenproben sind bei Zulassung der Ritter von dieser Zunge nicht nothwendig; übrigens sind sie zu allen Stellen fähig, und geniessen alle Privilegien, wie die Ritter der übrigen Zungen. Die Munizipal-, Verwaltungs-, Civil-, richterliche und andere Aemter, welche von der Regierung der Insel abhängen, sollen, wenigstens zur Hälfte, durch Bewohner der Inseln Malta, Gozo und Comino, besetzt werden.

4. Die Macht Sr. brittischen Majestät wird die Insel und ihr Gebiet innerhalb der 3 Monate nach Auswechslung der Ratifikationen, oder wo möglich, früher, räumen. Die Insel soll alsdann, in dem Zustande, in welchem sie sich befindet, dem Orden übergeben werden; nur muß der Großmeister, oder aber, in Gemäsheit der Ordensstatuten, hierzu vollkommen bevollmächtigte Kommissarien auf der Insel gegenwärtig seyn, um sie in Besitz zu nehmen; auch muß die Macht Sr. Majestät beider Sicilien, wie weiter unten bedungen ist, daselbst angelangt seyn.

5. Die Garnison soll, wenigstens zur Hälfte, immer aus gebornen Maltesern bestehen; den übrigen Theil kann der Orden allein unter den Eingebornen der Nationen, welche Zungen beibehalten, anwerben. Die maltesischen Truppen erhalten maltesische Offiziere. Das Oberkommando der Garnison, so wie die Ernennung der Offiziere kömmt dem Großmeister zu; er kann nicht anders, auch nicht einmal augenblicklich, darauf

Verzicht leisten, als zu Gunsten eines Ritters, und nach erfolgtem Gutachten des Ordensrathes.

6. Die Unabhängigkeit der Inseln Malta, Gozo und Comino, so wie gegenwärtige Uebereinkunft, sind unter den Schutz und die Garantie Frankreichs, Großbritanniens, Oestreichs, Spaniens, Rußlands und Preussens gesetzt.

7. Die Neutralität des Ordens und der Insel Malta und ihres Gebiets wird hiermit proklamirt.

8. Die Häfen von Malta sollen dem Handel und der Schiffahrt aller Nationen, welche gleiche und anständige Gebühren bezahlen, offen stehen; diese Gebühren werden zum Unterhalte der Malteser Zunge, in Gemäsheit des dritten Paragraphs, zur Unterhaltung der Civil- und Militär-Anstalten der Insel, so wie zum Unterhalte eines General-Lazareths, das allen Flaggen offen steht, verwendet werden.

9. Die Staaten der Barbarei sind so lange von den Verfügungen der beiden vorhergehenden Paragraphen ausgeschlossen, bis, in Folge einer Uebereinkunft, wozu die kontrahirenden Mächte die Hand bieten werden, das feindselige System, welches zwischen den erwähnten Staaten, dem Johanniter-Orden und den Mächten besteht, welche Zungen besitzen, oder zu deren Bildung beitragen, aufhören wird.

10. Der Orden soll, in geistlichen und weltlichen Dingen, nach den nemlichen Statuten, welche zu der Zeit, wo die Ritter die Insel verliessen, bestunden, und insofern sie gegenwärtigem Traktate nicht zuwider laufen, verwaltet werden.

11. Die Verfügungen der Paragraphen 3, 5, 7, 8 und 10, sollen, in der üblichen Form, zu beständigen Ordensgesetzen und Statuten erhoben werden; und der Großmeister, oder, wenn er, bei

bei Uebergabe der Insel an den Orden, sich nicht auf derselben befinden sollte, sein Repräsentant, so wie sein Nachfolger, sallen gehalten seyn, deren pünktliche Beobachtung eidlich anzugeloben.

12. Se. Majestät beider Sicilien sollen eingeladen werden, 2,000 Mann Eingeborner aus ihren Staaten, zum Garnisonsdienste in den verschiedenen Festungen gedachter Inseln, zu liefern. Diese Macht soll, von ihrer Zurückgabe an die Ritter an gerechnet, ein Jahr daselbst verbleiben; und wenn, nach Verlauf dieser Zeit, der Orden, nach dem Ausspruche der garantirenden Mächte, noch keine hinlängliche Macht, zum Garnisonsdienste der Insel und ihres Gebietes, wie derselbe im 5 Paragraph festgesetzt worden, errichtet hätte, so sollen die neapolitanischen Truppen daselbst verbleiben, bis sie durch eine andre Macht ersetzt werden, welche die gedachten Mächte für hinlänglich halten.

13. Die verschiedenen im 6 Paragraph erwähnten Mächte, als Frankreich, Großbritannien, Oestreich, Spanien, Rußland und Preussen, sollen eingeladen werden, den gegenwärtigen Stipulationen beizutreten.

Der Friede von Amiens hatte bis itzt auch schon die Folge, daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern an Höchstihre Landesdirection die Verhandlungen Sr. Rußischkais. Maj. Paul I., als des hohen Johanniterordens Großmeister, wegen Errichtung einer Johanniterordenszunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz zur allgemeinen Bekanntmachung und Darnachachtung haben gelangen lassen. Der Schluß dieses Anhangs lie-

liefert sie sub litt. B. *) als Grundpfeiler eines wichtigen Bestandtheils des Ordens. Es lassen sich nun aus den bisher bekannt gewordenen Staatsacten in Betref des Ordens folgende Resultate ziehen:

I. Der Johanniterorden erhebt sich aus einem Kriege, der Königreiche und Republik vernichtete und ihn selbst schon vernichtet zu haben schien, auf einem vesteren Grunde als je. Die ersten Mächte Europens garantiren seine fernere Dauer.

II. Er erhält Malta, seinen Hautsitz, mit den Inseln Gozzo und Comino zurück; darf sich

III. selbst einen Großmeister wählen, wenn seit der Auswechslung der Ratificationen der Französisch-Engl. Friedenspräliminarien diese Wahl nicht schon geschehen ist, welche auch nicht geschehen zu seyn scheint.

IV.

*) Sub Litt. A. habe ich als Gegenstück die Verträge über das Ruß. Groß-Priorat um so mehr in der Uebersetzung geliefert, als dasselbe mit dem Bairischen Großpriorate nun eine Zunge bildet.

IV. Seine innere Verfassung bleibt, bis auf einige Abänderungen, die nämliche, denn der Orden soll in geistlich und weltlichen Dingen nach den näml. Statuten, welche zu der Zeit, wo die Ritter die Insel verlassen haben, bestunden und, insoferne sie dem Friedensschlusse von Amiens nicht zuwider laufen, verwaltet werden. Diese Statuten enthält der Ordenscodex von 1779, den das neueste Gemählde von Malta im ersten Bande, von Seite 75 an, im wesentl. Auszuge liefert.

V. Der Orden verliert 3 Zungen: I. Provence, II. Auvergne, III. Frankreich, und einen Theil der Zunge von Italien, aber dagegen erhält er die Baiersche, verstärkt, aufs neue, eine neue Zunge und einen neuen Ordenszweig. Seine Bestandtheile werden, wenn die garantirenden Mächte nicht neue Modificationen eintreten lassen, folgende seyn:

a. Zungen:

I. Italien

II. Arragonien.

III. Baiern = Rußland

IV. Deutschland

V. Castilien

VI. Malta

b. Die Rußisch kaiserl. neue Johanniterordensstiftung griechischer Religion.

Zählt man die Letztere für eine Zunge, so hat der Orden nur Eine einzige verlohren. Bedeutender ist der Verlust seiner Einkünfte, besonders für den Großmeister.

Der Ertrag der 3 Französischen Zungen nach einem Mitteljahre *) ist berechnet auf . . . 580,406 fl.

Dieser fällt ganz weg.

Von der Zunge Italien den Ertrag eines Mitteljahrs zur Hälfte als Verlust angesetzt . 117,667 fl.

Beträgt der ganze Verlust 697,673

Was auch durch die Freigebigkeit Kaiser Pauls in der Vergrößerung der Pohlnischen Ordinazie, nun des Rußischen Großpriorats, und

*) S. Neuestes Gemählde von Malta, 1. Band, Uebersicht IV.

und durch Höchstdessen Stiftung eines neuen Zweigs des Johanniterordens Dieser gewonnen hat, ersetzt den ebenangeführten Verlust noch lange nicht. Größer ist aber noch der Verlust für den künftigen Großmeister. Ein Großmeister besaß die Inseln Malta, Gozzo und Comino, als Souverain. Itzt muß von den Territorialeinkünften und den Kommerzialabgaben derselben eine eigene Maltheserzunge errichtet und unterhalten werden. Diese Einkünfte gehen also für den Großmeister verlohren.

VI. Durch die Errichtung einer eigenen Zunge aus den Landes-Eingebohrnen, überhaupt aber durch die Verfügungen des Friedens von Amiens gehen die Maltheser aus ihrem Stande der Unterjochung in den einer selbständigen Nation über. Zugleich hat sich, wenn ich so sagen darf, die Natur dieses Ordens auch von der Seite verändert, daß die Adelsprobe kein nothwendiges Erforderniß zur Aufnahme in die Maltheser Zunge ist. Können und werden nicht andere Nationen, welche Zungen in dem Orden haben, diesem Beispiele folgen?

Groß

Groß und wichtig sind auch die Veränderungen der äußeren Verhältnisse des Ordens.

A. Der Orden tritt in die Reihe der Regenten Europens wieder ein.

B. Die entscheidenden Mächte garantiren seine Existenz und Neutralität.

C. Nach dem 9ten §. des 10ten Artikels des Friedens von Amiens scheint auch sein ewiger Krieg gegen die Ungläubigen aufzuhören.

So dürften nach und nach noch Modificationen eintreten, wodurch der Johanniterorden eine dem Geiste der Zeiten angemeßne, und für die zu seiner Erhalhaltung beytragende Staaten noch nützlichere Constitution erhält.

A.

Vertrag zwischen Sr. Kaiserl. Majestät aller Reußen und dem Souverainen Orden von Malta und Sr. Durchl. und Eminenz dem Herrn Großmeister.

Indem einer Seits Se. Maj. der Kaiser aller Reußen dem erlauchten Orden von Malta einen Beweis

weis von Höchstihrer Zuneigung, Achtung und Rücksicht geben wollen und gesinnet sind, das bereits in Pohlen und insbesondere in den in die Rußischkaiserl. Oberherrschaft übergegangenen pohlnischen Provinzen errichtete Etablissement des besagten Ordens zu sichern, fester zu begründen und zu vermehren, auch Höchstihren eigenen Unterthanen, welche, in den erlauchten Orden von Malta aufgenommen zu werden fähig sind, alle daraus entspringende Vortheile, Ehren und Vorzüge zu verschaffen, haben, anderer Seits, der souveraine Orden von Malta und Se. Durchl. und Eminenz der Herr Großmeister, im Gefühle des ganzen Werths der Gesinnungen Sr. Kais. Maj. in Hinsicht Ihrer, so wie der Wichtigkeit und Nützlichkeit eines solchen Etablissements im Rußischen Reiche, und von dem Verlangen belebt, ihrer Seits den weisen und wohlthätigen Absichten Sr. Maj. des Kaisers auf alle, nach der Constitution und den Gesetzen des Ordens zuläßliche Weise zu entsprechen und selbige zu erleichtern, den gemeinschaftl. Entschluß gefaßt, zur Erfüllung jener Gegenstände, so sich die Hohen Contrahenten vorgesetzt haben, einen Vertrag zu errichten.

In Folge dessen haben Sie als Ihre Bevollmächtigte ernannt und autorisirt, nämlich: Se. Kaiserl. Majestät aller Reußen den Herrn Grafen Alexander von Besborodko, wirkl. Geheimen Rath der ersten Classe, Staatsminister, Generaldirector der Posten, Ritter des St. Andreas- und St. Alexander Newsky Ordens, Großkreutz des St. Wladimirordens der ersten Classe, und den Herrn Fürsten Alexander von Kourakin, Ihren Viceкanzler, wirkl. Geh. Rath Staatsminister, wirkl. Kammerherrn, Ritter der Orden des h. Andreas, des h. Alexander Newsky, der h. Anna von der ersten Classe und der Königl. Orden des Danebrog und der vollkommnen Einigkeit; und der Souveraine Orden von Malta und Se. Durchl. und Eminenz der Herr Großmeister: den Herrn Julius René Bailli Grafen von Litta, Großkreutz des Maltheserordens, Ritter di Giustizia der hochwürdigen Zunge Italien, Commenthur verschiedener

ner Commenden, Ritter der 3ten Classe des St. Georgenmilitairordens, des Pohlnischen weißen Adler- und St. Stanislausordens, Contreadmiral der Rußischen Marine und bevollmächtigten Minister des souverainen Ordens von Malta und Sr. Durchl. und Eminenz des Herrn Großmeisters bey Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen, worauf, nachdem die Bevollmächtigten ihre Vollmachten sich mitgetheilt und gegeneinander ausgewechselt und selbige in guter und gehöriger Form befunden worden, sie über nachstehende Artikel übereingekommen:

I. Se. Majest. der Kaiser aller Reußen billigt, bestättigt und ratifizirt für Sich und Seine Nachfolger auf immer auf die vollständigste und feierlichste Art das Etablissement des Ordens von Malta in Seinen Staaten und dieses ebensowohl aus Gerechtigkeit als um Seine Zuneigung und Sein hohes Wohlwollen dem erlauchten Orden von Malta zu bezeugen.

II. Se. Majestät der Kaiser erkennt den Bestand des Etablissements an, welches der Maltheserorden, unter der Garantie des Rußischkaiserl. Hofes, in Pohlen besaß, wovon aber die Unruhen und nachher die Auflösung des Königreichs die Wirklichkeit und den Genuß hemmten. Zur Vergütung der dem Maltheserorden in Pohlen von den der Ordinazie Ostrog zuständigen Ländereien versicherten Einkünfte und da Sr. Majestät dem gegenwärtigen Etablissement des Maltheserordens im Rußischen Reiche selbst noch mehr Umfang, Consistenz und Solidität geben wollen, bewilligen Allerhöchstdieselbe dem Maltheserorden zum vollen Eigenthume gdst die jährliche Summe von 300,000 pohlnischen Gulden, welche der Maltheserorden einnehmen und vertheilen soll, wie es in den verschiedenen Artikeln des gegenwärtigen Vertrags verordnet ist.

III. Die Rußische Reichsschatzkammer wird von der Totalsumme, welche sie jährlich von allen, nun

unter

unter Rußischer Herrschaft befindl. Starosteien in Pohlen, als Erbzins, erhebt, dem Maltheserorden jährl. die Summe von 300,000 pohln. Gulden ausbezahlen und diese jährl. Zahlung in zwey Terminen leisten, nämlich die erste von 150,000 pohl. Gulden den 30/11 Jun./Jul. und die zweyte zur Ergänzung der Totalsumme von 300,000 pohl. Gulden, ebenfalls von 150,000 pohl. Gulden den 31/4 December/Jänner. Diese jährl. Zahlungen geschehen in die Hände des Ministers Ricevidore zu Malta oder seines im Ruß. Reiche residirenden Schatzmeisters, oder auch derjenigen Person, welche zum Empfang derselben gesetzlich beauftragt ist.

IV. Die obengedachte jährl. Summe von 300,000 pohl. Gulden, welche Se. Kaiserl. Majestät dem Maltheserorden gdst bewilligen, soll auf ewige Zeiten von allem und jedem Abzuge und der ordentl. und außerordentl. Auflage frey seyn und die Fundation und Einkünfte des Etablissements des benannten Ordens in Allerhöchstihren Staaten ausmachen, welches den Namen: Großpriorat von Rußland führen wird.

V. Das Großpriorat von Rußland soll aus der Würde des Großpriors und 10 Commanden bestehen. Die betreffenden Einkünfte werden jährlich auf folgende Art vertheilt: Das Großpriorat erhält 60,000, die erste und zweyte Commende jede 30,000, die dritte und vierte jede 20,000, die 5te, 6te, 7te, 8te, 9te und 10te jede 15,000 Pohln. Gulden.

VI. Die Würde des Großpriorats zahlt jährl. an den hochw. Malthefer Ordensschatz an Responsionen 12,000 Pohln. Gulden; eben so zahlen die 10 Commenden jährlich ihre betreffende, folgendermaßen bestimmte Responsionen dahin: die 1ste und 2te Commende, jede 6000, die 3te und 4te jede

jede 4000, die 5te, 6te, 7te, 8te, 9te und 10te jede 1500 Pohln. Gulden. Diese jährl. dem hochw. Maltheser Ordensschatze gebührende Responsionen werden von dem Minister Ricevidore oder dem im Ruß. Reiche residirenden Ordensschatzmeister, welcher die Einkünfte des Großpriorats einnimmt und die obenangegebene Vertheilung zu machen hat, von der Totalsumme von 300,000 Pohln. Gulden voraus abgezogen.

VII. Se. Kaiserl. Majestät und Se. Durchl. und Eminenz der Herr Großmeister sind aus gleicher Ueberzeugung von der Wichtigkeit und Nützlichkeit einer fortwährenden Malthеser Ordens-Gesandschaft im Rußischen Reiche, um eine directe Communication zwischen Ihren Staaten zu erleichtern und zu unterhalten, auch dem ganzen Detail dieses neuen Etablissements gehörig nachgehn zu können, dahin übereingekommen, die jährl. Summe von 20,000 Pohln. Gulden, als Gehalt des im Ruß. Reiche residirenden Gesandten und Ricevidore des Malthеser Ordens und außerdem die jährl. Summe von 12,000 Pohln. Gulden zum Unterhalt der Kapelle und Archive und zu Besoldungen für die Beamten des Großpriorats und Gesandtens auszuwerfen.

VIII. Die von der Totalsumme zu 300,000 Pohln. Gulden noch übrig bleibende 18000 Pohln. G. sind jährlich zur Bestreitung der übrigen Ausgaben zu Malta in Betref des Ruß. Großpriorats bestimmt.

IX. Der Malthеser Orden wird vom 1sten Jänner 1797 in den Bezug seiner Einkünfte gesetzt und die ganze Summe zu 300,000 P. G. von diesem ersten Jahre und der Betrag der ersten 4 Monate des Jahrs 1798 fließen als Entschädigung für die Kosten der außerordentl. Gesandtschaft in St. Petersburg und zu dem ersten, für die Errichtung des Maltheserordens im Rußischen Reiche notwendigen Aufwand ganz in den Ordens-

schatz

schatz von Malta. In Folge dessen fangen der Großprior und die ernannten Commenthure den Bezug ihrer betreffenden Einkünfte vom 1sten Mai 1798 an.

X. Se. Maj. der Kaiser erklärt, daß die Würde des Rußischen Großpriorats so wie die davon abhängenden Commenden niemals aus irgend einem Titel, an Andere als Unterthanen Ihres Reichs, welche in den Mältheser Orden zuläßlich sind, verliehen werden können.

XI. Se. Majestät der Kaiser bewilligt dem Malthe-ser Orden die volle Freyheit, in seinen neuen Instituten im Ruß. Reiche das ihm eigne Regime einzuführen und zu befolgen; läßt auch die Vollstreckung der Statuten und der für die innere Ordensverwaltung angenommenen Vorschriften zu und nimmt sie unter Seinen besonderen Schutz.

XII. Da Se. Kaiserl. Majestät lebhaft verlangen, der solchergestalt in Rußland eingeführte erlauchte Maltheser Orden möge in Ihrem Reiche eben die Achtung und den Glanz, welche er in anderen Europäischen Staaten genießt, erhalten, und wissen, daß nichts mehr zu diesem wichtigen Gegenstande beytragen kann, als eine genaue Befolgung der Ordens-Gesetze und Statuten, so befehlen Allerhöchstdieselbe, daß alle Individuen, welche das Großpriorat von Rußland dermalen ausmachen und künftig ausmachen werden, sich genau darnach achten und die, sowohl in Betref ihrer Aufnahme, als aller übrigen Gegenstände ihres Standes in den Constitutionen und Reglemens des Maltheser Ordens vorgeschriebnen Pflichten erfüllen.

XIII. Se Majest. der Kaiser wird um so mehr an dem Vollzuge des vorhergehenden Artikels Antheil nehmen und darauf aufmerksam seyn, als die nach den weisen Ordenssatzungen vorgeschriebene Pflichten der Maltheser Ritter unzertrennlich von denen

denen sind, welche jeder getreue Unterthan gegen sein Vaterland und seinen Souverain eingegangen hat.

XIV. Die Aufnahme der Maltheser Ritter und die Adelsprobe geschieht nach dem im ehevorigen Pohlnischen Großpriorate eingeführten und im Gang gewesenen Gebrauche so, daß auch das Passaggio nach der, in dem ebenbenannten Großpriorate eingeführten Taxe entrichtet wird.

XV. Die Ritter haben genau die Pflicht der ordentl. Caravanen und der Residenz im Convente zu Malta zu erfüllen.

XVI. Bey dem Tode eines jeden Commenthurs oder Ritters, der die Ordensgelübde abgelegt hat, gehört dessen Verlassenschaft, nach den Ordensstatuten dem Ordensschatze zu Malta und der Generalprocurator oder der zu diesem Ende ernannte Ordensagent hat dieselbe einzuziehen. Die Verordnung dieses Artikels geht aber auf keine Weise die Familien- oder Juspatronatcommenthure, sondern allein diejenigen Personen an, welche in dem Orden förmlich Profeß gethan haben.

XVII. Indem alle Individuen des Maltheser Ordens in gleichem Grade verbunden sind, die statutarischen Pflichten genau zu beobachten, so gelangt man, nach dem Rechte der Ancienneität im Orden, welche von dem Datum der Aufnahme an gerechnet wird, zum Genuße der Commenden und des Großpriorats, aber das Recht der Ancienneität ist nur gültig, wenn man alle übrige Ordenspflichten erfüllt hat, dergestalt daß jeder Kandidat, um in eine Commende oder das Großpriorat vorzurücken, das Recht der Ancienneität und der statutarischen Capacität in sich vereinigen muß.

XVIII. Se. Maj. der Kaiser willigt, um, unter anderen, einen Beweis Seiner persönl. Gesinnungen

gen gegen Se. Durchl. und Eminenz den Herrn Großmeister an den Tag zu legen, ein, daß Se. Durchl. und Eminenz, als Oberhaupt des Maltheserordens, in dem Ruß. Großpriorate der näml. großmeisterl. Prärogative, wie in allen übrigen Prioraten, genießen, d. h. alle 5 Jahre eine Commenda di Grazia, wenn in diesem Zeitraume eine sich erlediget, vergeben. Diese Commende hat die Annaten und alle übrige, bey großmeisterl. Vergebungen festgesetzte Abgaben zu entrichten. Se. Eminenz der Großmeister kann jedoch von diesem großmeisterl. Vorrechte allein zu Gunsten eines Individuums des Ruß. Großpriorats Gebrauch machen.

XIX. Damit sich die Vertheilung der Güther des Maltheserordens über eine größere Anzahl von Individuen verbreite, ist keinem Ritter, vermöge der Anciennetät, erlaubt, mehr als Eine Commende auf einmal zu besitzen, und er muß diejenige, welche er hatte, abgeben, wenn er zu einer Commenda di Miglioramento gelangt. Die Emutitionen in dem Besitze der Commenden geschehen zu Malta im Ruß. Großpriorate nach den Gesetzen und Reglements des Ordens.

XX. Die Ritter, welche, wegen besonderer Verdienste um den Orden, aus Wohlwollen Sr. Emin. des Großmeisters eine Commenda di Grazia erhalten, sind nicht in dem Reglement des vorstehenden Artikels begriffen, welcher sich blos auf Anciennetätscommenden beziehet.

XXI. Das Großpriorat von Rußland und die davon abhängigen Commenden sind, wie alle übrige Maltheser Commenden, den Mortori e Vacanti *) unterworfen, und der gemeine Ordensschatz hat, während dieser Zeit, die Verwaltung und Einkünfte.

XXII.

*) S. Neuestes Gemählde von Malta, 1ter Bd. S. 183.

XXII. Die Einkünfte einer jeden aus Mangel eines Kandidaten erledigten Commende fließen in den gemeinen Ordensschatz so lange, bis sich ein Individuum des Großpriorats zur Erlangung der Commende befähiget.

XXIII. Se. Maj. der Kaiser aller Reußen genehmigt, bestättigt und ratifizirt ingleichen alle, in Pohlen bereits gestiftete und gegenwärtig unter die Herrschaft des Rußischen Reichs gekommene sogenannte Familien- oder Juspatronatscommenden des Maltheserordens und Se. Kais. Majestät erklären, daß alle, in den, deshalb errichteten Stiftungsacten enthaltnen Bedingungen und festgesetzte Clauseln ohne irgend eine Ausnahme, von welcher Seite es sey, ganz und pünctlich erfüllet werden.

XXIV. Zum Nutzen des Malthesor Ordens, und zu seinem Wohlstande und Gedeihen immer mehr und mehr beyzutragen, auch zu gleicher Zeit dem ganzen kathol. Adel Ihres Reichs und selbst denen, welche durch besondere Umstände nicht in dem Falle sind, sich den statutarischen Pflichten des Maltheser Ordens gänzlich zu unterziehen, die Mittel zu erleichtern, an den Distinctionen, Ehren und Prärogativen dieses erlauchten Ordens, den Sr. Kaiserl. Majestät stets respectirt und geliebt haben, Theil zu nehmen, geruhen Allerhöchstdieselbe, von nun an und ein für allemal zu allen künftigen Stiftungen von Familien- und Juspatronatscommenden die Erlaubniß und Kaiserl. Sanction zu ertheilen, weshalb sich diejenigen, welche eine so edle Stiftung machen wollen, sich unmittelbar an den Maltheser Orden oder an seinen Repräsentanten im Rußischen Reiche zu wenden haben, um theils über die wechselseitigen Bedingungen überein zu kommen, theils die Stiftungsurkunden zu errichten und von Malta die erforderliche Bestättigung zu erhalten. Die Familiencommenden werden im Maltheser

theser Orden nach den Namen der stiftenden Familien benannt.

XXV. Das Großpriorat von Rußland hält im Hauptorte seiner Residenz seine Kapitularversammlungen und insbesondere die, welche auf den 23. Junius als den Vorabend des Festes des h. Johannes des Täufers, des Ordenspatrons, festgesetzt ist. Das hochw. Kapitel nimmt von allen zum Großpriorat gehörigen Angelegenheiten Kenntniß und leitet sie; es führt über seine Berathschlagungen Protocolle und theilt sie, auf Verlangen, nach Malta mit.

XXVI. Dem hochw. Kapitel präsidirt der Großprior und, in seiner Abwesenheit, der älteste Commenthur.

XXVII. In Betref des Vortrags und der Entscheidung der Geschäfte befolgt man die in den Ordensstatuten ertheilten Kapitularreglements.

XXVIII. Der bevollmächtigte Minister von Malta im Rußischen Reiche ist, als Generalprocurator Sr. Durchl. und Emin. des Herrn Großmeisters, des heil. Ordensconseils und des gemeinen Ordensschatzes, der beständige Referent (Rapporteur) in allen Geschäften, die in dem Kapitel nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. Da, wo eine Stimmengleichheit eintritt, hat der Großprior 2 Stimmen zur Entscheidung. Alle, nach der Norm der Statuten, Gewohnheiten und Privilegien des Ordens verhandelte und entschiedene Angelegenheiten erhalten sogleich ihre Wirksamkeit. Betreffen sie etwas Ungewöhnliches, so müssen die Resoluzionen, ehe man sie zum Vollzuge bringt, nach Malta geschickt werden.

XXIX. Alle Ritter, welche die Ordensgelübde abgelegt haben und bey der Hand sind, haben die Verbindlichkeit, den Kapiteln beyzuwohnen, bey welchen sie eine deliberative Stimme und nach

ihrem Rang und ihrer Anciennetät, zu folge der Ordenskapitelreglemens, ihren Platz haben. Novizritter sind ohne deliberative Stimme bey den Kapiteln gegenwärtig.

XXX. Alle Familiencommenthure sind zu den Kapiteln eingeladen, wo sie mit allen übrigen Commenthuren, nach der Ancienneтät der Stiftung einer jeden Commende, ihren Platz einnehmen. Sie haben eine consultative und, wenn es den Gegenstand einer Patronatscommende betrift, eine deliberative Stimme.

XXXI. Um endlich allen Rittern des Malthefer-Ordens, die zugl. in Militair- oder Civildiensten Sr. Maj. des Kaisers stehen, die Erfüllung aller ihrer Ordenspflichten zu erleichtern, ist ihnen für jeden Fall, wo es diese Pflichten unvermeidlich erheischen, der Urlaub gestattet.

XXXII. So wie alle übrige Großpriorate mit Beybehaltung der Unterscheidungsfarben des Ordens besondere Uniformen haben, so werden Se. Kais. Majestät und Se. Durchl. und Emin. der Hr. Großmeister auch die Uniform des Ruß. Großpriorats bestimmen.

XXXIII. Nur der Großprior und die Commenthure sind berechtigt, das Ordenskreutz en Sautoir zu tragen, alle übrige Ritter müssen das kleine Kreutz im Knopfloche tragen.

XXXIV. Alle Ruß. Ehrenritter d. h. diejenigen, welche, ohne die Ahnenprobe im Malthefer Orden gemacht zu haben, die Erlaubniß erhalten, sich mit dem sogenannten Devotions- oder Gnadenkreutze zu zieren, tragen das kleine Kreutz am Knopfloche und können, ohne besondere Erlaubniß Sr. Maj. des Kaisers und Sr. Emin. des Großmeisters, die besondere Uniform des Ruß. Großpriorats nicht tragen.

XXXV. Alle Ruß. Ehrenritter müssen sich über die Titel, vermöge welchen sie befugt sind, sich mit den

den Ordenszeichen zu zieren, in der Kanzley des Großpriorats gehörig ausweisen und selbige protokolliren lassen.

XXXVI. Uebrigens bewilligt Se. Maj. der Kaiser in Seinen Staaten dem Malthesers-Orden all die Privilegien, Prärogativen und Ehren aufs gdste, welche dieser erlauchte Orden anderswo genießt, und von der Achtung und Wohlneigung anderer Souverains erhält.

XXXVII. Gegenwärtiger Vertrag wird von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen und dem Souverainen Orden von Malta und Sr. Durchl. und Emin. dem Herrn Großmeister ratificirt, und die Ratificationen werden innerhalb vier Monate, vom Tage der Unterzeichnung an, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt.

Zur Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag gefertiget und ihre Wappen beygedruckt. So geschehen: St. Petersburg den $\frac{4}{15}$ Jänner 1797.

(L.S.) A. Gr. von Besborodko.

(L.S.) Fürst Alexarder Kourakin.

(L.S.) Fr. Julius René Bailli Graf von Litta.

Erster Separatartikel.

Die Ausstände des Malthesers-Ordens in Pohlen, die von dem Nichtgenusse der Revenüen seit dem Jahre 1788 herrühren, mit Einschluß der 4000 Dukaten in Gold, welche man, laut des Tractats von 1775, seit der Errichtung des Maltheserordens in Pohlen bis zu der Epoche, wo die Ländereyen von Ostrog und deren Zubehörungen in Besitz genommen und der Rußischen Herrschaft im Jahre 1793 einverleibt wurden, annoch schuldet, werden in die Schuldenmassa der ehevorigen Republik Pohlen aufgenommen und bey der hierüber geschehenden allgemeinen Liquidation

 verifi-

verificirt sodann solchergestalt auf eben die Art und Weise, welche zur Zahlung der Schulden der Republik überhaupt beliebt wird, abgetragen.

Gegenwärtiger Separatartikel hat die näml. Kraft und Gültigkeit, als ob er Wort für Wort in die unter Einem geschloßne Convention eingerückt wäre und wird zu gleicher Zeit ratificirt. Zur Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihn unterschrieben und ihre Wappen beygedruckt.

So geschehen: den $\frac{4}{15}$ Jänner 1797.

(L.S.) A. Gr. von Besborodko.
(L.S.) Fürst Alexander Kourakin.
(L.S.) Jul. René Bailli Gr. v. Litta.

Zweyter Separatartikel.

Was die Ausstände anbelangt, welche vom Jahre 1793 einschließlich, als wo die Pohln. Provinzen unter die Ruß. Herrschaft gekommen sind, bis zum 31. December 1796 dem Malteser-Orden gebühren, so erkläret Se. Maj. der Kaiser, um den erlauchten Orden von Malta noch einen Beweis Seiner Zuneigung und Seines Wohlwollens zu geben, — unter Vorbehalt in der Folge die Verfügungen zu treffen, welche Allerhöchstderselbe in Hinsicht der Totalität der ebengenannten dem Malteser-Orden seit der, im gegenwärtigen Artikel angegebenen Epoche schuldigen Ausstände zuträglich finden wird, — gnädigst: von itzt an dem Orden von Malta die Bezahlung der partiellen Summe, welche man dem hochw. gemeinen Ordensschatze insbesondere schuldig ist und von den nicht erhobenen jährl. Responsionen herrührt, zu bewilligen. Diese Summe, da sie jährl. auf 24,000 Pohln. Gulden fixirt worden ist, beträgt für die seit der benannten Epoche verfloßne 4 Jahre 96,000 Pohln. Gulden. Zu Folge dessen geruhet Se. Majest. der Kaiser zur

Bezah-

Bezahlung der ebenbenannten Summe zum Besten des Maltheser-Ordens 5000 Holländ. Dukaten zu bestimmen, welche bey der Auswechslung gegenwärtiger Convention verabfolgt werden.

Gegenwärtiger Separatartikel ꝛc. *)

Dritter Separatartikel.

Da das Ruß. Großpriorat im Maltheser-Orden an die Stelle des Pohln. Großpriorats tritt, so soll es, wie es das letztere bisher war, der wieder in Activität gesetzten alten Englischen Zunge einverleibt werden und Se. Durchl. und Emin. der Herr Großmeister und der Ordensrath werden sich künftig unmittelbar selbst damit beschäftigen, daß diese Einverleibung nach der Constitution und den Gesetzen des Ordens, so wie nach den Grundsätzen der Billigkeit und einer wechselseitigen Convenienz zu Stande komme.

Gegenwärtiger Separatartikel ꝛc.

Vierter Separatartikel.

In soferne alle in gegenwärtiger Convention nahmhaft gemachte Zahlungen nach Pohln. Gulden angegeben sind und es wichtig ist, jeden Embarras und Alteration, so sich in den besagten Zahlungen durch die Verschiedenheit des Wechselcours ergeben könnten, für die Zukunft zu beseitigen, so sind die Hohen Contrahenten übereingekommen, den Werth des Pohlnischen Gulden für alle in dieser Convention bedungene und künftig im Rußischen Großpriorate vorkommende Zahlungen auf ewige Zeiten und ohne irgend eine Abänderung festzusetzen. Se. Kais. Majestät und Se. Durchl. und Emin. der Herr Großmeister haben demnach

*) Die Schlußformel, das Datum und die Fertigung sind bey diesem und den folgenden Separatartikeln wie beym ersten Separatartikel.

nach auf eine unwiderrufl. Weise den Werth des besagten Pohln. Gulden auf 25 Ruß. Kopecken festgesetzt.

Gegenwärtiger Separatartikel ꝛc.

Additionalartikel

zu der zwischen den Bevollmächtigten Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen und Demjenigen des Souverainen Ordens von Malta und Sr. Durchl. und Emin. des Herrn Großmeisters zu St. Petersburg den $\frac{4}{15}$ Jänner 1797 abgeschloßnen Convention.

Indem die Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers aller Reußen und der Bevollmächtigte des Souverainen Ordens von Malta und Sr. Durchl. und Emin. des Großmeisters für zuträgl. gefunden, zu der zwischen ihnen zu St. Petersburg den $\frac{4}{15}$ Jänner des l. J. ausgefertigten Convention noch einige Stipulationen in Betref der Errichtung des Maltheser-Ordens in Rußland hinzuzufügen, haben sie, kraft ihrer respectiven Vollmachten, nachstehende Additionalartikel beschlossen und ausgefertiget:

I. Da Se. Majestät der Kaiser aller Reußen es für gut findet, daß in dem Ruß. Großpriorate zum Dienste der Ordenskirchen sowohl in Rußland als in Malta Conventskapläne sind, so geruht Allerhöchstderselbe zu den, in der obbenannten Convention bereits nahmhaft gemachten Verwilligungen eine neue Stiftung von drey Commenden für die Classe der Conventskapläne, jede jährl. zu 6000 Pohln. Gulden, nach dem, in der Convention festgesetzten Fuß und zu den stipulirten Fristen von dem Ruß. Reichsschatze zahlbar, hinzuzufügen.

II.

II. Die dem hochw. gemeinen Ordensschatze jährl. zu entrichtende Responsionen sind von jeder dieser drey Commenden auf 1000 P. G. festgesetzt.

III. Die Conventskapläne des Ruß. Großpriorats machen ihre Aufnahmsprobe, bezahlen das Passaggio an den hochw. gemeinen Ordensschatz und erfüllen alle statutarische Pflichten, wie es, in Betref ihrer, vom letzten Generalkapitel des Ordens im J. 1775 festgesetzt worden ist, dagegen genießen sie aller Rechte, Vortheile, Ehren und Prärogativen, welche ihnen von den Gesetzen angewiesen sind. Besagte Conventskapläne kommen zum Bezug ihrer Commenden nach dem Rechte der Anciennetät im Orden und zufolge ihrer statutarischen Capacität.

IV. Se. Maj. der Kaiser bewilligt, nach demjenigen, was in anderen Großprioraten eingeführt ist, daß unter den Conventskaplänen des Ruß. Großpriorats ein Maltheser von Geburt sey, welcher aus einer den vornehmsten und um den Orden verdientesten Familien des Landes gewählt werden soll.

V. Se. Majestät der Kaiser überläßt Sr. Durchl. und Emin. dem Großmeister, von nun an und für alle künftige Fälle auf immer, die Ernennung des besagten Maltheser-Kaplans. Von dieser großmeisterl. Ernennung wird jedesmal dem Kais. Hofe Kenntniß gegeben und dieselbe förmlich im Ruß. Großpriorate protocollirt. Der mehrbesagte Maltheser-Kaplan ist gehalten, alle statutarische Pflichten zu erfüllen und genießt, kraft seiner Ernennung, eben der Rechte, Ehren und Vorzüge im Ruß. Großpriorate, welcher sich die Conventskapläne, so Sr. Maj. des Kaisers aller Reußen Unterthanen sind, zu erfreuen haben, jedoch mit Ausschluß jener besonderen Restrictionen, welche in Betref der Maltheser-Kapläne von den Statuten vorgeschrieben und in den übrigen Großprioraten des Ordens Herkommens sind.

VI.

VI. Die jährl. Responsionen der 6 letzten Commenden, welche in der Convention für jede auf 1500 P. G. fixirt sind, werden von jeder auf 3000 P. G. festgesetzt.

VII. Um jeder Gattung von Streit, welcher sich in Zukunft über die Auslegung des 22sten Artikels erheben könnte, zuvorzukommen, hat man sich dahin verstanden, daß die Früchte einer jeden, aus Mangel eines Kandidaten vacanten Commende vom Tage ihrer Vacanz an bis zu dem Augenblick, wo sich Einer hiezu fähig gemacht hat, gänzl. dem hochw. gemeinen Ordensschatze angehören und daß allein von dem Tage an, an welchem sie derselbe durch die gesetzl. Emutition der Zunge erhält, der Lauf des Mortorio und Vacante nach dem 9ten Statut und der 14ten Ordinazion des Titels vom Ordensschatze anzufangen hat.

VIII Die gegenwärtigen Additionalartikel haben die näml. Kraft und Gültigkeit, als wenn sie Wort für Wort in die zu St. Petersburg den $\frac{4}{15}$ Jänner 1797 geschloßne Convention eingerückt worden wären. Sie werden von Sr. Maj. dem Kaiser aller Reußen und dem Souverainen Orden von Malta und Sr. Durchl. und Emin. dem Großmeister ratifizirt und die Ratificationen zu gleicher Zeit ausgewechselt. Zur Urkund dessen haben wir, die wechselseitigen Bevollmächtigten, sie unterzeichnet und ihnen unsere Wappen beygedruckt.

So geschehen: Petersburg den $\frac{17}{28}$ Nov. 1797.

(L.S) A. Fürst von Besborodko.

(L.S.) Fürst Alexander Kourakin.

(L.S.) Fr. Jul. René Bailli Graf von Litta.

B.

Churpfalzbayer. Verordnung an die General-Landesdirection, den Malthesertractat von 1799 betr.

„Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Nieder-Baiern Herzog ꝛc. ꝛc. des heil. röm. Reichs Erz-Truchseß und Kurfürst. Da durch den nun hergestellten allgemeinen Frieden auch die Verhältnisse des Johanniter-Ordens im Allgemeinen für die Zukunft bestimmt worden sind, so empfängt Unsere General-Landes-Direction in den Anlagen eine Anzahl Abdrücke des zwischen Uns und weiland Sr. Majestät dem Kaiser aller Reußen im Jahre 1799 über die Verhältnisse der Baierischen Zunge dieses Ordens, abgeschlossenen Vertrags und desselben Beylagen, mit dem Befehle, in vorkommenden Fällen sich nach den Verfügungen desselben zu achten, die untergeordneten Stellen ingleichem darnach anzuweisen, sofort dessen Publication durch das Regierungs-Blatt zu veranlassen, und erwähnten Orden im Genusse aller seiner hierunter bestätigten Rechte und Besitzungen um so kräftiger zu handhaben und zu schützen, als nach dem Inhalte dieses Vertrags das Groß-Priorat nebst allen dazu geschlagenen Gütern einen constitutiven Theil Unsers Haus-Fidei-Commisses ausmacht. Da übrigens vermög des 20sten Artikels des vorliegenden Vertrags das dermalige Baierische Groß-Priorat sammt der noch hinzukommenden Vergrößerung, als eine perpetuirliche Appanage für die nachgebornen Prinzen Unserm Kurhause beygelegt worden, und Wir während der Minderjährigkeit Unsers geliebten Sohnes, Carl Theodor, als dermaligen Groß-Priors, in alle Rechte desselben eingesetzt sind; so haben Wir Unserm geheimen Staats- und Conferenz-Minister, Grafen von Morawitzky, Balley und Commenthur zu Biburg, die Statthalterschaft des Groß-Priors, sowohl in Kapitels- als auch in Priorats-Commenden-Gegenständen übertragen, und Unsern wirklichen Geheimen-Rath, Desiderius von Schneid, als

als Administrator aufgestellt, in welcher Eigenschaft demselben auch künftig auf seine dahin Bezug habende Vorstellungen u. dgl. die Resolutionen zu ertheilen und zuzufertigen sind. München, den 12. April 1802."

Verhandlungen zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und Baiern, und Sr. Rußisch-Kaiserl. Majestät Paul I. als des Johanniter-Ordens Großmeister, wegen Errichtung einer Johanniter-Ordens-Zunge in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der obern Pfalz, abgeschlossen am 29. Jul. 1799.

„Se. Kaiserl. Majestät aller Reußen, und Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, vom gegenseitigen Wunsche belebt, die Freundschaft und das gute Einverständnis, welche zwischen den beyden Staaten allzeit so glücklich obgewaltet haben, und deren ganzen Werth Se. Kurfürstl. Durchlaucht besonders fühlen, auf eine feste und unveränderliche Grundlage herzustellen, und die Ursachen jenes augenblicklichen Mißverständnisses zu beseitigen, das durch den provisorischen Sequester der Baierischen Maltheser-Ordens-Güter entstanden ist, haben zu diesem Ende, und zur Festsetzung solcher unveränderlicher und steter Verfügungen in Betreff besagten Instituts, worin auf die Rechte beyder Souveraine, und jene des souverainen Ordens von Malta gleiche Rücksicht genommen werden wird, als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Rußisch-Kaiserl. Majestät als Großmeister des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem den Freiherrn von Flachslanden, des ersagten Ordens Großkreutz und Turcopilier; und Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern Ihren Kämmerer, dann Staats- und Conferenz-Minister, Freyherrn von Montgelas; welche, mit den nöthigen Vollmachten versehen, um den vorliegenden Gegenstand im Ganzen sowohl, als in einzelnen Theilen zu behandeln, über das Nachfolgende übereingekommen sind."

1) „Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern verbinden Sich für Sich, Ihre Nachfolger und sämmtliche

liche Anverwandte, den Maltheser-Orden auf den Fuß, wie derselbe durch Ihren Vorfahrer glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach und Neuburg, dann der obern Pfalz herzustellen, und denselben in die Ausübung aller Rechte, Privilegien und Immunitäten wieder einzusetzen, wie solche in der Stiftungs-Urkunde vom 6. Aug. 1781, dann in dem Vereinigungs- und Einverleibungs-Acte vom 22. April 1782, und in den höchsten Erläuterungs- und Ausdehnungs-Rescripten enthalten sind, welche die Privilegien und Rechte des Ordens in Baiern und den ersagten Herzogthümern bestimmen. Diese werden zur Grundlage des neuen Vertrags dienen, der gegenwärtigen Uebereinkunft beygefügt, und worin alle zwischen Sr. Kaiserl. Majestät als Großmeister und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern zu treffenden Ausnahmen und Abänderungen eingetragen werden. Die übrigen Verfügungen, welche man ihrer Natur nach, oder aus besondern Rücksichten obigen Verhandlungen einzutragen nicht für gut findet, werden zu einem geheimen Vertrage verwiesen, der als gegenwärtiger Uebereinkunft einverleibt anzusehen ist. Das Ganze soll in dem möglichst kürzesten Zeitraume berichtigt werden."

2) „Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern machen sich ebenfalls verbindlich, alle in der General-Ordens-Tabelle enthaltenen, und vorhin mit Würden und Commenden versehenen Ritter (jedoch mit den von Seiner Kaiserlichen Majestät angezeigten Ausnahmen) in die volle und gänzliche Verwaltung ihrer Würden und Commenden wieder einzusetzen, so wie sie dieselben gemäs ihrer Investitur genossen haben; sie mögen dieselbe durch Anciennetät, oder als Gnadencommende erhalten haben, um sie nach statutenmäßigen Gesetzen und Gewohnheiten zu verwalten. Desgleichen werden dieselbe in alle Rechte zur künftigen Nachfolge in den Würden, Balleien und Meliorament-Commenden, welche ihnen nach der Anciennetät zustehen, wieder eingesetzt, ohne daß der ver-

verhängte zeitliche Sequester diesen Rechten einigen Nachtheil bringen, oder dieselben schwächen könnte, solcher gestalt, daß die in der Zwischenzeit eingetretenen Erledigungen angesehen werden, als wären sie nach den Ordens-Statuten emutirt, und demjenigen zugetheilt worden, dem sie von Rechtswegen zustanden."

3) „Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern erkennen Seine Rußische Kaiserliche Majestät feierlich als Großmeister von dem souverainen Orden des heiligen Johannes von Jerusalem. Das Bairische Großpriorat wird alle Verbindung mit Triest aufheben, und sich zu allen Schritten bequemen, welche den Rechten des Papstes als geistlichen Oberhauptes des Ordens, und den Rechten Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät, dessen unmittelbaren Beschützers in Teutschland, nicht entgegen seyn werden."

4) „Seine Kaiserliche Majestät erkennen Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern als Stifter, und genehmigen, daß die Stiftungs- und Vereinigungs-Acte in ihrem Namen ausgefertiget werden. Nach geschehener Ratification werden Allerhöchst-Dieselben alle hierin, so wie in dem geheimen, gegenwärtiger Convention beygefügten Tractate enthaltenen Abänderungen und Verfügungen garantiren, und dieselbe gegen alle auswärtige Eingriffe oder Ansprüche, welche auf Verletzung der Grundsätze, oder des Inhalts hievon abzielen könnten, beschützen. München, den 12. July 1799."

Freiherr v. Montgelas.

Flachslanden, Turcopilier und Ballei von Aquila.

Nachdem Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern sich entschlossen haben, in Ihren Baierischen, Neuburgischen, Sulzbachischen und Oberpfälzischen Staaten den Orden des heiligen Johann von Jerusalem einzuführen, und ein Priorat zu stiften, in welches die Eingebohrnen der ersagten Staaten nur als Justiz-Ritter und als Konventualen oder Ordenspriester

ster aufgenommen werden können: So haben Höchstdieselbe für nöthig erachtet, zu diesem Ende eine gewisse Anzahl Würden und Commenden zu errichten, und dazu alle jene liegenden und fahrenden Güter als Stiftung anzuweisen, welche dem Jesuiten-Orden zugehörten, oder zugehörig gewesen seyn konnten, und welche in Baiern, Sulzbach, Neuburg, und in der obern Pfalz gelegen sind.

Wegen Vertheilung dieser Güter, und wegen der Art, wie dieselbe der Orden des heiligen Johann von Jerusalem besitzen soll, nehmen Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Baiern alles dasjenige zur Richtschnur, was schon unter Ihrem Vorfahrer glorwürdigsten Andenkens hierüber verfüget worden, mit der Eintheilung der Priorate, Balleyen und Commenden, so wie selbe die hiezu angeordnete Kommission festgesetzt hat, und wie sie bey dem Antritte Seiner jetzt regierenden Kurfürstlichen Durchlaucht bestanden. Dem Kapitel soll jedoch frey stehen, diese Eintheilung auf Einlangen der betreffenden Titularen mit Landesherrlicher Genehmigung abzuändern, in sofern es dasselbe dem allgemeinen Besten, und der Verbesserung der Commenden-Einkünfte zuträglich finden wird.

Die Abänderungen, welche bey gegenwärtiger Vertheilung und Dotirung der ersagten Würden und Commenden vorgehen könnten, werden in besondern Artikeln ausdrücklich angezeigt, Seiner Kaiserlichen Majestät als Großmeister zur Genehmigung vorgelegt, und machen sodann einen Theil dieses Traktats aus.

Das auf diese Art errichtete Baierische Groß-Priorat soll alle und jede Rechte, Vorzüge, Freyheiten und Ehren genießen, welche überhaupt die andern schon bestehenden Zungen dieses Ordens dermalen wirklich genießen, oder mit der Zeit genießen könnten.

Damit aber die Errichtung dieses neuen Priorats in dem stautenmäßigen Systeme des souverainen Ordens des heiligen Johann von Jerusalem in Betreff der Anzahl der Konventual-Balleyen keine Aenderung, oder rücksichtlich jener Ordensglieder keine Neuerung ver-

verursache, welche bey der allgemeinen Versammlung an der Wahl des Großmeisters, der Wahl-Räthe und Kompromissarien durch Activ- oder Passiv-Stimme Antheil haben; so bewilligen Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern, daß das Baierische Priorat jederzeit einen Theil der vorigen englischen Zunge ausmache. Höchstdieselbe genehmigen also, und bestättigen den Inkorporations-Akt, durch welchen das in Rußland von Seiner itzt regierenden Kaiserlichen Majestät und Großmeister gestiftete Großpriorat mit der Englisch-Baierischen Zunge vereiniget wurde, um auf immer eine und dieselbe Zunge, unter der Benennung Englisch-Baierisch-Rußische Zunge auszumachen.

Das ersagte Inkorporations-Instrument, welches aus sechszehn Artikeln bestehet, von Sr. Kaiserl. Majestät zu St. Petersburg den 28sten Februar 1798 bestättiget, und zu Malta mit Einstimmung, und durch die Bemühung des vorigen Großmeisters und des Ordens-Rathes verfaßt worden, soll dem gegenwärtigen Traktate nachgetragen, und alle hierinn enthaltenen Punkte von einem Theil sowohl als von dem andern gewissenhaft beobachtet werden.

Wenn jemals nach diesen getroffenen Anstalten die Eingebohrnen der drey Königreiche Engelland, Irland und Schottland auf das Neue das Befugniß, sich in den Orden des heiligen Johann aufnehmen zu lassen, wieder erlangen sollten, so werden selbe mit der gegenwärtig bestehenden Zunge unter der obigen Benennung vereint, und nur einen Theil der nämlichen Zunge ausmachen. Dieselben sollen dann auch alle Vorzüge, Privilegien, und ein gleiches Recht zu der Würde eines Pilier oder Chef der Zunge unter dem Namen Turcopilier (oder General der Kavallerie) und überhaupt zu allen andern Würden, welche der vorigen Englischen Zunge nach den Statuten, Herkommen und Gebräuchen eigen waren, genießen.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß unter keinem Vorwande eine Gemeinheit Platz greifen könne, um

Wür-

Würden, Commenden, Benefizien, überhaupt Güter oder Pensionen zu besitzen, welche in einem andern Priorate oder Staate gestiftet und errichtet sind. Im Gegentheile soll jeder den ausschließlichen Genuß desjenigen haben, was ihm zuständig ist; und die Glieder der Priorate sollen keine Forderung auf den Besitz von Gütern machen können, die außer den Gränzen ihrer eigentlichen und natürlichen Priorate entlegen sind.

Das Baierische Priorat, alle seine Mitglieder, und die Güter, welche demselben gegenwärtig angewiesen sind, oder in der Zukunft angewiesen oder überlassen werden könnten, sollen allen Statuten und Kapitular-Verordnungen, allen andern Gesetzen und Gewohnheiten, es mögen diese dermalen schon festgesetzt seyn, oder in Zukunft von dem souverainen Maltheser-Orden noch abgefaßt werden, gänzlich unterworfen seyn, sonderheitlich in jenem, was das Recht der gemeinen Ordens-Schatzkammer, der Responsionen, Auflagen, der Sterb- und Vacant-Jahre, der Aufnahms-Gelder, der Spolien, und dergleichen angehet, jedoch mit Vorbehalt derjenigen Ausnahmen und Abänderungen, welche die Verfassung dieses Landes nöthig macht, und namentlich bestimmt hiernach folgen, als:

I. Artikel. Die Güter, welche von Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern dem souverainen Maltheser-Orden durch die gegenwärtige Stiftung des Baierischen Großpriorates großmüthigst überlassen worden, und vorhin den Jesuiten zugehörten, müssen ihrer Natur nach als geistliche Güter betrachtet werden, welche den geistlichen Decimationen und allen andern dergleichen Auflagen unterworfen sind, womit dieselben schon belegt, oder nach Bedürfniß des Staates und anderer Erfordernisse zukünftig belegt werden; dergestalt, daß durch diese großmüthige Güter-Abtretung und Vereinigung derselben mit den Domainen des souverainen Ordens des heiligen Johann dem Staate nicht der geringste Nachtheil zugehe.

Es bleiben also ungeachtet aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Vergünstigungen, welche der

der ersagte Orden genießet, oder noch genießen mag, die erwähnten Güter den ersagten geistlichen Dezimationen, und allen andern Auflagen unterworfen, mit welchen die Geistlichkeit schon belegt ist, oder noch belegt werden könnte.

Im Uebrigen sollen sich diese Güter nicht allein aller den Baierischen und Neuburgischen Ständen überhaupt, und der Geistlichkeit insbesondere (als wovon das Baierische Großpriorat, und jeder Titular desselben einen wesentlichen Theil ausmacht, und deren Obliegenheiten selbes ohne Ausnahme erfüllen muß) zustehenden Privilegien zu erfreuen haben: sondern diese Güter sollen auch noch aller Privilegien, Exemptionen, Freyheiten und Immunitäten theilhaft seyn, mit welchen die Besitzungen des Ordens vom heiligen Johann in andern katholischen Staaten, oder von Rechtswegen, oder durch besondere Vergünstigungen von Päbsten, Kaisern, Königen, Fürsten und andern Souverainen begabt sind. Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern verleihen und bewilligen alle diese vorernannte Privilegien nicht nur auf die Güter, in derer Besitz das Baierische Großpriorat durch die gegenwärtige Kurfürstl. Stiftung gekommen ist, sondern auch alle jene, welche der Orden in der Folge auf was immer für eine Art nach den in Höchstdero Staaten bestehenden Gesetzen und Verordnungen erlangen könnte.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern bewilligen, daß der treffende Theil der Dezimation, mit welcher jedes der Ordens-Güter belegt ist, von den Commenthuren zu der Kasse des Provinzial-Kapitels bezahlt werde, welches sodann den ganzen Betrag derselben durch einen Abgeordneten unmittelbar in die Hände des Kurfürstl. Finanz-Ministers erlegen wird.

Imgleichen, wenn andere unmittelbare Auflagen erfolgen sollten, wird das Kapitel die Obliegenheit haben, die Austheilung hiervon auf die Ordens-Güter zu treffen, und die Zahlung zur Kurfürstl. Casse auf die nämliche Art, wie bey den Dezimationen zu besorgen.

II.

II. Artikel. Da die Lokal-Lasten, die Dezimationen, und die außerordentlichen Auflagen, welche auf den ersagten Gütern haften, einen großen Theil ihrer Einkünfte verschlingen; und da diese Erträgniß annoch durch andere Bürden, Auflagen und Kontributionen vermindert wird, die zur Unterhaltung des Ritterhofes und der Kapelle, dann zu dem Beytrage in die Kapitels-Kasse nöthig sind, um die Kosten der innerlichen Verwaltung des Großpriorats sowohl, als der neuen Stiftung und neuen Organisation desselben zu bestreiten: so kann die Summe der jährl. gewöhnlichen Auflagen, welche der gemeinen Ordens-Schatzkammer zufließen sollten, nicht so beträchtlich seyn, als es Se. Kurfürstl. Durchlaucht gewünscht hätten.

Es ist daher beschlossen worden, daß die von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht dermalen zu Würden und Commende ernannten Titularen von ihren reinen Einkünften zur gemeinen Ordens-Schatzkammer mehr nicht, als zwey und ein halb pro Cent bezahlen sollen.

Wenn von dem General-Ordens-Kapitel eine gewöhnliche oder außerordentliche Auflage auf die Ordens-Güter beschlossen wird, so soll das Baierische Großpriorat den am meisten begünstigten Prioraten gleich gehalten werden. Die Pensionen, welche die gewesenen Jesuiten lebenslange beziehen, sollen wie vorhin von der Kapitels-Kasse bezahlt werden.

III. Artikel. Nur jene, die in den Herzogthümern Baiern, Sulzbach, und Neuburg, dann in der obern Pfalz aus allda begüterten Familien entsprossen sind, können in den Orden aufgenommen, und zu den oben ernannten Graden der Justiz-Ritter und Ordens-Priester gelangen.

IV. Artikel. Wer immer in den Orden aufgenommen werden will, muß die vorgeschriebenen Proben machen. Die Proben für die Ritter sind, so viel die sechszehn Ahnen betrift, ganz die nämlichen, welche zur Aufnahme in das teutsche Großpriorat erfordert werden. Da aber ein Theil des Adelstandes in erst bemeldten Landen durch Einheurathung mit aus-

 ländi-

Bayerische Staatsbibliothek München

ländischen Familien verbunden ist, so soll in so lange, bis nicht Se. Kurfürstl. Durchlaucht ein Anderes verordnen, dieser Umstand der Aufnahme in den Orden gar nicht im Wege stehen: und die Kandidaten sind sodann einzig gehalten, ihren Adel bis auf ihre Urgroßväter und Urgroßmütter einschlüssig auf die Art zu erproben, wie es durch die Gesetze des Ordens in Rücksicht derjenigen Priorate, wovon selbige ihren Ursprung haben, bestimmt ist.

Diejenigen, welchen Se Kurfürstl. Durchlaucht aus besonderer Gnade das Indigenat verleihen werden, können in den Orden angenommen werden, wenn sie im Uebrigen die hiezu erforderlichen Bedingnisse erfüllen.

Die Ordenspriester müssen ihre Proben auf die Art machen, wie es in den Ordens-Statuten, besonders in der drey und fünfzigsten Verordnung unter dem Artikel von der Aufnahme für die Zungen von Provence, Auvergne, Frankreich und Italien vorgeschrieben ist In diesem Grade können nicht mehr als vier Diakone aufgenommen werden, welche man jederzeit wieder ersetzt, wenn die ältere zu Commenden gelangen; ihre Anzahl kann jedoch niemals die Zahl von vieren übersteigen.

Die Obedienzpriester müssen die nämlichen Proben machen, wie die Conventualpriester.

V. Artikel. Die Dispens der Minderjährigkeit soll weder den Rittern noch den Conventual-Kapellänen anders, als auf Empfehlung des Kapitels, oder der Provinzial-Versammlung; und auch diese erst nach vorläufig erholter Erlaubniß des Landes-Herrn ertheilet werden.

VI. Artikel. Das Aufnahmsgeld der Ritter, die sich volljährig, oder als Pagen Sr. Eminenz des Großmeisters aufnehmen lassen, soll von fünf und siebenzig Spanischen Dublonen, oder dem Werthe hievon seyn. Derjenige aber, der sich mit Dispens der Minderjährigkeit, wie im vorstehenden Artikel gesagt wor-

Bayerische Staatsbibliothek München

worden, aufnehmen läßt, bezahlt zum Aufnahmgelde die in den Ordens-Statuten festgesetzte Summe.

Die nämlichen Statuten dienen auch zur Regel, der Bezahlung des Aufnahmgeldes für die Diakone, oder Ordenspriester, in welchem Alter sie auch aufgenommen werden mögen.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht verlangen jedoch, daß das im vorgehenden Artikel bestimmte Aufnahmgeld, die Responsionen, die Sterb- und Vacant-Jahre, dann die Annaten nicht eher an die gemeine Ordens-Schatzkammer sollen bezahlet werden, als bis der künftige Residens-Ort des Ordens unwiderruflich bestimmt seyn wird: bis dahin sollen die davon herkommenden Summen in die Einnahms-Kasse des Priorats gelegt werden.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht als neuer Stifter behalten sich das Recht vor, Sr. Kaiserl. Majestät als Großmeister achtzehn neue Kandidaten als Ritter, und vier als Ordenspriester vorzuschlagen. Diese Kandidaten werden als Glieder des Baierischen Großpriorats aufgenommen, und sollen alle in den Statuten erforderlichen Eigenschaften besitzen, jedoch von Bezahlung des Aufnahmgeldes und aller andern Aufnahm-Gebühren befreyet seyn.

VII. Artikel. Die Anciennetät unter den Rittern und Priestern wird nach den Ordens-Statuten bestimmt. Se. Kurfürstl. Durchlaucht werden selbst diese Anciennetät unter den zwey und zwanzig Kandidaten anordnen, welche Höchstdieselbe nach dem vorgehenden Artikel zu ernennen geruhen werden.

Indessen bis sich die Proben über die Anciennetät in der Zunge, und im Konvente machen lassen, sollen dieselben in dem Provinzial- oder Priorats-Kapitel gemacht, und das nöthige hierüber Sr. Kaiserl. Majestät als Großmeister, und dem hohen Rathe zur Kenntniß mitgetheilt werden.

VIII. Artikel. Alle Glieder des Baierischen Großpriorats, welche sich in dasselbe aufnehmen lassen,

sen, oder in desselben General-Tabelle aufgezeichnet werden, sollen gehalten seyn, ihre Karavanen zu machen, sobald der Ordenssitz unwiderruflich festgesetzt seyn wird.

Bis dahin werden Sich Se. Kaiserl. Majestät als Großmeister, und das Kapitel mit Sr. Kurfürstl. Durchlaucht über die Mittel benehmen, um den Dienst der Karavanen durch einen andern zu ersetzen, welcher dem Interesse des Staates und des Ordens eben so angemessen ist.

IX. Artikel. Im Betreffe der Residenz von fünf, respektive zehn Jahren, in dem Konvent, und der Anciennetät von fünf, respective fünfzehn Jahren, welche erfordert werden, um zu den Würden und Commenden zu gelangen, sollen die Statuten des Ordens zur Richtschnur dienen, und sich daher die Ritter des Baierischen Großpriorats nach diesen Verordnungen fügen, sobald der beständige Sitz des Konvents bestimmt seyn wird.

Uebrigens bleibt es den Baierischen Rittern, so wie jenen der übrigen Zungen unbenommen, hierüber von dem Pabste, und dem Großmeister die nöthigen Dispens-Breven nachzusuchen.

X. Artikel. Jedes Mitglied des Großpriorats ist gehalten, die Gelübde nach der Vorschrift der Statuten abzulegen; keines aber soll solches vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ablegen können. Die Baierischen Ritter können jedoch in der gewöhnlichen Form um eine Breve ansuchen, und dieses auch erlangen, nach welchem ihnen die Zeit zur Ablegung ihrer Ordensgelübde verlängert wird; sie sind aber überhaupt an dasjenige gebunden, was in dieser Rücksicht die Statuten verordnen.

Die Baierischen Ritter und Ordenspriester können auch dispensirt werden, ihre Gelübde außer dem Konvente abzulegen; sie können aber diese Dispensation nicht eher erhalten, als wenn sie erprobet haben, daß sie den für das Noviziat vorgeschriebenen Regeln nach-

nachgekommen sind, und wenn sie in der Versammlung des Provinzial-Kapitels zu diesem Ende zwey Dritt-Theile Stimmen erhalten, wie es nämlich in den Ordens-Statuten bey Profeßionen, die im Konvente geschehen, verordnet ist.

Es hat daher das Kapitel unter Strafe der Nullität einer solchen Begünstigung, Dispensation und abgelegten Profeßion hiebey genau dem Gange zu folgen, welchen der Ordens-Rath beobachtet.

XI. Artikel. Se. Kurfürstl. Durchlaucht werden zu den verschiedenen Würden und Commenden diejenigen ernennen, welche bey Höchstdero Regierungs-Antritte bereits in dem Besitze hievon waren, nach dem Maße der General-Ordens-Tabelle, und besonders nach dem zweyten Artikel der gegenwärtigen Traktate beygefügten Präliminar-Konvention, welcher Artikel anzusehen kömmt, als wenn er hier Wort für Wort eingetragen wäre.

Die Ordnung und Nachfolge in besagten Würden und Commenden soll pünktlich nach den Regeln beobachtet werden, die in den Ordens-Statuten bestimmt sind.

Diejenigen, die mit Würden und Commenden bereits versehen sind, müssen sich ebenfalls genau nach demjenigen fügen, was die Statuten in Rücksicht der guten Verwaltung der Güter, deren Verbesserung, und Verfassung der Cataster (Cabreen, d. i. Grund- und Sall-Bücher) enthalten, wie es die vier und vierzigste Verordnung unter dem Titel Commenden mit sich bringt: und alles dieses unter den in den Statuten ausgedrückten Strafen.

XII. Artikel. Das dem Großmeister zustehende Recht, in jedem Priorate alle fünf Jahre eine Commende zu vergeben, soll fortdauern. Um aber dem souverainen Stifter dieses Priorats ein Mittel an die Hand zu geben, bey seinen Unterthanen die Wetteiferung zu erwecken, und zugleich diejenigen zu belohnen, welche sich um den Staat, oder um den Orden

vor-

vorzüglich verdient gemacht haben, so verbinden sich Se. Kaiserl. Majestät als Großmeister für Sich und Ihre Nachfolger, zur Gnaden-Commende nur allein denjenigen zu ernennen, welcher Höchstdenselben von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, oder ihren Nachfolgern hiezu vorgeschlagen wird; vorausgesetzt, daß das angezeigte Subjekt im Uebrigen alle statutenmäßige Eigenschaften besitze. Jene Ritter, die sich durch besondere dem Orden geleistete Dienste ausgezeichnet haben, oder sich als Generäle, Galeeren-Kapitaine oder auf andere Weise für den Ordensdienst in persönliche Kosten gesetzt haben, sollen in ersagten Präsentationen den Vorzug erhalten.

XIII. Artikel. Die Magistral-Commende, so wie selbe zur Zeit der ersten Stiftung errichtet worden, soll nach der in den Statuten vorgeschriebenen Form des Großmeisters Eminenz zur freyen Disposition verbleiben.

Auch die Baierischen Großprioren sollen ihrer Seits das Recht genießen, die unter dem Namen quinta camera bekannte Commende zu vergeben, wenn selbe die in den Statuten vorgeschriebene Bedingnisse erfüllen.

XIV. Artikel. Das Recht der Spolien soll aufrecht erhalten werden, wie es die Ordens-Statuten mit sich bringen; jedes Mitglied des Großpriorats soll die Freyheit haben, über den fünften Theil seiner sämmtl. fahrenden Güter zu Jedermanns Gunsten zu testiren, wenn hierüber die Erlaubniß von dem Großmeister erbeten worden, welcher nach den Statuten dieselbe ertheilen kann.

Die Erlaubniß muß jedem, der darum ansucht, ertheilet werden, sollte er auch erst im Noviziate seyn.

Von diesem Rechte der Spolien sollen aber die ersten von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht ernannten Besitzer der Würden und Commenden ausgenommen seyn. Es versteht sich, daß sich das Recht der Spolien auf das liegende Eigenthum derjenigen Maltheserordens-Mitglieder nicht erstrecke, welche in Baiern begütert

sind; denn dieses Eigenthum muß nach derer Hintritte denjenigen zufallen, denen es nach den Landesgesetzen gebühret. Das Großpriorat soll hievon ebenfalls ausgenommen seyn, in Rücksicht der Fürstl. Personen, welche dasselbe besitzt.

XV. Artikel. Das Provinzial-Kapitel soll sich jährl. einmal nach der Vorschrift der Statuten versammeln, um die Geschäfte zu berichtigen, welche selbem nach den Ordens-Satzungen zukommen.

Ueberdieß können auch noch Versammlungen zusammenberufen werden, so oft es nöthig befunden wird; hauptsächlich um über die Sitten und gute Aufführung der Mitglieder und Novizen zu wachen, und die zur Disciplin erforderlichen Maßregeln zu nehmen.

Dem zu Folge muß ieder Ritter, er möge Noviz seyn, oder die Gelübde schon abgelegt haben, wenn er in Pfalzbaierischen Diensten steht, alle Jahre ein von seinem Obern über seine gute Aufführung ausgestelltes Zeugniß dem Kapitel überreichen oder einsenden. Diejenigen aber, die im Konvente sich aufhalten, sind gehalten, nach ihrer Zurückkunft dem Kapitel oder bey der nächsten Versammlung ein derley Certificat zu überreichen, welches der Chef der Zunge oder der Novizenmeister ausfertigt.

XVI. Artikel. Jeder Ritter, bevor er sich in das Konvent begiebt, um in dem Orden seine Dienste zu machen, soll dieses dem Großprior oder dessen Statthalter anzeigen, welcher ihm die nöthige Instruktion für seine Bestimmung ertheilen wird. Vor allem soll ihm selber eine weise Aufführung, Genauigkeit im Dienste der Religion, Sparsamkeit und eine besondere Aufmerksamkeit über die bestimmte Pension nichts auszugeben, anempfehlen und einprägen.

Und um zu verhindern, daß die Ritter nicht mehr ausgeben, als was ihnen angewiesen ist, so erklären Se. Kurfürstl. Durchlaucht feyerlich, daß nicht nur allein die Anverwandten nicht gehalten seyn sollen, die von den Rittern gemachten Schulden zu bezahlen, son-

sondern daß auch Höchstdieselbe eine solche Zahlung nicht zulassen werden, es wäre dann, daß die Anverwandten mit dem Kapitel vorher ihre Einwilligung hierzu gegeben hätten.

Die durch das letzte General-Kapitel errichtete Gerichts-Stelle oder Tribunal soll daher Keinem der Ritter die Erlaubniß ertheilen können, Schulden zu machen, bis nicht auf eine legale Art die eben angeführte zweyfache Einwilligung vorgezeigt seyn wird: und dieses unter Nichtigkeit der allenfalls ertheilten Erlaubniß. Die gegenwärtigen Verordnungen betreffen eben sowohl die Ritter als die Diokone oder Ordenspriester, und beziehen sich auf die Staaten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, wo die Ritter niemals gültige Schulden, als unter obigen Bedingnissen machen können.

XVII. Artikel. Damit aber die adelichen Familien, welche außer Stand sind, für ihre Kinder die Kosten zu bestreiten, die zur Aufnahme, Reise nach dem Konvent, zum Aufenthalte alldort, und zur Rückreise erfordert werden, der Vortheile nicht beraubt bleiben, welche ihnen dieses Institut darbietet; so wollen Se. Kurfürstl. Durchlaucht, daß auf die Würden und Commenden eine außerordentliche Auflage gelegt werde, welche das Kapitel bestimmen, und die Prioren, Großkreutze und Commenthuren aber in die zu diesem Ende zu errichtende besondere Kasse jährl. bezahlen sollen.

Die Familien, die sich im obigen Falle befinden, sollen ihre Bittschrift dem Kapitel überreichen, welches nach eingeholten nöthigen Erfahrungen erkennen wird, ob sie die gebethene Gnade wirklich verdienen. In diesem Falle wird das Kapitel die nöthigen Summen aus der eben ersagten Kasse nehmen, und dasjenige, was zu Bestreitung der Kosten in dem Konvent erforderlich ist, durch die Prioral-Administrations-Kasse zur gemeinen Ordens-Schatzkammer hinüber geben, wo sodann die auf diese Art begnadigten Ritter dasselbe empfangen können. Da aber hier von einer durch den Regenten hauptsächlich zum Besten der

Armen

Armen gemachten Stiftung die Rede ist, und niemand besser als die Regierung den Zustand der Familien kennen kann; so sollen die Subjekte, die von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht oder Höchstdero Nachfolgern anempfohlen worden, hiezu vorzüglich, und ohne alle Hinderniß angenommen werden.

XVIII. Artikel. Nachdem jeder Ritter, der in den Orden eintritt, zugleich den unauslöschlichen Charakter eines Unterthanen des Staates beybehalten muß, und dadurch die doppelte Pflicht, dem Staate und dem Orden zu dienen, auf sich nimmt, so soll auch jeder, der als Ritter aufgenommen ist, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht oder im Civil oder im Militair dienen. Dessen ungeachtet bewilligen Se. Kurfürstl. Durchlaucht, daß Sie Höchstdero Dienste verlassen dürfen, um sich dem Dienste des Ordens im Kriege, im Seewesen oder in andern öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können, und Höchstdieselben werden die Dienste, welche die Ritter auf diese Art dem Orden leisten, eben so betrachten, als wenn selbe dem Staate wären geleistet worden. Da auf diese Art jeder Ritter verbunden ist, oder dem Staate oder dem Orden zu dienen, so kann auch Keiner den Dienst verlassen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Souverains oder des Kapitels, wenn er sich in dem Dienste des Ordens befindet: und zwar unter der Strafe, zu allen Würden und Commenden unfähig zu seyn.

XIX. Artikel. Um die Einführung des Malthe-ser-Ordens in Baiern für den Staat noch nützlicher zu machen, und jeden Vorwurf, welcher wegen Verwendung obiger dem Orden überlassener Güter gemacht werden könnte, aus dem Wege zu räumen, und um die Staats-Kasse zu erleichtern, ohne die Einkünfte des Ordens zu mindern, so hat man folgendes festzusetzen für gut befunden, als:

1. Nach Vorschrift des vorgehenden Artikels soll jeder Ritter gehalten seyn, dem Staate oder dem Orden zu dienen.

Durch

Durch die Ordensdienste versteht man eine Residenz im Konvente, welche nach dem Zeugnisse des Großmeisters oder des Priorats-Kapitels als nützlich und nothwendig erfunden ist, die wirklichen Dienste zu Lande oder zur See, und in den öffentlichen innerlichen oder äußerlichen Angelegenheiten des Ordens.

Eine freywillige und überzählige Residenz wird keineswegs als ein Dienst betrachtet, und diejenigen Präbendirten, welche in diesem Falle sich befinden, müssen sich den im fünften Paragraph dieses Artikels festgesetzten Verordnungen unterwerfen, bis sie wirklich in den Diensten des Staates oder des Ordens angestellt sind.

2. Die in den Diensten des Souverains angestellten Ritter sollen wie andere Diener des Staates den ihren begleitenden Stellen anklebenden Gehalt beziehen, bis sie von dem Orden eine Commende erhalten.

3. Von dem Augenblicke an, da sie in den Genuß der Einkünfte einer Commende oder Würde des Großpriorates eintreten, wird ihnen die Kurfürstl. Kasse an ihrem Dienstgehalte nur den fünften Theil auszahlen, wenn nämlich der Dienstgehalt geringer ist, als die Einkünfte der erhaltenen Commende.

Im Gegentheile, wenn ihr Dienstgehalt die Einkünfte der Commende übersteigt, so wird die Staats-Kasse an diesem ganzen Gehalte vier Fünftheile des reinen Ertrags der besitzenden Commende oder Würde abziehen, so zwar, daß sie über den ganzen Dienstgehalt ein Fünftheil der reinen Erträgnisse ihrer Commende genießen.

4. Nach dreyßig im Civil oder Militär vollbrachten Dienstjahren steht es jedem Ritter frey, seine Entlassung zu begehren; er soll dann den ganzen Genuß seiner Commenden, Würden und Benefizien haben, und es stehet in Sr. Kurfürstl. Durchlaucht Willkühr, diesen Einkünften noch andere Wohlthaten beyzufügen.

5. Jeder Commenthur, welcher aus was immer für einer Ursache sich dem Dienste entziehen wollte, soll einen

einen dritten Theil von seinen reinen Commende-Erträgnissen entbehren müssen.

Das Kapitel soll jedoch über die Gültigkeit der Ursachen entscheiden, welche ein derley präbendirter Ritter vorbringen wird, um sich von dem Dienste frey zu machen; und dasselbe soll von dieser Erkanntlichkeit und deren Beweggründen dem Souverain Rechenschaft geben.

Der dritte Theil der reinen Einkünfte, welcher auf obige Art von einer Commende oder Würde eingezogen wird, soll zu der Kapitels-Kasse erlegt werden, und dem Souverain zur freyen Disposition stehen, um hievon diejenigen Ritter belohnen zu können, welche in den Diensten des Staates, und noch mit keiner Würde und Commende versehen sind.

Nach dem Tode eines solchen Titularen, welcher wegen Dienstlosigkeit auf die zwey Drittheile der Commende-Einkünfte zurückgesetzt worden, soll jedoch dessen Nachfolger in alle Rechte wieder ganz eintreten, wenn er sich im Uebrigen nach den Verfügungen richten wird, die im gegenwärtigen und vorgehenden Artikel enthalten sind.

6. Da bey der Auswahl der Staatsdiener der Wille des Souverains das erste Gesetz ist, so soll, im Falle Se. Kurfürstl. Durchlaucht einen Baierischen Ritter, ohne die Ursache Höchstihrer Unzufriedenheit anzugeben, aus den Diensten entließen, derselbe die ganzen Einkünfte seiner Commende beybehalten.

7. Diejenigen, welche der Landesherr wegen Untauglichkeit- oder Unfähigkeit, wegen Mangel an Kenntnissen oder Dienstgenauigkeit außer Thätigkeit setzen wird, sollen vor eine Kapitular-Versammlung gezogen werden, welche derer Aufführung nach aller statutenmäßigen Schärfe zu untersuchen hat: und da jedes Verbrechen oder Nachläßigkeit in dem Staatsdienste als eine Verletzung der Ordens-Disciplin angesehen wird, so soll auch der Angeklagte nach den Gesetzen des Ordens selbst geurtheilet, von dem Kapitel mit

der

der hierauf festgesetzten Strafe belegt, und sodann Sr. Kurfürstl. Durchlaucht sowohl, als des Herrn Großmeisters Eminenz, nach dem ersten Statute von Verboten und Strafen, hiervon Nachricht gegeben werden.

Es versteht sich von selbst, daß die in diesem Paragraphe enthaltenen Verordnungen die gesetzlichen Rechte, die der Landesherr uber seine Diener hat, nicht im Mindesten abändern können, so, daß diese, wie alle andere Unterthanen den dermaligen oder künftigen Landesgesetzen und den hierinn festgesetzten Formen unterworfen seyn müssen. Und da es endlich Verbrechen giebt, welche ihrer Natur nach, oder wegen der bey den Prozeduren vorkommenden Umstände sich nicht wohl öffentlich bekannt machen lassen; so wird der Souverain nur das Resultat der Untersuchung, und den erfolgten Rechtsspruch dem Kapitel mittheilen, welches sodann nach seinen Gesetzen die Strafe aussprechen soll.

8. Die gegenwärtigen Verordnungen sollen keine zurückwirkende Kraft haben, und die Ritter, welche bereits der General-Ordens-Tabelle einverleibt sind, nicht daran gebunden seyn. Man wird es jedoch als einen Beweis von Patriotismus, und besonderer Anhänglichkeit an den Landesherrn ansehen, wenn diejenigen, die noch nicht 30 Jahre haben, und ohne Dienst sich befinden, nach obigen Bedingnissen, besonders in Militär zu dienen sich bestreben werden.

9. Es soll, so viel es sich thun läßt, besonders in Friedenszeiten, den präbendirten Rittern alle Jahr ein Urlaub von 3 Monaten ertheilt werden, um sich nach ihren Commenden begeben, auf derer gute Verwaltung ein wachsames Auge haben, und den Kapitels-Versammlungen beywohnen zu können.

10 Das Kapitel soll über die genaue Beobachtung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verordnungen, und überhaupt über alles dasjenige sorgfältig wachen, was die Disciplin, und gute Aufführung der Priorats-Glieder betrift. Dasselbe soll auch mit der äußersten Strenge, und ohne alle Ausnahme,

und

und individuelle Rücksicht die Gesetze und Statuten in Vollziehung bringen, welche auf die beste Verwaltung des Großpriorates im Dinglichen sowohl als im Persönlichen abzwecken.

XX. Artikel. Da Se. Kaiserl. Majestät als Großmeister ebensowohl als Se. Kurfürstl. Durchlaucht die Einführung des Maltheser-Ordens in Baiern durch den Verband des eigenen Haus-Interesse mit jenem des Ordens mehr und mehr zu befestigen wünschen, so ist festgesetzt worden, daß das durch den gegenwärtigen Traktat in den obigen Kurfürstl. Staaten errichtete Maltheserordens-Groß-Priorat dem zweyten Sohne Seiner itzt regierenden Kurfürstl. Durchlaucht, als gegenwärtigen Stifters, verliehen, und daß auf immer und alle Zeiten dasselbe mit einem Prinzen aus dem Pfalzbaierischen Hause, welchen der regierende Souverain zu bestimmen hat, besetzt werde.

Die ersagten zweyt gebohrnen Prinzen sollen nie zur Ablegung der statutenmäßigen Gelübde verbunden seyn. Se. Rußisch-Kaiserl Majestät machen sich verbindlich, auf die kräftigste Art Sich zu verwenden, für das Pfalzbaierische Haus die zu diesem Ende nöthige Dispensation Ein für allemal zu bewirken.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht ernennen daher Ihren zweyten Sohn Carl Theodor zur Würde des Groß-Priors in Baiern, welche Würde sowohl durch die vom vorigen Großprior in die Hände Sr. Kurfürstl. Durchlaucht geschehene Resignation, als auch durch die vom Freyherrn von Flachslanden bey Sr. Kaiserl Majestät als Großmeister und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht gemachte Verzicht wesentlich erlediget worden.

Während der Minderjährigkeit des Fürsten Großpriors werden Se. Kurfürstl. Durchlaucht, Höchstwelche in alle Rechte Ihres Sohnes eintreten, einen Statthalter aus den ältesten Gliedern des Großpriorates ernennen, der in Höchstdessen Namen alle, dieser hohen Würde zustehenden, geistlichen und Kapitular-Verrichtungen versehen, und vorzüglich auf die Vollziehung des gegenwärtigen Traktates bedacht seyn

soll,

soll, wie es das zwölfte Statut, unter dem Titel Priorate verordnet.

XXI Artikel. Wenn das Pfälzische Haus aus Abgang männlicher Erben erlöschen, oder nur ein einziger männlicher Erbe da seyn sollte, so tritt der Orden wieder in seine Rechte ein: und in diesem Falle, wenn der regierende Fürst, oder dessen Sohn mehrere männliche Erben hat, so soll er alsdann nach Absterben des Ritters, der im Besitze davon ist, aufs Neue nach Seinem Willen die erledigte Würde verleihen können. Wobey es sich jedoch versteht, daß die von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, oder Ihren durchlauchtigsten Nachfolgern durch besondere, zu Gunsten des Großpriorates, und in der Absicht, die Appanage eines Prinzen zu vermehren, gemachten Schankungen, im Falle kein Pfälzischer Prinz mehr Großprior seyn sollte, von dem regierenden Landesfürsten zurückgenommen, und zu einem Ihm gefälligen Gebrauche verwendet werden können.

XXII. Artikel. Da Se. Kurfürstl. Durchlaucht über das Prioratshaus bereits disponirt haben, so soll der Orden gemäß gegenwärtiger Stiftung in den vollkommenen Besitz des Jesuiten-Gebäudes eintreten. Nachdem aber dieses Gebäude zu öffentlichen Anstalten, die sich ohne Nachtheil des Staates nicht hinwegbringen lassen, bereits verwendet ist; so versprechen Se. Kurfürstl. Durchlaucht für die Abtretung der Jesuiten-Kirche, und der hiezu gehörigen Gebäude zu einem Ersatze dem Orden des heiligen Johann von Jerusalem den Besitz und Genuß der in hiesiger Residenz liegenden Theatiner-Kirche und Gebäude einzuräumen, welche nicht nur zur Haltung des bey dem Orden gebräuchlichen Gottesdienstes, sondern auch zur Wohnung des Großpriors, des Statthalters, und überhaupt zu dem Hauptsitze des Kapitels dienen sollen.

Seine Kurfürstl. Durchlaucht werden daher eine gemeinschaftliche, aus Kurfürstlichen und Ordens-Kommissarien bestehende Kommission zu dem Ende ernen-

ernennen, um sich über die besagte Austauschung zu benehmen, die gehörige Auseinandersetzung zu bewirken, für das Schicksal der Individuen zu sorgen, und überhaupt alles Jenes zu thun, was zu richtiger Vollbringung der von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht im gegenwärtigen Artikel übernommenen Verbindlichkeit dienlich und nothwendig seyn wird.

XXIII Artikel. Da die Statuten die Residenz der Großprioren innerhalb ihrer Priorats-Gränzen verordnen, solche Verordnung aber auf die Fürstlichen Großprioren in Baiern sich nicht leicht anwenden läßt; so sollen die Statthalter, welche derer Stelle vertreten, zur ersagten Residenz auf das pünktlichste verbunden seyn, damit durch ihre Abwesenheit dem Orden kein Nachtheil zugehe. Der Balley von Neuburg, und die Commenthure, wenn sie nicht von dem Landesherrn eine besondere Dispensation erhalten haben, sind verpflichtet, immer in den Staaten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, oder im Konvente zu residiren; bey ihrer Abwesenheit aber werden die Balleyen, und Commenden unter der Aufsicht des Kapitels verwaltet.

XXIV. Artikel. Zur genauen Beobachtung und Vollziehung aller vorgehender Artikel, und überhaupt aller Statuten und Kapitular-Verordnungen, Gesetzen, Dekrete, Privilegien, Gebräuche und Gewohnheiten des souverainen Ordens des heil. Johann von Jerusalem, in sofern sie nicht den Artikeln des gegenwärtigen Traktats, und den allgemeinen oder besonderen Verfügungen nachstehender Präliminar-Konvention entgegen sind, versprechen Se. Kurfürstl. Durchlaucht dem Orden alle Hülfe, Beystand, Unterstützung und Begünstigung, so oft Höchstdieselben von dem Orden, oder dem Baierischen Provinzial-Kapitel hierum angegangen werden.

XXV. Artikel. Da die Willensmeinung Sr. Kurfürstl. Durchlaucht ist, daß der Orden des heiligen Johann von Jerusalem alle und jede Güter und Vortheile dieser Stiftung wirklich genieße, so wie selbe der erste, im Jahre 1781 errichtete, und durch den gegen-

genwärtigen Tractat erneuerte und bekräftigte Stiftungs-Akt enthält; so garantiren Höchstdieselben die Integrität ersagter Stiftung; und im Falle zum Nachtheile des Maltheser-Institutes einige Forderungen und Reklamationen unter was immer für einen Titel gemacht werden sollten, werden Höchstdieselben durch wirksame Vermittelung die Partheyen zu einem gütlichen und billigen Vergleiche vermögen.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht nehmen um so williger diese Verbindlichkeit auf sich, als der Orden durch freywillige Abtretung mehrerer beträchtlicher Theile seiner Stiftung, als 1. der Missionskapitalien, 2. des goldenen Almosens, 3. des Exercitien-Hauses, 4. der Güter des aufgehobenen Riedler-Klosters, welche zur Ergänzung der Maltheser-Stiftung nach dem Reskripte vom 24sten Jänner 1783 bestimmt waren, seine Anhängigkeit an den Staat bereits erwiesen, und sich von allen weiteren Foderungen frey gemacht hat, die man entweder auf das ganze, oder auf einzelne Theile seiner Stiftung hätte machen können, oder noch machen könnte.

XXVI. Artikel. Da der gegenwärtige Traktat auf eben den Gründen beruhet, wie derjenige, der unter dem durchlauchtigsten Kurfürsten Carl Theodor glorwürdigsten Andenkens errichtet worden, und in der Wesenheit eben derselbe ist, nur mit Ausnahme der Veränderungen, welche die Umstände und das größere Wohl des Staates sowohl als des Ordens gemacht haben; so sollen die Breven, welche von Sr. päbstlichen Heiligkeit über die Gültigkeit des älteren Traktates verliehen worden, dem gegenwärtigen als einverleibt angesehen werden, die ihm alle nöthige Kraft und Bestättigung geben sollen, bis dieser dermalige Traktat Sr. päbstlichen Heiligkeit zur Genehmigung wird vorgelegt werden können.

XXVII. Artikel. Se. Kaiserl. Majestät als Großmeister machen Sich verbindlich, alle Privilegien und Einrichtungen des souverainen Maltheser-Ordens sowohl in Rücksicht der freyen Ausübung der römisch-katho-

katholischen Religion, als der Gerichtsbarkeit des Ordens, und des Baierischen Großpriorates unverletzt zu erhalten.

Allerhöchstdieselben werden nicht unterlassen, in der Zukunft sich dafür sorgfältig zu verwenden, daß der Orden in sein Ansehen, und den seiner heilsamen Stiftung entsprechenden Stand gesetzet werde, und seine vorige Feste und Thätigkeit wieder erhalte.

Allerhöchstdieselben erklären weiter, daß Sie als Rußischer Kaiser niemals einen Anspruch auf einiges Recht machen werden, welches den übrigen mit Ihnen verbundenen Mächten, und besonders Baiern einigen Nachtheil bringen könnte; und Sie vielmehr mit besonderem Wohlgefallen alle Maßregeln ergreifen werden, welche zu festerer Knüpfung des Freundschafts-Bandes abzwecken könnten.

Se. Kaiserl. Majestät als Großmeister werden nicht nur bey dem Pabste, bey dem Reichs-Oberhaupte, und den mit Ihnen alliirten Höfen Ihre Vermittelung, sondern auch bey dem allgemeinen Frieden Ihren Einfluß dahin verwenden, allen und jeden zwischen Allerhöchstdenselben und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern rücksichtlich des Ordens des heil. Johann von Jerusalem sowohl durch gegenwärtigen Traktat, als auch durch die demselben beygefügten, oder noch beyzufügenden Abschlüsse und andere Verhandlungen eine unwiderrufliche Festigkeit zu geben.

Der gegenwärtige Traktat soll Sr. Majestät dem Kaiser und Großmeister des souverainen Ordens des heil. Johann von Jerusalem zur Genehmigung und Bestättigung vorgelegt werden.

Geschehen in München den 29sten Julius 1799.

(L.S.)

Freyherr v. Montgelas.

Flachslanden, Turcopilier und Balley von Aquila.

(L.S.)

Pau-

Paulus Primus
Dei Gratia
Imperator et Autocrator Omnium Russiarum etc. etc. etc.
Ordinis Sancti Joannis Hierosolymitani Magnus Magister
etc. etc. etc.

Celsitudini Serenissimae Electoris Bavaro-Palatini.

Sollicitudo Nostra, qua movemur, ut quidquid Vestrae Celsitudini Serenissimae gratum acceptumque foret, exequamur, Nos induxit, ut petitioni Tuae annuentes libenti animo concedamus, quatuor Praeceptorias seu Commendas, Magni Prioratus sedi propinquiores, in prioralis dignitatis emolumentum conjungi. Haec dispositio eo potissimum spectat, quod, ad normam Articuli XX. Concordiae Monachii die 29. mensis julii 1799 inter utriusque Ministros plenipotentiarios initae, et Nostra magistrali ratihibitione sub die 13. mensis Novembris anno 1799 in urbe Gatchino confirmatae, dignitas Magni Prioratus Bavariae Ordinis Sancti Joannis Hierosolimitani tanquam appanagium Principis ex postremogenitis familiae Electoralis Bavaro-Palatinae in posterum esse censeatur. Attamen volumus, quod cum casus Articuli XXI. dictae Concordiae evenerit, quatuor Praeceptoriae seu Commendae, de quibus antea mentio facta est, et quae dignitati priorali conjunctae sunt, iterum ex ea dissolvantur et legi generali subjiciantur; ita ut eorum collatio fiat favore antianitatis et capacitatis equitum secundum Ordinis statuta et consuetudines.

Quod si iterum Princeps aliquis Familiae Electoralis Bavaro-Palatinae ad Magni Prioratus dignitatem

tem evectus fuerit, tunc dictae quatuor Praeceptoriae ſeu Commendae poſt deceſſum Commendatariorum, quibus ſecundum leges collatae fuerunt, denuo reditibus Magni Prioratus dignitatis commiſceri debent.

Declaramus inſuper, quod tenore praeſentium nullum praejudicium Commendatariis has Praeceptorias nunc obtinentibus inferri intelligimus. Quam ob rem in earum adminiſtratione et plena fruitione dictos Commendatarios permanere decernimus, eo usque ipſae per legem vacuae evaſerint.

Datum in urbe Noſtra Imperiali Petropoli die IV. menſis Januarii anno milleſimo octogenteſimo, Regni Noſtri quarto, Magiſterii Noſtri ſecundo.

Paulus.

Décret du ſacré Conſeil de l'Ordre ſouverain de St. Jean de Jeruſalem à St. Petersbourg le $\frac{11}{23}$ Mai 1801.

Le ſacré Conſeil de l'Ordre ſouverain de St. Jean de Jeruſalem aſſemblé dans le palais du dit Ordre le $\frac{11}{23}$ Mai de cette année, a deliberé ſur une note préſenteé par Monſieur le Colonel De Sultzer, par laquelle il expoſe que S. A. S. Electorale de Bavière déſire que la commanderie d'Amberg, annexée à la menſe prieurale de Bavière, ſoit echangée contre celle d'Erding. Conſiderant que le vénérable Bailli De Flachslanden, pourvû par la nomination magiſtrale de la commanderie d'Erding, conſent à cette permutation; la dite Commanderie ſe trouvant vacante par le decès du commandeur Baron de Weichs; voulant d'ailleurs donner un marque de déference à S. A. S. Electorale, le Lieutenant du Magiſtère et le ſacré Con-

ſeil, d'une voix unanime, ont décrété que la Commanderie d'Erding ſerait déſormais annexée au Grand-Prieuré de Bavière, au lieu de celle d'Amberg, et que S. A. S. le Prince Grand-Prieur de Bavière en ſera pourvû aux mêmes conditions qui avaient été accordées au vénérable Bailli De Flachslanden.

Regiſt. in Cancell. Lib. B.

(L. S.)

Commendatarius de Maiſon-neuve pro
Vice-Cancellario.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

W. Aumann
Buchbinderei

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kayser, Albrecht Christoph

Kurzgefaßte Nachricht von Sr. Rußisch Kaiserl. Majestät Paul I Gelangung zur Würde eines Großmeisters des Ordens St. Johann von Jerusalem und von Hö chstgedacht Sr. Kaiserl. Majestät neuen Johanniterritterordensstiftung

[S.l.] 1802

Herald. 70 s-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455168-7
VD18 90134176